



Rat der
Europäischen Union

111052/EU XXV. GP
Eingelangt am 08/07/16

Brüssel, den 6. Juli 2016
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0206 (NLE)

10968/16
ADD 12

WTO 190
SERVICES 15
FDI 11
CDN 7

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	6. Juli 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 444 final - ANNEX 8 - PART 3/3
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 444 final - ANNEX 8 - PART 3/3.

Anl.: COM(2016) 444 final - ANNEX 8 - PART 3/3



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Straßburg, den 5.7.2016
COM(2016) 444 final

ANNEX 8 – PART 3/3

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des umfassenden
Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen Kanada einerseits und der
Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits**

Liste der EU-Vertragspartei

**In der Europäischen Union geltende Vorbehalte
(anwendbar in allen Mitgliedstaaten, sofern nicht anders angegeben)**

Sektor: Alle Sektoren

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Zuständigkeitsebene: EU-Ebene – National

Maßnahmen: Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Beschreibung: **Investitionen**

Alle nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der EU gegründeten Unternehmen oder Gesellschaften, die ihren satzungsmäßigen Sitz oder Hauptverwaltungs- oder Hauptgeschäftssitz in der EU haben, einschließlich derjenigen, die von kanadischen Investoren in den Mitgliedstaaten der EU gegründet wurden, haben Anspruch auf die Behandlung gemäß Artikel 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Diese Behandlung gilt nicht für Zweigniederlassungen oder Vertretungen von außerhalb der EU gegründeten Gesellschaften.

Im Einklang mit Kapitel acht (Investitionen) lässt die Behandlung, welche Unternehmen oder Gesellschaften gewährt wird, die von kanadischen Investoren nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der EU gegründet wurden und die ihren satzungsmäßigen Sitz oder Hauptverwaltungs- oder Hauptgeschäftssitz in der EU haben, alle Bedingungen oder Verpflichtungen unberührt, die diesen Gesellschaften bei der Gründung in der EU auferlegt worden sein könnten und die weiterhin gelten.

Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung
Teilsektor:	Forschung und experimentelle Entwicklungsleistungen in den Bereichen Naturwissenschaften, Ingenieurwesen, interdisziplinäre Forschung und experimentelle Entwicklungsleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 851, CPC 853
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	EU-Ebene - National - Regional
Maßnahmen:	Alle derzeit bestehenden und künftigen EU-Rahmenprogramme für Forschung und Innovation, einschließlich der Beteiligungsregeln für das 7. RP und Verordnungen über gemeinsame Technologieinitiativen (JTI), Beschlüsse nach Artikel 185, das Programm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP) und das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (EIT) sowie bestehende und künftige nationale, regionale oder lokale Forschungsprogramme.
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Ausschließliche Rechte oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte FuE-Dienstleistungen, die von der EU auf EU-Ebene finanziert werden, können nur Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU und juristischen Personen der EU, die ihren satzungsmäßigen Sitz oder Hauptverwaltungs- oder Hauptgeschäftssitz in der EU haben, gewährt werden.

Ausschließliche Rechte oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte FuE-Dienstleistungen, die von einem Mitgliedstaat finanziert werden, können nur Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats der EU und juristischen Personen des betreffenden Mitgliedstaats, die ihren Hauptsitz in diesem Mitgliedstaat haben, gewährt werden.

Dieser Vorbehalt gilt unbeschadet des Ausschlusses von der Auftragsvergabe durch eine Vertragspartei, von Subventionen oder staatlicher Unterstützung im Zusammenhang mit dem Handel mit Dienstleistungen gemäß Artikel 8.15 Absatz 5 Buchstaben a und b bzw. Artikel 9.2 Absatz 2 Buchstaben f und g.

Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Gesundheit, Soziales und Bildung
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	CPC 92, CPC 93
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	EU-Ebene - National - Regional
Maßnahmen:	Wie in der Beschreibung dargelegt

Beschreibung:**Investitionen**

Jeder EU-Mitgliedstaat kann beim Verkauf seines Eigenkapitals an bzw. der Vermögenswerte von einem bestehenden Staatsunternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, die Dienstleistungen im Bereich Gesundheit, Soziales und Bildung erbringen, oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte das Eigentum von Investoren aus Kanada oder einem Drittland oder von deren Investitionen an diesem Eigenkapital oder diesen Vermögenswerten untersagen oder beschränken oder die Fähigkeit der Eigentümer dieses Eigenkapitals und dieser Vermögenswerte, ein daraus entstehendes Unternehmen zu kontrollieren, beschränken. Mit Bezug auf einen solchen Verkauf oder eine solche sonstige Verfügung kann jeder EU-Mitgliedstaat jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit des höheren Managements oder von Mitgliedern von Leitungs- und Kontrollorganen sowie jede Maßnahme zur Begrenzung der Zahl der Anbieter einführen oder aufrechterhalten.

Für die Zwecke dieses Vorbehalts gilt Folgendes:

- a) Alle nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens aufrechterhaltenen oder eingeführten Maßnahmen, mit denen zur Zeit des Verkaufs oder der sonstigen Verfügung das Eigentum am Eigenkapital oder an Vermögenswerten untersagt oder beschränkt wird oder Staatsangehörigkeitserfordernisse auferlegt oder die Zahl der in diesem Vorbehalt beschriebenen Anbieter begrenzt werden, gelten als eine bestehende Maßnahme; und
- b) der Begriff „Staatsunternehmen“ bezeichnet ein Unternehmen, das Eigentum eines EU-Mitgliedstaats ist oder durch Beteiligungen von einem solchen kontrolliert wird, und schließt Unternehmen ein, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens ausschließlich zu dem Zweck des Verkaufs von Eigenkapital an einem bestehenden Staatsunternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, des Verkaufs der Vermögenswerte dieser Einheiten oder der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte gegründet werden.

Sektor:

Landwirtschaft

Teilsektor:

**Zuordnung nach
Branche:**

Art des Vorbehalts: Leistungsanforderungen

Zuständigkeitsebene: EU-Ebene

Maßnahmen: Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO)

Beschreibung: **Investitionen**

Die von den Mitgliedstaaten bestimmten Interventionsstellen kaufen in der EU geerntetes Getreide an.

Auf aus Kanada oder einem Drittland eingeführten und dorthin wiederausgeführten Reis wird keine Ausfuhrerstattung gewährt. Nur EU-Reiserzeuger können Ausgleichszahlungen beantragen.

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Dienstleistungen von Rechnungslegern und Wirtschaftsprüfern

**Zuordnung nach
Branche:** CPC 8621

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Zuständigkeitsebene: EU-Ebene - National - Regional

Maßnahmen: Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates

Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Die zuständigen Behörden eines EU-Mitgliedstaats können die Gleichwertigkeit der Qualifikationen von Wirtschaftsprüfern, die Staatsangehörige Kanadas oder eines Drittlands sind, anerkennen, damit sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit als Abschlussprüfer in der EU agieren können.
Sektor:	Kommunikationsdienstleistungen
Teilsektor:	Postdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 71235, Teil von CPC 73210, Teil von 751
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	EU-Ebene - National - Regional
Maßnahmen:	Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität, geändert durch die Richtlinie 2002/39/EG und die Richtlinie 2008/06/EG
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel In der EU können die Aufstellung von Postbriefkästen auf öffentlichen Wegen, die Ausgabe von Postwertzeichen und der Dienst, der die Zustellung von Einschreibesendungen im Rahmen von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ausführt, gemäß innerstaatlichen Rechtsvorschriften eingeschränkt werden. Für diejenigen Dienstleistungen, für die eine allgemeine Universaldienstverpflichtung besteht, können Lizenzverfahren eingeführt werden. Die Lizenzen können von besonderen Universaldienstverpflichtungen oder einem Finanzbeitrag zu einem Ausgleichsfonds abhängig gemacht werden.

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Unterstützungsdienste für den Luftverkehr
Zuordnung nach Branche:	Vermietung von Luftfahrzeugen
Art des Vorbehalts:	CPC 7461, CPC 7469, CPC 83104 Inländerbehandlung Marktzugang Meistbegünstigung
Zuständigkeitsebene:	EU-Ebene - National – Regional
Maßnahmen:	Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft Richtlinie 96/67/EG vom 15. Oktober 1996 über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft Verordnung (EG) Nr. 80/2009 vom 14. Januar 2009 über einen Verhaltenskodex in Bezug auf Computerreservierungssysteme
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Die von EU-Luftverkehrsunternehmen benutzten Luftfahrzeuge müssen in dem Mitgliedstaat der EU, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt, oder (sofern der Mitgliedstaat, der die Lizenz erteilt, dies gestattet) in einem anderen Mitgliedstaat der EU eingetragen sein. Damit ein Luftfahrzeug eingetragen werden kann, muss es entweder im Eigentum natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder von Unternehmen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen, stehen.

In Ausnahmefällen kann ein EU-Luftverkehrsunternehmen unter bestimmten Umständen in Kanada eingetragene Luftfahrzeuge von einem kanadischen Luftverkehrsunternehmen anmieten, beispielsweise zur Deckung eines außergewöhnlichen Bedarfs eines Landes der EU, zur Deckung eines saisonalen Kapazitätsbedarfs oder zur Bewältigung betrieblicher Schwierigkeiten, was durch das Anmieten von in der EU registrierten Luftfahrzeugen nicht angemessen möglich ist; hierfür muss eine befristete Genehmigung von dem Mitgliedstaat der EU erlangt werden, der dem EU-Luftverkehrsunternehmen die Lizenz erteilt.

Für Bodenabfertigungsdienste kann eine Niederlassung im Gebiet der EU erforderlich sein. Der Öffnungsgrad bei Bodenabfertigungsdiensten hängt von der Größe des Flughafens ab. Die Zahl der Dienstleister in den einzelnen Flughäfen kann beschränkt werden. Bei „großen Flughäfen“ darf diese Grenze nicht unter zwei Anbietern liegen. Zur Klarstellung: Dies berührt nicht die Rechte und Pflichten der EU im Rahmen des Luftverkehrsabkommens zwischen Kanada und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten.

Für Flughafenbetriebsleistungen ist eine Niederlassung in der EU erforderlich. Für Flughafenbetriebsleistungen können individuelle Konzessionen oder Lizenzen von Behörden erforderlich sein. Der Inhaber der Lizenz oder der Konzession kann für die vollständige oder teilweise Übertragung der Betriebslizenz oder der Konzession an eine dritte Partei eine besondere Genehmigung der zuständigen Behörde benötigen.

Wenn EU-Luftverkehrsunternehmen von außerhalb der EU tätigen Anbietern von Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (CRS) keine gleichwertige (d. h. diskriminierungsfreie) Behandlung im Vergleich mit der Behandlung in der Europäischen Union gewährt wird oder wenn Anbietern von CRS-Dienstleistungen aus der Europäischen Union von Nicht-EU-Luftfahrtunternehmen keine gleichwertige Behandlung im Vergleich mit der Behandlung in der Europäischen Union gewährt wird, können die Anbieter von CRS-Dienstleistungen aus der Europäischen Union in Bezug auf die Nicht-EU-Luftverkehrsunternehmen bzw. können die EU-Luftverkehrsunternehmen in Bezug auf die von außerhalb der EU tätigen Anbieter von CRS-Dienstleistungen Maßnahmen zur Gewährung einer gleichwertigen Behandlung ergreifen.

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Binnenschiffsverkehr Unterstützungsdienste für den Binnenschiffsverkehr
Zuordnung nach Branche:	CPC 722, Teil von CPC 745
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang Pflichten
Zuständigkeitsebene:	EU-Ebene
Maßnahmen:	Verordnung (EWG) Nr. 3921/91 vom 16. Dezember 1991 über die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind Verordnung (EG) Nr. 1356/96 des Rates vom 8. Juli 1996 über gemeinsame Regeln zur Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit im Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr zwischen Mitgliedstaaten

Verordnung (EWG) Nr. 2919/85 vom 17. Oktober 1985 zur Festlegung der Bedingungen für die Inanspruchnahme der Regelung, die aufgrund der Revidierten Rheinschiffahrtsakte den Schiffen der Rheinschiffahrt vorbehalten ist

Beschreibung:

Investitionen, grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr

Die Güter- oder Personenbeförderung auf Binnenwasserstraßen darf nur von Betreibern durchgeführt werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie sind in einem Mitgliedstaat der EU ansässig,
- b) sie sind berechtigt, die (internationale) Güter- und Personenbeförderung auf Binnenwasserstraßen durchzuführen und
- c) sie benutzen Wasserfahrzeuge, die in einem Mitgliedstaat der EU registriert sind oder über eine Bescheinigung der Angehörigkeit zur Flotte eines Mitgliedstaats der EU verfügen.

Eigentümer der Wasserfahrzeuge müssen darüber hinaus natürliche Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der EU sind, oder in einem Mitgliedstaat der EU eingetragene juristische Personen sein, bei denen die Mehrheit Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der EU sind. In Ausnahmefällen sind Abweichungen von dem Erfordernis der Mehrheitsbeteiligung möglich.

In Spanien, Schweden und Finnland gibt es keine rechtliche Unterscheidung zwischen Meeres- und Binnenwasserstraßen. Die Verordnung über den Seeverkehr gilt ebenfalls für Binnenwasserstraßen.

Sektor:

Verkehr

Teilsektor:

Eisenbahnverkehr

Zuordnung nach Branche:	CPC 711
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	EU-Ebene - National - Regional
Maßnahmen:	Richtlinie 95/18/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung (Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit) Richtlinie 2006/103/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Verkehrspolitik anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens Richtlinie 2007/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 zur Änderung der Richtlinie 91/440/EWG des Rates zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft sowie der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn und die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsdienstleistungen ist eine Lizenz erforderlich, die nur einem in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassenen Eisenbahnunternehmen erteilt werden kann.

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Sonstige Verkehrsdienstleistungen (Erbringung kombinierter Verkehrsdienstleistungen)
Zuordnung nach Branche:	CPC 711, CPC 712, CPC 7212, CPC 7222, CPC 741, CPC 742, CPC 743, CPC 744, CPC 745, CPC 748, CPC 749
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	EU-Ebene - National - Regional
Maßnahmen:	Richtlinie 92/106/EWG vom 7. Dezember 1992 über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Mit Ausnahme Finnlands dürfen nur in einem Mitgliedstaat der EU niedergelassene Verkehrsunternehmen, welche die Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf und für den Zugang zum Markt für den Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten der EU erfüllen, im Rahmen des kombinierten Verkehrs zwischen Mitgliedstaaten der EU Beförderungen im Zu- und Ablauf auf der Straße durchführen, die Bestandteil des kombinierten Verkehrs sind und bei denen auch eine Grenze überschritten werden kann. Es gelten Beschränkungen für einzelne Verkehrsträger. Es können die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass die für Straßenfahrzeuge im kombinierten Verkehr geltenden Kraftfahrzeugsteuern reduziert oder erstattet werden.

Sektor:	Unterstützungsdienste für alle Verkehrsträger
Teilsektor:	Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 748
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	EU-Ebene - National - Regional
Maßnahmen:	Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften und alle späteren Änderungen
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung dürfen nur von in der EU ansässigen Personen erbracht werden.

In Österreich geltende Vorbehalte

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	Erwerb, Kauf, Miete oder Pacht von Immobilien
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Regional (subnational)
Maßnahmen:	Burgenländisches Grundverkehrsgesetz, LGBL. Nr. 25/2007 Kärntner Grundverkehrsgesetz, LGBL. Nr. 9/2004 NÖ-Grundverkehrsgesetz, LGBL. 6800 OÖ-Grundverkehrsgesetz, LGBL. Nr. 88/1994 Salzburger Grundverkehrsgesetz, LGBL. Nr. 9/2002 Steiermärkisches Grundverkehrsgesetz, LGBL. Nr. 134/1993 Tiroler Grundverkehrsgesetz, LGBL. Nr. 61/1996 Vorarlberger Grundverkehrsgesetz, LGBL. Nr. 42/2004 Wiener Ausländergrundverkehrsgesetz, LGBL. Nr. 11/1998
Beschreibung:	Investitionen Für den Erwerb, den Kauf, das Mieten oder Pachten von Immobilien benötigen natürliche Personen und Unternehmen aus Drittstaaten eine Genehmigung der zuständigen Landesbehörde. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn ein öffentliches Interesse des Erwerbs (insbesondere in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht) erkannt wird.
Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	

**Zuordnung nach
Branche:**

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Zuständigkeitsebene: National

Maßnahmen: Aktiengesetz, BGBl. Nr. 98/1965, § 254 (2)
GmbH-Gesetz, RGBL. Nr. 58/1906, § 107 (2)
Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, § 39 (2a)

Beschreibung: **Investitionen**

Für den Betrieb einer Zweigniederlassung müssen Nicht-EWR-Gesellschaften mindestens eine für ihre Vertretung zuständige Person benennen, die in Österreich ansässig ist. Executives (Geschäftsführer, natürliche Personen), die für die Einhaltung der österreichischen Gewerbeordnung verantwortlich sind, müssen einen Wohnsitz in Österreich haben.

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Juristische Dienstleistungen

**Zuordnung nach
Branche:** Teil von CPC 861

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung
Marktzugang

Zuständigkeitsebene: National

Maßnahmen: Rechtsanwaltsordnung - RAO, RGBL. Nr. 96/1868, Artikel 1 und 21c

Beschreibung:**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**

Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des EU-Rechts und des Rechts eines EU-Mitgliedstaats, einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die uneingeschränkte Zulassung als Anwalt erforderlich. Für die uneingeschränkte Zulassung als Anwalt ist ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich.

Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des EU-Rechts und des Rechts eines EU-Mitgliedstaats kann in diskriminierungsfreier Weise eine kommerzielle Präsenz in einer der nach nationalem Recht zulässigen Rechtsformen verlangt werden. Manche Rechtsformen können ebenfalls diskriminierungsfrei ausschließlich zugelassenen Rechtsanwältinnen vorbehalten werden.

Nach der Rechtsanwaltsordnung dürfen nur Anwälte aus dem EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft juristische Dienstleistungen durch kommerzielle Präsenz erbringen. Kanadische Anwälte (die in Kanada voll qualifiziert sein müssen) dürfen nur juristische Dienstleistungen in Bezug auf das Völkerrecht oder auf kanadisches Recht erbringen.

Voraussetzung für die Zulassung als Anwalt, die für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des EU-Rechts und des Rechts eines EU-Mitgliedstaats, einschließlich der Vertretung vor Gericht erforderlich ist, ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Mitgliedstaats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Eine Kapitalbeteiligung oder ein Anteil am Geschäftsergebnis einer Anwaltskanzlei kanadischer Anwälte (die in Kanada voll qualifiziert sein müssen) ist bis zu 25 % erlaubt; der Rest muss von voll qualifizierten Anwälten aus dem EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft gehalten werden, und nur letztere dürfen entscheidenden Einfluss auf die Beschlussfassungsprozesse der Anwaltskanzlei ausüben, die gemäß Artikel 1a der Rechtsanwaltsordnung in Österreich im Allgemeinen auf bestimmte Rechtsformen begrenzt ist.

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern Dienstleistungen von Steuerberatern
Zuordnung nach Branche:	CPC 862, CPC 863
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, BGBl. I Nr. 58/1999), § 12, § 65, § 67, § 68 (1) 4 Bilanzbuchhaltungsgesetz (BibuG, BGBl. I Nr. 11/2008, § 7, § 11, § 56 und § 59 (1) 4
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Die Kapitalanteile und Stimmrechte ausländischer Rechnungsleger, Buchhalter, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, die nach dem Recht ihres Heimatlandes qualifiziert sein müssen, an einem österreichischen Unternehmen dürfen 25 % nicht übersteigen. Der Dienstleister muss ein Büro oder eine Geschäftsniederlassung im EWR haben, um Buchhaltungsdienste erbringen zu können und um die Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters nach österreichischem Recht zu haben. Ist der Arbeitgeber eines ausländischen Wirtschaftsprüfers kein Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedstaats, so müssen sie Mitglied der betreffenden Berufsorganisation in ihrem Heimatland sein, sofern dort eine solche Organisation besteht.

Sektor: Dienstleistungen des Gesundheitswesens
Teilsektor: Tierärztliche Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche: CPC 932
Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene: National
Maßnahmen: Tierärztegesetz, BGBl. Nr. 16/, § 3 (3) 1
Beschreibung: **Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**
 Nur Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des EWR dürfen tierärztliche Dienstleistungen erbringen. Bei Staatsangehörigen eines Landes, das nicht Mitglied des EWR ist, wird auf das Staatsangehörigkeitserfordernis verzichtet, wenn es ein Abkommen mit dem betreffenden Land gibt, das in Bezug auf Investitionen und grenzüberschreitenden Handel mit tierärztlichen Dienstleistungen Inländerbehandlung vorsieht.

Sektor: Dienstleistungen des Gesundheitswesens
Teilsektor: Ärztliche Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche: Teil von CPC 9312
Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung
 Marktzugang
Zuständigkeitsebene: National
Maßnahmen: Ärztegesetz, BGBl. I Nr. 169/1998, § 4 (2) und § 5 (b), §§ 8 (5), 32, 33 und 35
 Bundesgesetz: Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992
 Bundesgesetz über die Berufe und die Ausbildungen zum medizinischen Masseur und zum Heilmasseur, BGBl. Nr. 169/2002

Beschreibung:	Investitionen Für die Erbringung medizinischer Leistungen ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erforderlich. Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR besitzen, können in Bezug auf medizinische Dienstleistungen folgende Genehmigungen beantragen: Postgraduiertenausbildung, Tätigkeit als Arzt für Allgemeinmedizin oder als Facharzt in Krankenhäusern oder Justizvollzugsanstalten, Tätigkeit als niedergelassener Arzt für Allgemeinmedizin und ärztliche Tätigkeiten zu Bildungszwecken. Dieser Vorbehalt gilt nicht für zahnmedizinische Leistungen und Dienstleistungen von Psychologen und Psychotherapeuten.
Sektor:	Vertrieb
Teilsektor:	Einzelhandel mit Tabak
Zuordnung nach Branche:	CPC 63108
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Tabakmonopolgesetz 1996, § 5 und § 27
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Nur natürliche Personen können eine Genehmigung für die Tätigkeit als Tabakwarenhändler beantragen. Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats des EWR wird Priorität eingeräumt.
Sektor:	Vertrieb und Dienstleistungen des Gesundheitswesens
Teilsektor:	Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln Sonstige Dienstleistungen von Apothekern

Zuordnung nach Branche:	CPC 63211
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Apothekengesetz, RGBL. Nr. 5/1907, § 3 Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983, § 57-63
Beschreibung:	Investitionen Der Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und bestimmten medizinischen Artikeln darf nur in einer Apotheke stattfinden. Für den Betrieb einer Apotheke ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erforderlich. Pächter und für die Leitung einer Apotheke verantwortliche Personen müssen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft besitzen.
Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Bildung
Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung
Zuordnung nach Branche:	CPC 923
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl I Nr. 340/1993, § 2 Bundesgesetz über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Privatuniversitäten, BGBl. I Nr. 168/1999, § 2

Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Für die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Fachhochschulbildung ist eine Genehmigung der zuständigen Behörde, dem Fachhochschulrat, erforderlich. Ein Investor, der ein Fachhochschul-Studienprogramm anbieten will, muss die Durchführung solcher Programme als seine Hauptgeschäftstätigkeit betreiben und eine Bedarfsanalyse sowie eine Markterhebung zur Akzeptanz des vorgeschlagenen Studienprogramms vorlegen. Das zuständige Ministerium kann die Genehmigung verweigern, wenn das Programm für unvereinbar mit nationalen Bildungsinteressen befunden wird. Wer eine private Hochschule beantragt, benötigt eine Genehmigung der zuständigen Behörde (des Österreichischen Akkreditierungsrats). Der zuständige Minister kann die Genehmigung verweigern, wenn der Beschluss der Akkreditierungsbehörde nicht mit den nationalen Bildungsinteressen im Einklang steht.
Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Österreichisches Versicherungsaufsichtsgesetz, § 5 (1) 3 (VAG)

Beschreibung:	Finanzdienstleistungen Für die Erlangung einer Lizenz zur Eröffnung einer Zweigniederlassung müssen ausländische Versicherer eine Rechtsform besitzen, die der einer Aktiengesellschaft oder einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in ihrem Heimatland entspricht oder damit vergleichbar ist. Eine Zweigniederlassung muss von mindestens zwei in Österreich ansässigen natürlichen Personen geleitet werden.
Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), BGBl. Nr. 569/1978, § 1 (2)
Beschreibung:	Finanzdienstleistungen Werbungs- und Vermittlungsleistungen im Auftrag einer nicht in der EU niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer nicht in Österreich niedergelassenen Zweigniederlassung sind (außer bei der Rückversicherung und Folgerückversicherung) verboten.
Sektor:	Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport
Teilsektor:	Dienstleistungen von Skischulen Dienstleistungen von Bergführern
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 96419

Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Regional (subnational)
Maßnahmen:	Kärntner Schischulgesetz, LGBL. Nr. 53/97 Kärntner Berg- und Schiführergesetz, LGBL. Nr. 25/98 NÖ- Sportgesetz, LGBL. Nr. 5710 OÖ- Sportgesetz, LGBL. Nr. 93/1997 Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz, LGBL. Nr. 83/89 Salzburger Bergführergesetz, LGBL. Nr. 76/81 Steiermärkisches Schischulgesetz, LGBL. Nr. 58/97 Steiermärkisches Berg- und Schiführergesetz, LGBL. Nr. 53/76 Tiroler Schischulgesetz, LGBL. Nr. 15/95 Tiroler Bergsportführergesetz, LGBL. Nr. 7/98 Vorarlberger Schischulgesetz, LGBL. Nr. 55/02 §4 (2)a Vorarlberger Bergführergesetz, LGBL. Nr. 54/02 Wien: Gesetz über die Unterweisung in Wintersportarten, LGBL. Nr. 37/02
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Die Erbringung von Dienstleistungen von Skischulen und Bergführern unterliegt den Gesetzen der Bundesländer. Für die Erbringung dieser Dienstleistungen kann die Staatsangehörigkeit eines EWR-Mitgliedstaats erforderlich sein. Von Unternehmen kann verlangt werden, dass sie einen Geschäftsführer ernennen, der Staatsangehöriger eines EWR-Mitgliedstaats ist.

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Wasserverkehr Unterstützungsdienste für den Wasserverkehr
Zuordnung nach Branche:	CPC 7221, CPC 7222, CPC 7223, CPC 7224, Teil von CPC 745
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane Marktzugang Pflichten
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Schiffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997, §75f
Beschreibung:	Investitionen, grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr Für die Gründung einer Schiffahrtsgesellschaft für den Binnenschiffsverkehr durch natürliche Personen ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Mitgliedstaats erforderlich. Die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder jedes Unternehmens muss die Staatsangehörigkeit eines EWR-Mitgliedstaats haben. Eine eingetragene Gesellschaft oder Betriebsstätte in Österreich ist erforderlich. Mehr als 50 % der Geschäftsanteile und des Betriebskapitals müssen von Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedstaats gehalten werden.

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Straßenverkehr: Passagierverkehr, Frachtverkehr, internationale LKW-Transportdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 712
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National

Maßnahmen:	Güterbeförderungsgesetz, BGBl. Nr. 593/1995; § 5 Gelegenheitsverkehrsgesetz, BGBl. Nr. 112/1996; § 6
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Ausschließliche Rechte oder Genehmigungen für die Personen- und Frachtbeförderung können nur Staatsangehörigen von EU-Mitgliedstaaten oder juristischen Personen der EU mit Hauptsitz in der EU erteilt werden.
Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Transport in Rohrfernleitungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 713
Art des Vorbehalts:	Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Rohrleitungsgesetz, BGBl. Nr. 411/1975, § 5 (1) und (2), §§ 5 (1) und (3), 15, 16 Gaswirtschaftsgesetz, BGBl. I Nr. 121/2000, § 14, 15 und 16
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Genehmigungen werden natürlichen Personen nur dann erteilt, wenn sie Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaats sind und einen Wohnsitz im EWR haben. Unternehmen und Partnerschaften müssen ihren Sitz im EWR haben. Der Netzbetreiber muss einen Geschäftsführer und einen technischen Leiter ernennen, der für die technische Kontrolle des Betriebs des Netzes verantwortlich ist; beide müssen Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaats sein.

Die zuständige Behörde kann auf das Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis verzichten, wenn für den Betrieb des Netzes ein öffentliches Interesse erkannt wird.

Für die Beförderung anderer Waren als Gas und Wasser gilt Folgendes:

1. Genehmigungen werden natürlichen Personen nur dann erteilt, wenn sie Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaats sind und einen Wohnsitz in Österreich haben, und
2. Unternehmen und Partnerschaften müssen ihren Firmensitz in Österreich haben. Es wird eine Prüfung des wirtschaftlichen Bedürfnisses oder Interesses durchgeführt. Grenzüberschreitende Rohrfernleitungen dürfen die Sicherheitsinteressen Österreichs und seinen Status als neutrales Land nicht gefährden. Unternehmen und Partnerschaften müssen einen Geschäftsführer ernennen, der Staatsangehöriger eines EWR-Mitgliedstaats sein muss. Die zuständige Behörde kann auf die Erfordernisse in Bezug auf Staatsangehörigkeit und Firmensitz verzichten, wenn für den Betrieb des Netzes ein öffentliches Interesse erkannt wird.

Sektor:	Energie
Teilsektor:	Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 40, CPC 887
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Regional
Maßnahmen:	Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz (EIWOG), LGBL. Nr. 70/2005; Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz (EIWOG), LGBL. Nr. 24/2006

Beschreibung:**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**

Genehmigungen werden natürlichen Personen nur dann erteilt, wenn sie Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaats sind und einen Wohnsitz im EWR haben. Ernennet ein Betreiber einen Geschäftsführer oder einen Pächter, so wird auf das Wohnsitzerfordernis verzichtet.

Juristische Personen (Unternehmen) und Partnerschaften müssen ihren Firmensitz im EWR haben. Sie müssen einen Geschäftsführer oder einen Pächter ernennen, die beide Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaats sein und einen Wohnsitz im EWR haben müssen.

Die zuständige Behörde kann auf das Ansässigkeits- und Staatsangehörigkeitserfordernis verzichten, wenn für den Betrieb des Netzes ein öffentliches Interesse erkannt wird.

In Belgien geltende Vorbehalte

Für die Zwecke der Vorbehalte Belgiens deckt die Ebene der nationalen Regierung die Föderalregierung und die Regierungen der Regionen und der Gemeinschaften ab, da jede von ihnen gleichwertige Legislativbefugnisse besitzt.

Sektor:	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
Teilsektor:	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 14
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National (Föderalstaat)
Maßnahmen:	Arrêt Royal du 1 ^{er} septembre 2004 relatif aux conditions, à la délimitation géographique et à la procédure d'octroi des concessions d'exploration et d'exploitation des ressources minérales et autres ressources non vivantes de la mer territoriale et du plateau continental
Beschreibung:	Investitionen Exploration und Förderung von Bodenschätzen und anderen unbelebten Ressourcen im Küstenmeer und auf dem Festlandsockel sind konzessionspflichtig. Der Konzessionär muss seinen Sitz in Belgien haben.
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Juristische Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 861

Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National (Föderalstaat)
Maßnahmen:	Belgisches Gerichtsgesetzbuch (Artikel 428-508); Königlicher Erlass vom 24. August 1970
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des belgischen Rechts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die uneingeschränkte Zulassung als Anwalt erforderlich. Für die uneingeschränkte Zulassung als Anwalt ist ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich. Für die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt muss ein ausländischer Rechtsanwalt ein Ansässigkeitserfordernis von mindestens sechs Jahren, unter bestimmten Bedingungen von drei Jahren, erfüllen. Er muss über eine vom belgischen Außenminister ausgestellte Bescheinigung verfügen, wonach das nationale Recht oder ein internationales Übereinkommen Gegenseitigkeit erlaubt (Gegenseitigkeitsbedingung). Die Vertretung vor dem „<i>Cour de Cassation</i>“ ist an Quoten gebunden.
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern
Zuordnung nach Branche:	CPC 86211, CPC 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang

Zuständigkeitsebene:	National (Föderalstaat)
Maßnahmen:	Gesetz vom 22. Juli 1953 zur Gründung eines Instituts der Betriebsrevisoren und zur Organisation der öffentlichen Aufsicht über den Beruf des Betriebsrevisors, koordiniert am 30. April 2007
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Voraussetzung für die Qualifikation, in amtlicher Eigenschaft als „Betriebsrevisor“ tätig zu sein, ist die Unterhaltung einer Niederlassung in Belgien, wo die Berufsausübung stattfinden wird und wo mit ihr verbundene Akten, Unterlagen und Korrespondenz geführt werden; ferner muss mindestens ein Geschäftsführer oder eine Führungskraft des Unternehmens Betriebsrevisor sein und für die Leitung einer Niederlassung in Belgien verantwortlich sein.
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Architekten Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten
Zuordnung nach Branche:	CPC 8671,CPC 8674
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	National (Föderalstaat)
Maßnahmen:	Gesetz vom 20. Februar 1939 über den Schutz des Architektentitels und -berufs Gesetz vom 26. Juni 1963 zur Gründung der Architektenkammer Verordnungen über Ethik vom 16. Dezember 1983, aufgestellt durch den nationalen Rat der Architektenkammer (genehmigt durch Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 18. April 1985, M.B. 8. Mai 1985).

Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Die Erbringung von Dienstleistungen von Architekten in Belgien erfordert die Kontrolle über die Erfüllung der Aufträge. Ausländische Architekten, die in ihren Gastländern zugelassen sind und ihren Beruf gelegentlich in Belgien ausüben wollen, müssen eine vorherige Genehmigung des Rates der Kammer in dem geografischen Gebiet einholen, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben wollen.
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Personalvermittlungsdienste
Zuordnung nach Branche:	CPC 87202
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National (Regionen)
Maßnahmen:	<u>Region Flandern:</u> Besluit van de Vlaamse Regering van 10 december 2010 tot uitvoering van het decreet betreffende de private arbeidsbemiddeling <u>Region Wallonien:</u> Décret du 3 avril 2009 relatif à l'enregistrement ou à l'agrément des agences de placement (Erlass vom 3. April 2009 über die Registrierung von Personalvermittlungsagenturen), Art. 7; Arrêté du Gouvernement wallon du 10 décembre 2009 portant exécution du décret du 3 avril 2009 relatif à l'enregistrement ou à l'agrément des agences de placement (Beschluss der wallonischen Regierung vom 10. Dezember 2009 zur Durchführung des Dekrets vom 3. April 2009 über die Registrierung von Personalvermittlungsagenturen), Art. 4

Deutschsprachige Gemeinschaft: Dekret vom 11. Mai 2009 über die Zulassung der Leiharbeitsvermittler und die Überwachung der privaten Arbeitsvermittler, Artikel 6

Beschreibung:

Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Region Flandern: Ein Unternehmen mit Hauptsitz außerhalb des EWR muss nachweisen, dass es Vermittlungsdienstleistungen in seinem Ursprungsland erbringt.

Region Wallonien: Ein bestimmter Typ einer juristischen Person (régulièrement constituée sous la forme d'une personne morale ayant une forme commerciale, soit au sens du droit belge, soit en vertu du droit d'un Etat membre ou régie par celui-ci, quelle que soit sa forme juridique) ist erforderlich, um Vermittlungsdienstleistungen zu erbringen. Ein Unternehmen mit Hauptsitz außerhalb des EWR muss nachweisen, dass es die im Dekret festgelegten Bedingungen erfüllt (z. B. in Bezug auf die Rechtsform) und dass es Vermittlungsdienstleistungen in seinem Ursprungsland erbringt.

Deutschsprachige Gemeinschaft: Ein Unternehmen mit Hauptsitz außerhalb des EWR muss nachweisen, dass es Vermittlungsdienstleistungen in seinem Ursprungsland erbringt, und muss die im genannten Dekret festgelegten Zulassungskriterien erfüllen.

Sektor:	Fischerei, Verkehr
Teilsektor:	Alle von einem Seeschiff aus betriebenen gewerblichen Tätigkeiten auf See, einschließlich Fischerei, Aquakultur und mit dem Fischfang verbundener Dienstleistungen Verkehrsleistungen (Passagier- und Frachtverkehr) mit Seefahrzeugen Lotsen- und Anlegedienste Bergungs- und Hebungsdienste Sonstige Unterstützungsdienste für den Wasserverkehr Bauleistungen an Wasserstraßen, Häfen, Dämmen und andere Wasserbauarbeiten
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 0501, ISIC Rev. 3.1 0502, CPC 5133, CPC 5223, CPC 721, CPC 74520, CPC 74540, CPC 74590, CPC 882
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang Pflichten
Zuständigkeitsebene:	National (Föderalstaat)
Maßnahmen:	La Loi du 21 décembre 1990 relative à l'enregistrement des navires, telle que modifiée par la loi du 3 mai 1999 L'Arrêté royal du 4 avril 1996 relatif à l'enregistrement des navires et l'entrée en vigueur de la loi du 21 décembre 1990 relative à l'enregistrement des navires, tel que modifié
Beschreibung:	Investitionen und internationale Seeverkehrsdienstleistungen Um ein Schiff im nationalen Register eintragen lassen zu können, muss der Eigentümer oder Betreiber nach den Bestimmungen des belgischen Gesetzes und Erlasses über die Registrierung von Schiffen a) Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der EU sein, b) seinen Wohnsitz in Belgien haben oder dort ansässig sein oder

- c) eine juristische Person/Körperschaft sein/seinen tatsächlichen Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat der EU haben.

Ausländische Investoren müssen ihren Hauptgeschäftssitz in Belgien haben, um ein Wasserfahrzeug im nationalen Schiffsregister eintragen lassen zu können.

Die Schiffe müssen von Belgien aus betrieben werden, d. h. der Eigentümer-Betreiber oder der Betreiber (falls nicht identisch mit dem Eigentümer) muss eine belgische Unternehmensnummer haben.

Ein in ausländischem Eigentum stehendes Schiff kann auf Antrag eines belgischen Betreibers vorbehaltlich der Zustimmung des Eigentümers und der belgischen Behörden (Generaldirektion Seeverkehr in Brüssel) registriert werden.

Ein in ausländischem Eigentum stehendes Schiff kann vorbehaltlich der Zustimmung der Behörden des Primärregisters, des Eigentümers und der zuständigen belgischen Behörden auch im Bareboat-Charter-Register (zweites belgisches Register) registriert werden.

Sektor:

Verkehr

Teilsektor:

Unterstützungsdienste für den Luftverkehr

Vermietung von Luftfahrzeugen

**Zuordnung nach
Branche:**

CPC 83104

Art des Vorbehalts:

Inländerbehandlung

Zuständigkeitsebene:

National (Föderalstaat)

Maßnahmen:

Arrêté Royal du 15 mars 1954 réglementant la navigation aérienne

Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Private (zivile) Luftfahrzeuge, die natürlichen Personen gehören, die keine Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der EU oder des EWR sind, können nur registriert werden, wenn diese Personen mindestens ein Jahr lang ununterbrochen ihren Wohnsitz in Belgien haben oder dort ansässig sind. Private (zivile) Luftfahrzeuge, die ausländischen juristischen Personen gehören, die nicht nach dem Recht eines Mitgliedstaats der EU oder des EWR gegründet wurden, können nur registriert werden, wenn diese juristischen Personen mindestens ein Jahr lang ununterbrochen eine Betriebsstätte, eine Vertretung oder ein Büro in Belgien haben.
Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Luftverkehrsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 73
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	National (Föderalstaat)
Maßnahmen:	Arrêté ministériel du 3 août 1994 fixant les conditions de délivrance des licences d'exploitation aux transporteurs aériens
Beschreibung:	Investitionen Für die Erbringung von Luftverkehrsleistungen ist eine Lizenz erforderlich. Voraussetzung für die Erlangung der Lizenz ist, dass das Luftverkehrsunternehmen über mindestens ein in seinem Namen im belgischen Register registriertes Luftfahrzeug verfügt, das in seinem Eigentum steht oder das es geleast hat.

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Unterstützungsdienste für den Luftverkehr
Zuordnung nach Branche:	CPC 7461, CPC 7469, CPC 83104
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang Meistbegünstigung
Zuständigkeitsebene:	National (Föderalstaat und Regionen)
Maßnahmen:	Arrêté Royal du 6 novembre 2010 réglementant l'accès au marché de l'assistance en escale à l'aéroport de Bruxelles-National (art. 18) Besluit van de Vlaamse Regering betreffende de toegang tot de grondafhandelingsmarkt op de Vlaamse regionale luchthavens (art. 14) Arrêté du Gouvernement wallon réglementant l'accès au marché de l'assistance en escale aux aéroports relevant de la Région wallonne (art.14)
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Für Bodenabfertigungsdienste ist Gegenseitigkeit erforderlich.

In Bulgarien geltende Vorbehalte

Sektor: Alle Sektoren

Teilsektor:

**Zuordnung nach
Branche:**

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Zuständigkeitsebene: National

Maßnahmen: Handelsgesetz, Artikel 17a
Investitionsförderungsgesetz, Artikel 24

Beschreibung: **Investitionen**

Ausländische juristische Personen dürfen, sofern sie nicht nach dem Recht eines Mitgliedstaats der EU oder des EWR gegründet wurden, einer Geschäftstätigkeit nachgehen und eine Erwerbstätigkeit ausüben, wenn sie in der Republik Bulgarien in Form eines im Handelsregister registrierten Unternehmens gegründet wurden. Die Gründung von Zweigniederlassungen ist genehmigungspflichtig.

Vertretungsbüros ausländischer Unternehmen müssen bei der bulgarischen Industrie- und Handelskammer registriert werden und dürfen keine Wirtschaftstätigkeit ausüben, sondern nur für ihren Eigentümer werben und als Vertreter oder Agenten handeln.

Sektor: Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

Teilsektor: Alle Sektoren außer Bergbau auf Uran- und Thoriumerze

**Zuordnung nach
Branche:** ISIC Rev. 3.1 10, ISIC Rev. 3.1 11, ISIC Rev. 3.112, ISIC Rev. 3.1 13, ISIC Rev. 3.1 14

Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	
Maßnahmen:	Gesetz über Bodenschätze Konzessionsgesetz Gesetz über Privatisierung und Kontrolle nach der Privatisierung
Beschreibung:	Investitionen Für bestimmte Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung oder Verwendung staatlichen oder öffentlichen Eigentums ist eine Konzession nach dem Konzessionsgesetz oder anderen speziellen Konzessionsgesetzen erforderlich. Die Tätigkeiten der Prospektion oder Exploration unterirdischer Bodenschätze im Gebiet der Republik Bulgarien, auf dem Festlandsockel und in der ausschließlichen Wirtschaftszone im Schwarzen Meer sind genehmigungspflichtig, während die Tätigkeiten der Gewinnung und Förderung einer Konzession bedürfen, die nach dem Gesetz über unterirdische Bodenschätze erteilt wird. In Gebieten mit steuerlicher Vorzugsbehandlung (d. h. in Offshore-Gebieten) registrierte Unternehmen oder mittelbar oder unmittelbar mit diesen verbundene Unternehmen dürfen weder an offenen Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen oder Konzessionen für die Prospektion, Exploration oder Gewinnung von Bodenschätzen, einschließlich Uran- und Thoriumerze, teilnehmen noch eine bestehende Genehmigung oder eine erteilte Konzession nutzen, da diese Vorgänge sowie die Möglichkeit zur Registrierung der Entdeckung einer geologischen oder wirtschaftlich relevanten Lagerstätte durch Exploration ausgeschlossen sind.

Kommerzielle Unternehmen, an denen der Mitgliedstaat oder eine Gemeinde einen Anteil am Kapital von mehr als 50 % hält, dürfen keine Rechtsgeschäfte zur Verfügung über Anlagevermögen des Unternehmens tätigen, um Verträge für den Erwerb von Beteiligungen, für Vermietung, gemeinsame Aktivitäten, Kredite und die Sicherung von Forderungen abzuschließen sowie Verpflichtungen aus Wechseln einzugehen, es sei denn, dies ist durch die Privatisierungsagentur oder den Gemeinderat gestattet, je nachdem, welche Behörde zuständig ist.

Gemäß dem Beschluss der Nationalversammlung der Republik Bulgarien vom 18. Januar 2012 ist unbeschadet des Artikels 8.4 Absätze 1 und 2 jede Anwendung der Fracking-Technologie für Tätigkeiten der Prospektion, Exploration oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas durch Beschluss des Parlaments verboten. Exploration und Gewinnung von Schiefergas sind verboten.

Sektor:	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
Teilsektor:	Bergbau auf Uran- und Thoriumerze
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 12
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz über die sichere Nutzung von Kernenergie, Gesetz über wirtschaftliche und finanzielle Beziehungen mit in Gebieten mit steuerlicher Vorzugsbehandlung registrierten Unternehmen, den mit diesen Unternehmen verbundenen Parteien und ihren wirtschaftlichen Eigentümern, Gesetz über Bodenschätze

Beschreibung:**Investitionen**

Der Bergbau auf Uranerz ist durch Erlass Nr. 163 des Ministerrats vom 20. August 1992 verboten.

Für den Bergbau auf Thoriumerz gilt die allgemeine Regelung für Bergbaukonzessionen. Ein kanadisches Unternehmen kann nur dann an Konzessionen für den Bergbau auf Thoriumerz teilnehmen, wenn es nach dem bulgarischen Handelsgesetz gegründet und im Handelsregister eingetragen ist. Entscheidungen über die Genehmigung des Bergbaus auf Thoriumerz werden diskriminierungsfrei auf Einzelfallbasis getroffen.

Das für in Gebieten mit steuerlicher Vorzugsbehandlung (d. h. in Offshore-Gebieten) registrierte Unternehmen oder mittelbar oder unmittelbar mit diesen verbundene Unternehmen geltende Verbot, an offenen Verfahren zur Erteilung von Bergbaukonzessionen teilzunehmen, schließt auch den Bergbau auf Uran- und Thoriumerze ein.

Sektor:

Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor:

Juristische Dienstleistungen

Zuordnung nach

Teil von CPC 861

Branche:**Art des Vorbehalts:**

Inländerbehandlung

Marktzugang

Meistbegünstigung

Zuständigkeitsebene:

National

Maßnahmen:

Anwaltsgesetz

Gesetz über Mediation

Gesetz über die Notare und die notariellen Tätigkeiten

Beschreibung:**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**

Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des EU-Rechts und des Rechts eines EU-Mitgliedstaats, einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die uneingeschränkte Zulassung als Anwalt erforderlich.

Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des EU-Rechts und des Rechts eines EU-Mitgliedstaats kann in diskriminierungsfreier Weise eine kommerzielle Präsenz in einer der nach nationalem Recht zulässigen Rechtsformen verlangt werden. Manche Rechtsformen können ebenfalls diskriminierungsfrei ausschließlich zugelassenen Rechtsanwälten vorbehalten werden.

Insofern Kanada und seine Territorien und Provinzen bulgarischen Rechtsanwälten erlauben, bulgarische Staatsangehörige nach internem Recht zu vertreten, erlaubt Bulgarien kanadischen Rechtsanwälten, Staatsangehörige Kanadas nach internem Recht unter denselben Bedingungen und in Zusammenarbeit mit einem bulgarischen Rechtsanwalt zu vertreten. Zu diesem Zweck müssen ausländische Rechtsanwälte durch einen Beschluss des Obersten Rates der Anwaltschaft für die Tätigkeit als Anwalt zugelassen und im Einheitlichen Register ausländischer Rechtsanwälte eingetragen sein. Unternehmen müssen in Bulgarien als Anwaltspartnerschaft („advokatsko sadrujie“) oder als Anwaltskanzlei („advokatsko drujestvo“) eingetragen sein. Da der Name der Anwaltskanzlei nur die Namen der Partner enthalten darf, kann eine ausländische Kanzlei ihren Namen nur dann verwenden, wenn die genannten Partner auch in Bulgarien eingetragen sind.

Die uneingeschränkte anwaltliche Zulassung ist nur Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaats oder ausländischen Staatsangehörigen zugänglich, die qualifizierte Juristen sind und ihr Diplom, auf dem ihr Recht zur Ausübung des Berufs beruht, in einem EU-Mitgliedstaat erworben haben. Bei der Vertretung vor Gericht müssen sie von einem bulgarischen Anwalt begleitet werden.

Für die Erbringung von Rechtsvermittlungsleistungen ist ein dauerhafte Gebietsansässigkeit erforderlich.

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern
Zuordnung nach Branche:	CPC 86211, CPC 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz über unabhängige Rechnungsprüfungen
Beschreibung:	Investitionen Eine „spezialisierte Prüfungsgesellschaft“ ist ein gemäß dem bulgarischen Handelsgesetz oder nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der EU oder des EWR registriertes Unternehmen, dessen Haupttätigkeit die unabhängige Rechnungsprüfung der Abschlüsse von Unternehmen ist, und bei dem drei Viertel seiner Mitglieder zuverlässige zugelassene Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfer oder Prüfungsgesellschaften aus einem EU-Mitgliedstaat sind und das eine der folgenden Rechtsformen hat: a) offene Handelsgesellschaft, bei der mehr als die Hälfte der Gesellschafter zugelassene Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfer oder Prüfungsgesellschaften aus einem anderen EU-Mitgliedstaat sind, b) Kommanditgesellschaft, bei der mehr als die Hälfte der unbegrenzt haftenden Gesellschafter zugelassene Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfer oder Prüfungsgesellschaften aus anderen EU-Mitgliedstaaten sind oder c) Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bei der mehr als die Hälfte der Stimmen in der Gesellschafterversammlung und des Kapitals zugelassenen Wirtschaftsprüfern, Wirtschaftsprüfern oder Prüfungsgesellschaften aus anderen EU-Mitgliedstaaten gehören.

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Steuerberatern
Zuordnung nach Branche:	CPC 863
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Rechnungslegungsgesetz Gesetz über unabhängige Rechnungsprüfungen Einkommenssteuergesetz Körperschaftsteuergesetz
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Steuerberater müssen Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats sein.

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Architekten Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten Ingenieurdienstleistungen Integrierte Ingenieurdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 8671, CPC 8672, CPC 8673, 8674
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Raumordnungsgesetz, Artikel 230

Beschreibung: **Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**

Bei Projekten von nationaler oder regionaler Bedeutung können kanadische Investoren nur als Partner oder Subunternehmer lokaler Investoren fungieren.

Ausländische Spezialisten müssen über eine mindestens zweijährige Erfahrung im Baubereich verfügen, die von einheimischen Spezialisten nicht verlangt wird.

Für Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten gilt das Erfordernis der bulgarischen Staatsangehörigkeit.

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Verbundene wissenschaftliche und technische Beratungsdienstleistungen

Zuordnung nach Branche: CPC 8675

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Marktzugang

Zuständigkeitsebene: National

Maßnahmen: Kataster- und Grundbuchgesetz

Geodäsie- und Kartografiegesetz

Beschreibung: **Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**

Eine fachlich zuständige Stelle ist die (natürliche oder juristische) Person, die Funktionen im Zusammenhang mit Katastervermessung, Geodäsie und Kartografie ausüben kann. Für Untersuchungen zu Bewegungen der Erdkruste benötigt eine natürliche Person, die Tätigkeiten auf den Gebieten Geodäsie, Katastervermessung und Kartografie ausübt, eine Niederlassung sowie die bulgarische Staatsangehörigkeit.

Sektor: Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor: Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen
Zuordnung nach Branche: CPC 87905
Art des Vorbehalts: Marktzugang
Zuständigkeitsebene: National
Maßnahmen: Verordnung über die Legalisierung, Beglaubigung und Übersetzung von Dokumenten
Beschreibung: **Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**
Übersetzungsbüros benötigen für amtliche Übersetzungen einen Vertrag mit dem Außenministerium.

Sektor: Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor: Technische Tests und Analysen
Zuordnung nach Branche: CPC 8676
Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung
Marktzugang
Zuständigkeitsebene: National
Maßnahmen: Gesetz über technische Anforderungen an Produkte
Gesetz über das Messwesen
Gesetz über die nationale Akkreditierung von für die Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften zuständigen Behörden
Gesetz über saubere Umgebungsluft
Wassergesetz, Verordnung N-32 über die regelmäßige Inspektion zum Nachweis des technischen Zustands von Straßengüterfahrzeugen

Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Um Prüf- und Analysedienstleistungen zu erbringen, muss ein Staatsangehöriger Kanadas in Bulgarien nach dem bulgarischen Handelsgesetz niedergelassen und im Handelsregister eingetragen sein. Für die regelmäßige Inspektion zum Nachweis des technischen Zustands von Straßengüterfahrzeugen muss die betreffende Person gemäß dem bulgarischen Handelsgesetz oder dem Gesetz über gemeinnützige juristische Personen oder in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem EWR-Land eingetragen sein. Prüfung und Analyse der Zusammensetzung und Reinheit von Luft und Wasser dürfen nur vom bulgarischen Ministerium für Umwelt und Wasser oder seinen Agenturen in Zusammenarbeit mit der Bulgarischen Akademie der Wissenschaften durchgeführt werden.
Sektor:	Vertrieb
Teilsektor:	Dienstleistungen von Kommissionären Dienstleistungen von Großhändlern und Einzelhändlern
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 621, CPC 62228, CPC 62251, CPC 62271, Teil von CPC 62272, CPC 62276, CPC 63108, Teil von CPC 6329
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National

Maßnahmen:	Gesetz über tierärztliche Tätigkeiten, Artikel 343, 363, 373 Gesetz über das Verbot von Chemiewaffen und zur Kontrolle über toxische chemische Stoffe und ihre Ausgangsstoffe, Artikel 6 Gesetz über die Kontrolle der Ausfuhr von Waffen sowie von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, Artikel 46 Gesetz über Tabak und Tabakerzeugnisse, Artikel 21, 27, 30
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Der Vertrieb (Groß- und Einzelhandel) von Erdöl und Erdölerzeugnissen, Erdgas, Edelmetallen, Tabak und Tabakerzeugnissen, ist genehmigungspflichtig und darf nur nach Eintragung im Handelsregister durchgeführt werden. Die Genehmigung darf nur Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats des EWR oder in Bulgarien dauerhaft ansässigen ausländischen Bürgern erteilt werden. Für Kaufhäuser kann, je nach den Vorschriften der Gemeinde eine wirtschaftliche Bedürfnisprüfung vorgeschrieben sein.
Sektor:	Vertrieb
Teilsektor:	Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln
Zuordnung nach Branche:	CPC 63211
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz über Humanarzneimittel, Artikel 146, 161, 195, 222, 228

Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Der Versandhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen ist verboten. Der Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und bestimmten medizinischen Artikeln darf nur über eine Apotheke stattfinden. Führungskräfte von Apotheken müssen qualifizierte Apotheker sein und dürfen nur eine Apotheke leiten, in der sie selbst arbeiten. Apotheker müssen dauerhaft gebietsansässig sein. Es gibt eine Quote für die Zahl der Apotheken, die im Eigentum einer Person stehen dürfen.
Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Bildung
Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich Primar- und Sekundarschulbildung
Zuordnung nach Branche:	CPC 921, CPC 922
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz über die öffentliche Bildung, Artikel 12 Hochschulbildungsgesetz, Absatz 4 der Zusatzbestimmungen
Beschreibung:	Investitionen Dieser Vorbehalt gilt für die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Primar- und Sekundarschulbildung, die nur von zugelassenen bulgarischen Unternehmen angeboten werden darf (kommerzielle Präsenz ist erforderlich).

Bulgarische Kindergärten und Schulen mit ausländischer Beteiligung dürfen auf Antrag von Vereinigungen oder Körperschaften oder Unternehmen bulgarischer und ausländischer natürlicher oder juristischer Personen, die in Bulgarien ordnungsgemäß registriert sind, durch Beschluss des Ministerrates auf Antrag des Ministers für Bildung, Jugend und Wissenschaft gegründet oder umgewandelt werden.

In ausländischem Eigentum stehende Kindergärten und Schulen dürfen auf Antrag ausländischer juristischer Personen im Einklang mit internationalen Abkommen und Übereinkommen sowie nach den obigen Bestimmungen gegründet oder umgewandelt werden.

Ausländische Hochschulen dürfen im Gebiet Bulgariens keine Tochtergesellschaften gründen. Ausländische Hochschulen dürfen Fakultäten, Abteilungen, Institute und Colleges in Bulgarien nur innerhalb der Struktur bulgarischer Hochschulen und in Zusammenarbeit mit ihnen errichten.

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Versicherungsgesetz, Artikel 8, 41, 47b

Beschreibung:	Finanzdienstleistungen Vor der Errichtung einer Zweigniederlassung oder Agentur in Bulgarien für die Erbringung von Versicherungsdienstleistungen müssen ausländische Versicherer oder Rückversicherer in ihrem Herkunftsstaat zur Erbringung derselben Arten von Versicherungsdienstleistungen zugelassen sein, die sie in Bulgarien erbringen wollen. Versicherungsvermittler müssen eine juristische Person nach nationalem Recht gründen (keine Zweigniederlassungen). Erfordernis der Ansässigkeit für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder von (Rück-)Versicherungsunternehmen und jede Person, die zur Geschäftsführung oder Vertretung des (Rück-)Versicherungsunternehmens befugt ist.
Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Kreditinstitutsgesetz, Artikel 2, 17 Sozialversicherungskodex, Artikel 121e Währungsgesetz, Artikel 3
Beschreibung:	Finanzdienstleistungen Eine Bank ist als Aktiengesellschaft zu gründen. Geschäftsführung und Vertretung der Bank sind von mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine die bulgarische Sprache beherrscht, gemeinsam auszuüben.

Die mit der Geschäftsführung und Vertretung der Bank betrauten Personen nehmen ihre Aufgaben wahr, indem sie an ihrer Verwaltungsanschrift persönlich anwesend sind.

Um Einlagen vom Publikum oder andere erneuerbare Ressourcen entgegenzunehmen sowie andere Dienstleistungen zu erbringen, muss eine Bank mit Hauptsitz in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat bei der bulgarischen Nationalbank eine Lizenz für die Aufnahme und die Ausübung von Geschäftstätigkeiten in Bulgarien durch eine Zweigniederlassung einholen.

Das Finanzinstitut ist als Aktiengesellschaft, als Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Kommanditgesellschaft auf Aktien zu gründen und muss seinen Hauptgeschäftssitz im Gebiet Bulgariens haben.

Nur in Bulgarien registrierte Finanzinstitute und ausländische Finanzinstitute mit einem Sitz in einem Mitgliedstaat der EU dürfen eine Tätigkeit im Gebiet Bulgariens ausüben.

Eine Rentenversicherung wird als Aktiengesellschaft betrieben, die nach dem Sozialversicherungsgesetz zugelassen und gemäß dem Handelsgesetz oder den Rechtsvorschriften eines anderen EU-Mitgliedstaats eingetragen ist (keine Zweigniederlassungen).

Die Gesellschaftsgründer und Anteilseigner von Rentenversicherungsgesellschaften können gebietsfremde juristische Personen sein, die als Sozialversicherung, als gewerbliche Versicherung oder als anderes Finanzinstitut nach dem jeweiligen nationalen Recht eingetragen sind, wenn sie von der bulgarischen Nationalbank bestätigte Referenzen einer erstrangigen ausländischen Bank vorlegen. Gebietsfremde Personen können nicht Gesellschaftsgründer und Anteilseigner von Rentenversicherungsgesellschaften sein.

Die Einnahmen des freiwilligen Zusatzrentenfonds sowie ähnliche Einnahmen, die unmittelbar mit freiwilligen Rentenversicherungen zusammenhängen, die von Personen betrieben werden, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen EU-Mitgliedstaats eingetragen sind und die im Einklang mit dem betreffenden Recht freiwillige Rentenversicherungstätigkeiten betreiben dürfen, sind nach dem mit dem Körperschaftsteuergesetz festgelegten Verfahren nicht zu besteuern.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates, der Vorsitzende des Leitungs- und Kontrollorgans, der geschäftsführende Direktor und der Bankbevollmächtigte müssen eine ständige Anschrift haben oder einen Daueraufenthaltstitel für Bulgarien besitzen.

Sektor:	Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen
Teilsektor:	Hotels, Restaurants und Catering Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern Dienstleistungen von Fremdenführern
Zuordnung nach Branche:	CPC 641, CPC 642, CPC 643, CPC 7471, CPC 7472
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Fremdenverkehrsgesetz, Artikel 17 und 45

Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Es muss eine juristische Person nach nationalem Recht gegründet werden (keine Zweigniederlassungen). Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern können von einer in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR niedergelassenen Person erbracht werden, wenn diese bei der Niederlassung im Gebiet Bulgariens eine Kopie eines Dokuments, mit dem ihr Recht zur Ausübung dieser Tätigkeit bescheinigt wird, sowie eine Bescheinigung oder ein anderes Dokument vorlegt, das von einem Kreditinstitut oder einem Versicherer ausgestellt wurde und das Angaben über das Bestehen einer Versicherung enthält, welche die Haftung der betreffenden Person für Schäden deckt, die bei einer schuldhaften Nichterfüllung beruflicher Pflichten auftreten könnten. Bei bulgarischen Unternehmen, bei denen die öffentliche (staatliche oder kommunale) Beteiligung am Eigenkapital mehr als 50 % beträgt, darf die Zahl der ausländischen Führungskräfte nicht höher sein als die Zahl der bulgarischen Führungskräfte. Staatsangehörigkeitserfordernis für Fremdenführer.
Sektor:	Fischerei
Teilsektor:	Verkehr Alle von einem Seeschiff aus betriebenen gewerblichen Tätigkeiten auf See, einschließlich Fischerei, Aquakultur und mit dem Fischfang verbundener Dienstleistungen Verkehrsleistungen (Passagier- und Frachtverkehr) mit Seefahrzeugen Lotsen- und Anlegedienste Bergungs- und Hebungsdienste Sonstige Unterstützungsdienste für den Wasserverkehr Bauleistungen an Wasserstraßen, Häfen, Dämmen und andere Wasserbauarbeiten
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1: 0501, ISIC Rev. 3.1 0502, CPC 5133, CPC5233, CPC 721, CPC 74520, CPC 74540, CPC 74590, CPC 882

Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Handelsschiffahrtsgesetz, Artikel 6, 27, 28 Gesetz über die Meeresgewässer, die Binnenwasserstraßen und die Häfen der Republik Bulgarien, Artikel 116, 116a, 117, 117a Verordnung Nr. 17/22.01.2013 über die Warenbeförderung auf Binnenwasserstraßen
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Ein Seeschiff ist berechtigt, unter bulgarischer Flagge zu fahren, wenn a) es im Eigentum des Staates steht, b) es im Eigentum einer bulgarischen natürlichen oder juristischen Person steht, c) es zu mehr als der Hälfte im Eigentum bulgarischer natürlicher oder juristischer Personen steht oder d) es im Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person eines EU-Mitgliedstaats steht, vorausgesetzt, dass der Schiffseigner für die Erfüllung der technischen, administrativen und sonstigen Anforderungen bulgarischer Rechtsvorschriften in Bezug auf Seeschiffe bulgarische natürliche oder juristische Personen oder in Bulgarien ansässige natürliche oder juristische Personen aus einem EU-Mitgliedstaat zugelassen hat, die für die Durchführung dieser Tätigkeiten im Namen des Schiffseigners verantwortlich sind. Was Unterstützungsdienste für den öffentlichen Verkehr in bulgarischen Häfen betrifft, so wird das Recht zur Erbringung von Unterstützungsdiensten in Häfen von nationaler Bedeutung durch einen Konzessionsvertrag gewährt. In Häfen von regionaler Bedeutung wird dieses Recht durch einen Vertrag mit dem Eigentümer des Hafens gewährt.

Sektor:	Fischerei
	Verkehr
Teilsektor:	Alle von einem Schiff aus betriebenen gewerblichen Tätigkeiten auf See, einschließlich Fischerei, Aquakultur und mit dem Fischfang verbundener Dienstleistungen Verkehrsleistungen (Passagier- und Frachtverkehr) mit Seefahrzeugen Verkehrsleistungen (Passagier- und Frachtverkehr) mit Binnenschiffen Lotsen- und Anlegedienste Bergungs- und Hebungsdienste Sonstige Unterstützungsdienste für den Wasserverkehr Bauleistungen an Wasserstraßen, Häfen, Dämmen und andere Wasserbauarbeiten
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 0501, ISIC Rev. 3.10502, CPC 5133, CPC5223, CPC 721, CPC 722, CPC 74520, CPC 74540, CPC 74590, CPC 882
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane Pflichten
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Handelsschiffahrtsgesetz Gesetz über die Meeresgewässer, die Binnenwasserstraßen und die Häfen der Republik Bulgarien Verordnung über die Bedingungen und die Reihenfolge der Auswahl bulgarischer Beförderer für die Beförderung von Passagieren und Fracht gemäß internationalen Verträgen Verordnung 3 über die Wartung unbemannter Wasserfahrzeuge

Beschreibung:**Investitionen, grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr**

Die Beförderung und alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit Wasserbauvorhaben und Unterwasserarbeiten, Prospektion und Gewinnung mineralischer und anderer anorganischer Ressourcen, Lotsendiensten, Bunkern, Übernahme von Abfällen, Wasser-und-Öl-Mischungen und dergleichen durch Wasserfahrzeuge auf den inneren Gewässern, im Küstenmeer und auf den Binnenwasserstraßen Bulgariens dürfen nur von Wasserfahrzeugen unter bulgarischer Flagge oder unter der Flagge eines anderen Mitgliedstaats der EU durchgeführt werden.

Dienstleistungen für unbemannte Wasserfahrzeuge in bulgarischen Häfen und Lagern an der Donau werden nur durch bulgarische Unternehmen erbracht (Gründung einer juristischen Person erforderlich).

Die Zahl der Dienstleister in den Häfen kann je nach objektiver Kapazität des Hafens, die von einer vom Minister für Verkehr, Informationstechnologie und Kommunikation eingesetzten Sachverständigenkommission bestimmt wird, begrenzt werden.

Staatsangehörigkeitserfordernis für Unterstützungsdienste. Der Kapitän und der leitende Ingenieur des Wasserfahrzeugs müssen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der EU oder des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sein. Mindestens 25 % der Positionen auf Leitungs- und operativer Ebene und mindestens 25 % der Positionen auf untergeordneter Ebene müssen mit bulgarischen Staatsangehörigen besetzt sein.

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Eisenbahnverkehr Unterstützungsdienste für den Eisenbahnverkehr
Zuordnung nach Branche:	CPC 711
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz für den Eisenbahnverkehr, Artikel 37, 48
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Nur Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der EU dürfen Eisenbahnverkehrsdienstleistungen oder Unterstützungsdienste für den Eisenbahnverkehr in Bulgarien erbringen. Der Verkehrsminister erteilt als Händler eingetragenen Eisenbahnunternehmen eine Lizenz für die Beförderung von Personen oder Fracht im Eisenbahnverkehr.

In Kroatien geltende Vorbehalte

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	Erwerb von Immobilien
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz über Eigentum und andere materielle Rechte (OG 91/96, 68/98, 137/99, 22/00, 73/00, 114/01, 79/06, 141/06, 146/08, 38/09 und 153/09) Gesetz über landwirtschaftliche Nutzflächen (OG 152/08, 25/09, 153/09, 21/10, 31/11 und 63/11), Artikel 2
Beschreibung:	Investitionen Ausländische Unternehmen dürfen nur dann Immobilien für die Erbringung von Dienstleistungen erwerben, wenn sie in Kroatien als juristische Personen niedergelassen und gegründet sind. Für den Erwerb von Immobilien für die Erbringung von Dienstleistungen durch Zweigniederlassungen ist die Genehmigung des Justizministeriums erforderlich. Ausländer können keine landwirtschaftlichen Nutzflächen erwerben.
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Juristische Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 861
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz über Rechtsberufe, (OG 9/94, 51/01, 117/08, 75/09, 18/11)

Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Die Vertretung von Parteien vor Gericht kann nur durch Mitglieder der kroatischen Rechtsanwaltskammer wahrgenommen werden (kroatische Bezeichnung „odvjetnici“). Staatsangehörigkeitserfordernis für Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer. In Verfahren unter Beteiligung internationaler Parteien können diese vor Schiedsgerichten oder Ad-hoc-Gerichtshöfen nur durch Anwälte vertreten werden, die in anderen Ländern als Anwälte zugelassen sind. Die uneingeschränkte Zulassung als Anwalt, die für Rechtsvertretungsleistungen erforderlich ist, steht unter dem Vorbehalt des Staatsangehörigkeitserfordernisses (Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats).
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Rechnungslegern, Wirtschaftsprüfern und Buchhaltern
Zuordnung nach Branche:	CPC 862
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Wirtschaftsprüfungsgesetz (OG 146/05, 139/08, 144/12), Artikel 3
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Ausländische Prüfungsgesellschaften dürfen Prüfungsleistungen im Gebiet Kroatiens erbringen, wenn sie eine Zweigniederlassung errichtet haben. Wirtschaftsprüfungsdienste dürfen nur von in Kroatien niedergelassenen juristischen Personen oder von in Kroatien ansässigen natürlichen Personen durchgeführt werden.

Sektor: Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor: Dienstleistungen von Architekten und von Ingenieuren
Zuordnung nach Branche: CPC 8671, CPC 8672, CPC 8673, CPC 8674
Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung
Marktzugang
Zuständigkeitsebene: National
Maßnahmen: Gesetz über Architektur- und Ingenieurleistungen in Raumordnung und Bauwesen (OG 152/08, 49/11, 25/13)
Beschreibung: **Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**
Von einem ausländischen Architekten oder Ingenieur erstellte Pläne oder Projekte müssen von einer in Kroatien zugelassenen natürlichen oder juristischen Person im Hinblick auf die Einhaltung kroatischer Rechtsvorschriften anerkannt (validiert) werden.

Sektor: Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor: Tierärztliche Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche: CPC 932
Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung
Marktzugang
Zuständigkeitsebene: National
Maßnahmen: Tierärztegesetz (OG 41/07, 55/11), Artikel 89, 106

Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Nur juristische und natürliche Personen, die zwecks Ausübung tierärztlicher Tätigkeiten in einem Mitgliedstaat der EU niedergelassen sind, dürfen in Kroatien grenzüberschreitende tierärztliche Dienstleistungen erbringen (Tierärztegesetz; OG 41/07, 55/11, Artikel 89). Nur Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der EU können in Kroatien eine Tierarztpraxis errichten (Tierärztegesetz, OG 41/07; 55/11, Artikel 106).
Sektor:	Vertrieb
Teilsektor:	Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln
Zuordnung nach Branche:	CPC 63211
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesundheitsvorsorgegesetz (OG 150/08, 71/10, 139/10, 22/11, 84/11, 12/12, 70/12, 144/12)
Beschreibung:	Investitionen Die Genehmigung wird nur nach wirtschaftlicher Bedürfnisprüfung erteilt. Hauptkriterien: Bevölkerungszahl und derzeitige Apothekendichte.
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Immobilienmaklern
Zuordnung nach Branche:	CPC 821, CPC 822
Art des Vorbehalts:	Marktzugang

Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Immobilienvermittlungsgesetz (OG 107/07 und 144/12), Artikel 2
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Für die Erbringung von Dienstleistungen von Immobilienmaklern ist eine kommerzielle Präsenz erforderlich.
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Verbundene wissenschaftliche und technische Beratungsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 8675
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Verordnung über die Anforderungen für die Erteilung von Genehmigungen an juristische Personen für die Durchführung professioneller Umweltschutzmaßnahmen (OG Nr. 57/10), Artikel 32-35
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Dienstleistungen im Bereich der grundlegenden geologischen, geodätischen und Bergbauberatung sowie verwandte Umweltschutzberatungsdienstleistungen im Gebiet Kroatiens können gemeinsam mit/oder über inländische juristische Personen erbracht werden.
Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Soziales
Teilsektor:	Krankenhausleistungen Krankentransportdienstleistungen Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser)

Zuordnung nach Branche:	CPC 9311, CPC 93192, CPC 93193, CPC 933
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesundheitsvorsorgegesetz (OG 150/08, 71/10, 139/10, 22/11, 84/11, 12/12, 70/12, 144/12)
Beschreibung:	Investitionen Die Errichtung einiger privat finanzierter sozialer Einrichtungen kann in bestimmten geografischen Gebieten auf Basis der Bedürfnisse begrenzt werden.
Sektor:	Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen
Teilsektor:	Hotels und Restaurants Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) Dienstleistungen von Fremdenführern
Zuordnung nach Branche:	CPC 641, CPC 642, CPC 643, CPC 7471, CPC 7472
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Hotel- und Gaststättengesetz (OG 138/06, 152/08, 43/09, 88/10 i 50/12) Gesetz über die Erbringung von Fremdenverkehrsdienstleistungen (OG Nr. 68/07 und 88/10)
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Staatsangehörigkeitserfordernis für Bewirtungs- und Catering-Dienstleistungen in privaten Haushalten und ländlichen Heimstätten.

Sektor:	Fischerei, Verkehr
Teilsektor:	Alle von einem Seeschiff aus betriebenen gewerblichen Tätigkeiten auf See, einschließlich Fischerei, Aquakultur und mit dem Fischfang verbundener Dienstleistungen Verkehrsleistungen (Passagier- und Frachtverkehr) mit Seefahrzeugen Lotsen- und Anlegedienste Bergungs- und Hebungsdienste Sonstige Unterstützungsdienste für den Wasserverkehr Bauleistungen an Wasserstraßen, Häfen, Dämmen und andere Wasserbauarbeiten
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 0501, ISIC Rev. 3.1 0502, CPC 5133, CPC 5223, CPC 721, CPC 74520, CPC 74540, CPC 74590, CPC 882
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang Pflichten
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Schifffahrtsgesetz (<i>Pomorski zakonik</i>), Artikel 187
Beschreibung:	Investitionen, grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr Ein Seefahrzeug, das im Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person steht, die außerhalb der EU ansässig ist bzw. dort einen Firmensitz hat, kann im kroatischen nationalen Register registriert werden und die kroatische Flagge führen, wenn der Schiffer/das Unternehmen, der bzw. das die Registrierung des Wasserfahrzeugs beantragt, eine kommerzielle Präsenz in Kroatien hat.

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Seeverkehrsdienstleistungen: Schub- und Schleppdienstleistungen Unterstützungsdienste für den Seeverkehr Hilfsdienstleistungen für alle Arten der Erbringung von Dienstleistungen Frachtumschlagleistungen Lagerdienstleistungen Dienstleistungen von Gütertransportagenturen Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen für den Verkehr
Zuordnung nach Branche:	CPC 7214, CPC 741, CPC 742, 745, CPC 741, CPC 742, CPC 748, CPC 749
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz über Hoheitsgewässer und Seehäfen, OG 158/03, 100/04, 141/06 i 38/09 (Zakon o pomorskom dobru i morskim lukama). (NN 158/03, 100/04, 141/06 i 38/09)
Beschreibung:	Investitionen Ausländische juristische Personen müssen in Kroatien ein Unternehmen gründen, dem die Hafenbehörde nach öffentlicher Ausschreibung eine Konzession erteilt haben muss.

In Zypern geltende Vorbehalte

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	Erwerb von Immobilien
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz über den Erwerb von Immobilien (Ausländer) (Kapitel 109), geändert durch die Gesetze Nrn. 52 von 1969, 55 von 1972, 50 von 1990 und 54(I) von 2003
Beschreibung:	Investitionen Zyprer, Personen zyprischen Ursprungs und Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der EU dürfen in Zypern ohne Einschränkung Grundbesitz erwerben. Ausländer dürfen Immobilien außer von Todes wegen nur mit Genehmigung des Ministerrates erwerben. Überschreitet der Erwerb von Immobilien durch Ausländer die für die Errichtung eines Hauses oder beruflich genutzter Räume erforderliche Größe des Geländes oder anderweitig die Fläche von zwei Donum (2676 m ²), so gelten für alle Genehmigungen des Ministerrates die Bestimmungen, Beschränkungen, Bedingungen und Kriterien, die in Verordnungen des Ministerrates festgelegt und vom Repräsentantenhaus gebilligt worden sind.

Ausländer ist jede Person, die nicht Bürger der Republik Zypern ist, einschließlich ausländisch kontrollierter Unternehmen. Der Begriff umfasst weder Ausländer zyprischen Ursprungs noch nichtzyprische Ehegatten von Bürgern der Republik Zypern.

Sektor:	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
Teilsektor:	Gewinnung von Erdöl und Erdgas
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 1110
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz über Kohlenwasserstoffe (Prospektion, Exploration und Gewinnung) von 2007, (Gesetz 4(I)/2007), geändert durch die Gesetze Nrn. 126(I) von 2013 und 29(I) von 2014
Beschreibung:	Investitionen Der Ministerrat kann jeder Stelle, die von Kanada oder Staatsangehörigen Kanadas tatsächlich kontrolliert wird, aus Gründen der Energieversorgungssicherheit den Zugang zu und die Ausübung von Tätigkeiten der Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen verweigern. Nachdem einer Stelle eine Genehmigung für die Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen erteilt wurde, darf sie nur mit vorheriger Genehmigung des Ministerrates der mittelbaren oder unmittelbaren Kontrolle Kanadas oder eines Staatsangehörigen Kanadas unterstellt werden.

Der Ministerrat kann die Erteilung einer Genehmigung für die Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen an eine Einrichtung, die tatsächlich von Kanada oder einem Drittstaat oder von einem Staatsangehörigen Kanadas oder eines Drittstaats kontrolliert wird, verweigern, wenn Kanada oder der Drittstaat Einrichtungen der Republik Zypern oder Einrichtungen von EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf den Zugang zu und die Ausübung von Tätigkeiten der Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen keine Behandlung gewährt, die mit derjenigen vergleichbar ist, welche die Republik Zypern oder der EU-Mitgliedstaat Einrichtungen Kanadas oder dieses Drittstaats gewährt.

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Juristische Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 861
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Anwaltsgesetz (Kapitel 2), geändert durch die Gesetze Nr. 42 von 1961, 20 von 1963, 46 von 1970, 40 von 1975, 55 von 1978, 71 von 1981, 92 von 1983, 98 von 1984, 17 von 1985, 52 von 1985, 9 von 1989, 175 von 1991, 212 von 1991, 9(I) von 1993, 56(I) von 1993, 83(I) von 1994, 76(I) von 1995, 103(I) von 1996, 79(I) von 2000, 31(I) von 2001, 41(I) von 2002, 180(I) von 2002, 117(I) von 2003, 130(I) von 2003, 199(I) von 2004, 264(I) von 2004, 21(I) von 2005, 65(I) von 2005, 124(I) von 2005, 158(I) von 2005, 175(I) von 2006, 117(I) von 2007, 103(I) von 2008, 109(I) von 2008, 11(I) von 2009, 130(I) von 2009, 4(I) von 2010, 65(I) von 2010, 14(I) von 2011, 144(I) von 2011, 116(I) von 2012 und 18(I) von 2013

Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des EU-Rechts und des Rechts eines EU-Mitgliedstaats, einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die uneingeschränkte Zulassung als Anwalt erforderlich. Für die uneingeschränkte Zulassung als Anwalt ist ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) und die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats erforderlich. Nur zugelassene Rechtsanwälte können Partner oder Anteilseigner oder Mitglieder des Leitungs- und Kontrollorgans einer Anwaltskanzlei in Zypern sein. Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des EU-Rechts und des Rechts eines EU-Mitgliedstaats kann in diskriminierungsfreier Weise eine kommerzielle Präsenz in einer der nach nationalem Recht zulässigen Rechtsformen verlangt werden. Manche Rechtsformen können ebenfalls diskriminierungsfrei ausschließlich zugelassenen Rechtsanwälten vorbehalten werden.
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern, Dienstleistungen von Steuerberatern
Zuordnung nach Branche:	CPC 86211, CPC 86212, CPC 86213, CPC 86219, CPC 86220, CPC 863
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz von 2009 über Wirtschaftsprüfer und die obligatorische Prüfung der Jahresabschlüsse und der konsolidierten Abschlüsse (Gesetz 42(I)/2009), geändert durch Gesetz Nr. 163(I) von 2013

Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. Kanadische Wirtschaftsprüfer müssen eine spezielle Lizenz vom Finanzminister einholen, die der Gegenseitigkeit unterliegt. Die Genehmigung wird nur nach wirtschaftlicher Bedürfnisprüfung erteilt. Hauptkriterium ist die Beschäftigungssituation im Teilsektor. Beruflicher Zusammenschluss (Partnerschaften) zwischen natürlichen Personen ist zulässig. Eine Körperschaft ist nicht erlaubt.
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Technische Tests und Analysen
Zuordnung nach Branche:	CPC 8676
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz von 1988 über die Registrierung von Chemikern (Gesetz 157/1988), geändert durch Gesetze Nrn. 24(I) von 1992 und 20(I) von 2004
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Für die Erbringung von Dienstleistungen von Chemikern und Biologen ist die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats erforderlich.
Sektor:	Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) Dienstleistungen von Fremdenführern

Zuordnung nach Branche:	CPC 7471, CPC 7472
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz über Fremdenverkehr, Reisebüros und Fremdenführer, 1995 bis 2004 (N.41(I)/1995-2004)
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Eine Genehmigung zur Errichtung und Führung eines Tourismus- und Reiseunternehmens sowie die Erneuerung einer Betriebsgenehmigung für ein bestehendes Unternehmen wird nur natürlichen oder juristischen Personen aus der EU gewährt. Mit Ausnahme von Unternehmen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat niedergelassen sind, dürfen gebietsfremde Unternehmen den in Artikel 3 des obengenannten Gesetzes aufgeführten Tätigkeiten in der Republik Zypern nur dann auf systematischer oder dauerhafter Grundlage nachkommen, wenn sie von einem ansässigen Unternehmen vertreten werden. Für die Erbringung von Dienstleistungen als Fremdenführer ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der EU erforderlich.
Sektor:	Fischerei, Verkehr
Teilsektor:	Alle von einem Seeschiff aus betriebenen gewerblichen Tätigkeiten auf See, einschließlich Fischerei, Aquakultur und mit dem Fischfang verbundener Dienstleistungen Verkehrsleistungen (Passagier- und Frachtverkehr) mit Seefahrzeugen Lotsen- und Anlegedienste Bergungs- und Hebungsdienste Sonstige Unterstützungsdienste für den Wasserverkehr Bauleistungen an Wasserstraßen, Häfen, Dämmen und andere Wasserbauarbeiten

Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 0501, ISIC Rev. 3.1 0502, CPC 5133, CPC5223, CPC 721, CPC 74520, CPC 74540, CPC 74590, CPC 882
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang Pflichten
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Die Handelsschiffahrtsgesetze (Registrierung von Schiffen, Verkäufe und Hypotheken) von 1963 bis 2005 (Gesetz 45/1963), geändert durch die Gesetze Nr. 138(I) von 2003, 169(I) von 2004 und 108(I) von 2005
Beschreibung:	Investitionen und internationale Seeverkehrsdienstleistungen Ein Wasserfahrzeug kann nur im zyprischen Schiffsregister eingetragen werden, wenn a) mehr als 50 % der Anteile an dem Schiff im Eigentum von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der EU stehen, die einen bevollmächtigten Vertreter in der Republik Zypern ernannt haben, wenn sie in der Republik Zypern nicht dauerhaft gebietsansässig sind oder b) alle Anteile an dem Schiff (100 %) im Eigentum einer oder mehrerer Gesellschaften stehen, die wie folgt gegründet wurden und betrieben werden: (i) gemäß den Gesetzen der Republik Zypern und mit satzungsmäßigem Sitz in der Republik Zypern,

- (ii) gemäß den Gesetzen eines anderen EU-Mitgliedstaats und mit satzungsmäßigem Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptgeschäftssitz im Europäischen Wirtschaftsraum sowie entweder mit Ernennung eines bevollmächtigten Vertreters in der Republik Zypern oder mit vollständiger Übertragung des Schiffsmanagements auf einen Zyprioten oder ein EU-Schiffsmanagementunternehmen mit Geschäftssitz in der Republik Zypern oder
- (iii) außerhalb der Republik Zypern oder außerhalb jedes anderen EU-Mitgliedstaats, jedoch unter der Kontrolle von Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaats und entweder mit Ernennung eines bevollmächtigten Vertreters in der Republik Zypern oder mit vollständiger Übertragung des Schiffsmanagements auf einen Zyprioten oder ein EU-Schiffsmanagementunternehmen mit Geschäftssitz in der Republik Zypern. Das Unternehmen gilt als von Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaats kontrolliert, wenn mehr als 50 % seiner Anteile im Eigentum von Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaats stehen oder wenn die Mehrheit der Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen des Unternehmens Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats sind.

In der Tschechischen Republik geltende Vorbehalte

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	Erwerb von Immobilien
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz Nr. 95/1999 Coll. (über die Bedingungen für die Übertragung land- und forstwirtschaftlicher Flächen vom Staatseigentum in das Eigentum anderer Stellen) Gesetz Nr. 503/2012, Coll. über die staatliche Landverwaltungsbehörde
Beschreibung:	Investitionen Land- und forstwirtschaftliche Flächen können von dauerhaft in der Tschechischen Republik ansässigen ausländischen natürlichen Personen und von in der Tschechischen Republik niedergelassenen Unternehmen erworben werden. Für land- und forstwirtschaftliche Flächen in Staatseigentum gelten Sonderregelungen. Staatseigene landwirtschaftliche Flächen können nur von tschechischen Staatsangehörigen, von Gemeinden und von staatlichen Universitäten (zu Bildungs- und Forschungszwecken) erworben werden. Juristische Personen können (unabhängig von ihrer Rechtsform oder ihrem Firmensitz) staatseigene landwirtschaftliche Flächen nur dann vom Staat erwerben, wenn sich auf dem Grundstück ein bereits in ihrem Eigentum stehendes Gebäude befindet beziehungsweise das Grundstück für die Nutzung eines solchen Gebäudes unverzichtbar ist. Nur Gemeinden und staatliche Universitäten können staatseigene Wälder erwerben.
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Juristische Dienstleistungen

Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 861
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz Nr. 85/1996 Coll., Gesetz über Rechtsberufe
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Ausländische Anwälte, die gemäß Abschnitt 5a Unterabschnitt (1) des Gesetzes über Rechtsberufe in der tschechischen Anwaltskammer zugelassen sind, sind berechtigt, juristische Dienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts des Landes, in dem sie ihre Berechtigung zur Erbringung juristischer Dienstleistungen erworben haben, und auf dem Gebiet des Völkerrechts zu erbringen. Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des EU-Rechts und des Rechts eines EU-Mitgliedstaats, einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die uneingeschränkte Zulassung als Anwalt erforderlich. Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des EU-Rechts und des Rechts eines EU-Mitgliedstaats kann in diskriminierungsfreier Weise eine kommerzielle Präsenz in einer der nach nationalem Recht zulässigen Rechtsformen verlangt werden. Manche Rechtsformen können ebenfalls diskriminierungsfrei ausschließlich zugelassenen Rechtsanwältinnen vorbehalten werden.
Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Soziales
Teilsektor:	Unternehmens- und Produktionsdienstleistungen Tierärztliche Dienstleistungen Angehörige von komplementärmedizinischen und Gesundheitsfachberufen Restauratoren Krankengymnasten

Zuordnung nach Branche:	CPC 93191, CPC 932, CPC 96322
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz Nr. 166/1999 Coll. (Tierärztegesetz), § 58-63, 39 Gesetz Nr. 381/1991 Coll. (über die Tierärztekammer der Tschechischen Republik), § 4 Gesetz 20/1987 Coll., über staatliche Denkmalspflege Gesetz 96/2004 Coll., über die Bedingungen für die Erlangung und Anerkennung von Qualifikationen für die Ausübung nichtärztlicher Berufe im Gesundheitswesen und für die ordnungsgemäße Erfüllung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit medizinischer Versorgung
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt.
Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Bildung
Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung
Zuordnung nach Branche:	CPC 92390
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz Nr. 111/1998, Coll. (Hochschulgesetz), § 39 GESETZ NR. 561/2004 COLL. ÜBER VORSCHUL-, GRUND-, SEKUNDAR-, TERTIÄR-, BERUFLICHE UND SONSTIGE BILDUNG (BILDUNGSGESETZ)

Beschreibung:**Investitionen**

Für die Beantragung der staatlichen Genehmigung des Betriebs einer privat finanzierten Hochschuleinrichtung ist eine Niederlassung in der EU erforderlich. Dieser Vorbehalt gilt nicht für technische und berufsbildende Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe.

Sektor:

Gemeinschaftliche, soziale und persönliche Dienstleistungen

Teilsektor:

Dienstleistungen im Bereich Umweltschutz

Recyclingdienste

Verpackung

**Zuordnung nach
Branche:****Art des Vorbehalts:**

Marktzugang

Zuständigkeitsebene:

National

Maßnahmen:

Gesetz 477/2001 Coll. (Verpackungsgesetz) § 16

Beschreibung:**Investitionen**

Ein zugelassenes Verpackungsunternehmen darf nur Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verpackungsrücknahme und -verwertung erbringen und muss eine als Aktiengesellschaft gegründete juristische Person sein.

Sektor:	Fischerei
	Verkehr
Teilsektor:	Alle von einem Seeschiff aus betriebenen gewerblichen Tätigkeiten auf See, einschließlich Fischerei, Aquakultur und mit dem Fischfang verbundener Dienstleistungen Verkehrsleistungen (Passagier- und Frachtverkehr) mit Seefahrzeugen Lotsen- und Anlegedienste Bergungs- und Hebungsdienste Sonstige Unterstützungsdienste für den Wasserverkehr Bauleistungen an Wasserstraßen, Häfen, Dämmen und andere Wasserbauarbeiten
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 0501, ISIC Rev. 3.1 0502, CPC 5133, CPC5223, CPC 721, CPC 74520, CPC 74540, CPC 74590, CPC 882
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang Pflichten
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz 61/2000 über Seeschifffahrt (§ 5, § 6 und § 28)
Beschreibung:	Investitionen und internationale Seeverkehrsdienstleistungen Nur Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der EU oder in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR niedergelassene juristische Personen dürfen ein Schiff unter der Landesflagge betreiben.

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Eisenbahnverkehr
Zuordnung nach Branche:	CPC 711
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz Nr. 266/1994 Coll., über den Eisenbahnverkehr
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Für die Personen- und Frachtbeförderung und für Schub- und Schleppdienstleistungen auf der Schiene ist die Gründung einer juristischen Person erforderlich (keine Zweigniederlassungen).

In Dänemark geltende Vorbehalte

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	Erwerb von Immobilien
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Dänisches Gesetz über den Erwerb von Immobilien Lovbekendtgørelse nr. 566 af 28. august 1986 om erhvervelse af fast ejendom (Gesetz des Justizministeriums Nr. 566 vom 28. August 1985), geändert durch Gesetz Nr. 1102 vom 21. Dezember 1994 und die Verordnung Nr. 764 vom 18. September 1995 Dänisches Gesetz über landwirtschaftlichen Grundbesitz (lov om landbrugsejendomme)
Beschreibung:	Investitionen Das dänische Gesetz über den Erwerb von Immobilien gilt auch für landwirtschaftliche Flächen, da sich der Begriff „Immobilien“ auf sämtliche Immobilien bezieht und somit landwirtschaftliche Flächen und Grundstücke im ländlichen Raum einschließt. Nur Personen, die dauerhaft in Dänemark ansässig sind oder früher mindestens fünf Jahre lang dauerhaft ansässig waren, können Immobilien in Dänemark erwerben. Diese Anforderung gilt auch für Unternehmen, Vereinigungen und andere Einrichtungen, öffentliche und private Institutionen, Stiftungen und Wohltätigkeitsorganisationen, die keinen satzungsmäßigen Sitz in Dänemark haben, und für ausländische Behörden. Andere Personen müssen beim Justizministerium eine Genehmigung für den Erwerb von Immobilien beantragen, die erteilt wird, wenn der Antragsteller die Immobilie als Hauptwohnsitz während seines Aufenthalts in Dänemark oder für eine selbständige Erwerbstätigkeit in Dänemark verwenden wird.

Der Erwerb einer Immobilie, die der Antragsteller als Zweitwohnsitz oder als Sommerhaus nutzen will, wird nur genehmigt, wenn die betreffende Person besonders enge Bindungen an Dänemark hat.

Der Kauf von Immobilien durch Unternehmen, Vereinigungen und andere Einrichtungen, öffentliche und private Institutionen, Stiftungen und Wohltätigkeitsorganisationen, die keinen satzungsmäßigen Sitz in Dänemark haben, wird genehmigt, wenn der Erwerb eine Voraussetzung für die Geschäftstätigkeit des Käufers ist.

Der Erwerb landwirtschaftlicher Flächen durch natürliche oder juristische Personen ist außerdem durch das dänische Gesetz über landwirtschaftlichen Grundbesitz (lov om landbrugsejendomme) geregelt, das für alle Personen, sowohl für Dänen als auch für Ausländer, Einschränkungen beim Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz vorsieht. Daher müssen natürliche und juristische Personen, die landwirtschaftlichen Grundbesitz erwerben wollen, die Anforderungen beider Gesetze erfüllen.

Eine Person kann einen landwirtschaftlichen Betrieb erwerben, wenn sie - oder eine andere Person - spätestens sechs Monate nach dem Erwerb dauerhaft in dem Betrieb ansässig ist. Es gibt keine Einschränkungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit.

Ist der Käufer kein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der EU oder des EWR, so benötigt er auch eine Genehmigung des Justizministeriums, es sei denn, er lebt zurzeit in Dänemark oder hat früher mindestens fünf Jahre lang in Dänemark gelebt.

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Juristische Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 861

Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Lovbekendtgørelse nr. 1053 af 29. Oktober 2009 (Gesetz Nr. 1053 vom 29. Oktober 2009 über Rechtspflege)
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des EU-Rechts und des Rechts eines EU-Mitgliedstaats, einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die uneingeschränkte Zulassung als Anwalt erforderlich. Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des EU-Rechts und des Rechts eines EU-Mitgliedstaats kann in diskriminierungsfreier Weise eine kommerzielle Präsenz in einer der nach nationalem Recht zulässigen Rechtsformen verlangt werden. Manche Rechtsformen können ebenfalls diskriminierungsfrei ausschließlich zugelassenen Rechtsanwälten vorbehalten werden. 90 % der Anteile an einer dänischen Anwaltskanzlei müssen im Eigentum von Rechtsanwälten mit einer dänischen Zulassung oder von in Dänemark registrierten Anwaltskanzleien stehen. Nur Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung können Mitglied des Vorstands oder der Leitung einer dänischen Anwaltskanzlei sein. Die übrigen 10 % können im Eigentum anderer Angestellten von Anwaltskanzleien stehen, die auch Mitglied des Vorstands oder der Leitung der Anwaltskanzlei sein können. Rechtsberatungsleistungen sind auf Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung beschränkt.
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern

Zuordnung nach Branche:	CPC 86211, CPC 86212, CPC 86213, CPC 86219, CPC 86220
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Revisorloven (Dänisches Gesetz über zugelassene Wirtschaftsprüfer und Prüfungsgesellschaften), Gesetz Nr. 468 vom 17. Juni 2008
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Für die Erbringung von Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen ist ein Firmensitz erforderlich. Um eine Partnerschaftsgesellschaft mit dänischen zugelassenen Rechnungslegern eingehen zu dürfen, benötigen ausländische Rechnungsleger eine Genehmigung der dänischen Unternehmensbehörde.
Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Gesundheit
Teilsektor:	Tierärztliche Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 932
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz Nr. 433 vom 9. Juni 2004 über Tierärzte
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt.

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Immobilienmaklern (auf Honorar- oder Vertragsbasis)
Zuordnung nach Branche:	CPC 822
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Lov om omsætning af fast ejendom (Gesetz über den Verkauf von Immobilien)
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Gemäß Abschnitt 25 Absatz 2 des Gesetzes über den Verkauf von Immobilien, in dem die Anforderungen für Eintragungen in das Register festgelegt sind, dürfen bei der Erbringung von Dienstleistungen von Immobilienmaklern durch eine natürliche Person im Gebiet Dänemarks nur zugelassene Immobilienmakler, die im Register der Immobilienmakler eingetragen sind, die Bezeichnung „Immobilienmakler“ verwenden. Dem Gesetz zufolge muss der Antragsteller in Dänemark, der EU, dem EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ansässig sein. Die dänische Unternehmensbehörde kann auf das Ansässigkeitserfordernis verzichten. Das Gesetz über den Verkauf von Immobilien gilt nur für die Erbringung von Dienstleistungen von Immobilienmaklern für dänische Verbraucher.

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 87905
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Meistbegünstigung

Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Lov om translatører og tolke (Gesetz über zugelassene Übersetzer und Dolmetscher), Gesetz Nr. 181 vom 25. März 1988, ss. 1 und 1a
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Die Erbringung zugelassener Übersetzungs- und Dolmetschleistungen durch eine natürliche Person im Gebiet Dänemarks erfordert eine Genehmigung der dänischen Unternehmensbehörde. Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft in einem dem staatlichen zugelassenen Übersetzer und Dolmetscher gleichwertigen Beruf niedergelassen sind, können für die gelegentliche und vorübergehende Erbringung dieser Dienstleistungen Ausnahmen von dem Genehmigungserfordernis gewährt werden.
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Sicherheitsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304, CPC 87305, CPC 87309
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Lov om vagtvirksomhed LBK nr 227 af 03/03/2010
Beschreibung:	Investitionen Ansässigkeitserfordernis für Mitglieder der Geschäftsführung.

Sektor:	Vertrieb
Teilsektor:	Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln
Zuordnung nach Branche:	CPC 63211
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Apotekerloven (dänisches Apothekengesetz) LBK Nr. 855 vom 4. August 2008
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Nur natürliche Personen dürfen Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und bestimmten medizinischen Artikeln betreiben.
Sektor:	Fischerei, Verkehr
Teilsektor:	Alle von einem Seeschiff aus betriebenen gewerblichen Tätigkeiten auf See, einschließlich Fischerei, Aquakultur und mit dem Fischfang verbundener Dienstleistungen Verkehrsleistungen (Passagier- und Frachtverkehr) mit Seefahrzeugen Lotsen- und Anlegedienste Bergungs- und Hebungsdienste Sonstige Unterstützungsdienste für den Wasserverkehr Bauleistungen an Wasserstraßen, Häfen, Dämmen und andere Wasserbauarbeiten
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 0501, ISIC Rev. 3.10502, CPC 5133, CPC5223, CPC 721, CPC 74520, CPC 74540, CPC 74590, CPC 882
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang Pflichten

Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Lov om Dansk Internationalt Skibsregister (Gesetz über das dänische internationale Schiffsregister), para 1 (2) Søloven (dänisches Handelsschiffahrtsgesetz), para 1 (2). Lov om Havne (Hafengesetz), ss. 9 (6-7) und 10 (4-5)
Beschreibung:	Investitionen, grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr Nicht in der EU Ansässige dürfen nur wie folgt Eigentum an Wasserfahrzeugen unter dänischer Flagge besitzen: a) über ein in Dänemark gegründetes Unternehmen, d. h. eine Vertretung, Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft. Außerdem müssen die Schiffe von dem Unternehmen effektiv entweder durch einen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der EU oder des EWR oder durch eine in Dänemark ansässige Person verwaltet, kontrolliert und betrieben werden; oder b) durch Gründung einer Tochtergesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR und Übertragung des Eigentums an diesem Schiff auf diese EU- oder EWR-Gesellschaft. Diese EU- oder EWR-Gesellschaft ist nicht verpflichtet, eine Vertretung, Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft zu gründen, aber es muss ein Vertreter in Dänemark ernannt werden, und das Schiff muss effektiv von Dänemark aus verwaltet, kontrolliert und geführt werden.
Sektor:	Fischerei
	Verkehr
Teilsektor:	Unterstützungsdienste für den Wasserverkehr
Zuordnung nach Branche:	CPC 741, CPC 742, CPC 745

Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang Pflichten
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Lov om Dansk Internationalt Skibsregister (Gesetz über das dänische internationale Schiffsregister), para 1 (2) Søloven (dänisches Handelsschiffahrtsgesetz), para 1 (2). Lov om Havne (Hafengesetz), ss. 9 (6-7) und 10 (4-5)
Beschreibung:	Investitionen, grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr Nach dem Hafengesetz erfordert die Erbringung von Stauerleistungen und anderen schiffsbezogenen Leistungen durch einen ausländischen privaten Hafenbetreiber in einem dänischen Hafen in Zusammenarbeit mit einem dänischen städtischen Hafen eine Genehmigung des Verkehrsministers. Städtische Häfen benötigen für die Erbringung von Stauerleistungen und anderen schiffsbezogenen Leistungen wie Lotsen- und Schleppdiensten eine Genehmigung des Verkehrsministers. Staatliche Häfen dürfen diese Leistungen nicht erbringen. Da das Hafengesetz keine Beschränkungen für private Hafenbetreiber vorsieht, ist es ausländischen <i>privaten</i> Hafenbetreibern nicht verwehrt, Stauerleistungen und andere schiffsbezogene Leistungen in dänischen Häfen zu erbringen. Für ausländische <i>staatliche</i> und <i>städtische</i> Hafenbetreiber gelten jedoch die Beschränkungen gemäß dem Hafengesetz.

Sektor:	Energie
Teilsektor:	Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 7131
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Bekendtgørelse nr. 724 af 1. juli 2008 om indretning, etablering og drift af olietanke, rørsysrtemer og pipelines (Verordnung über Errichtung, Aufbau und Betrieb von Öltanks, Rohrleitungssystemen und Pipelines), Nr. 724 vom 1. Juli 2008
Beschreibung:	Investitionen Ein Eigentümer oder Nutzer, der eine Rohrfernleitung für die Beförderung von Rohöl oder raffiniertem Öl sowie von Erdölprodukten und von Erdgas errichten will, muss vor Aufnahme der Arbeiten eine Genehmigung der lokalen Behörde einholen. Die Zahl derartiger Genehmigungen, die erteilt werden, kann begrenzt werden.

In Estland geltende Vorbehalte

Sektor: Alle Sektoren

Teilsektor:

**Zuordnung nach
Branche:**

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Zuständigkeitsebene: National

Maßnahmen: Äriseadustik (Handelsgesetzbuch), § 63¹ (2), § 385 (1)

Beschreibung: **Investitionen**

Eine ausländische Gesellschaft muss eine oder mehrere Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen für eine Zweigniederlassung ernennen. Die Leitungs- bzw. Kontrollfunktion einer Zweigniederlassung muss eine natürliche Person mit aktiver Rechtsfähigkeit innehaben. Mindestens eine der Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen einer Zweigniederlassung muss in Estland, in einem Mitgliedstaat des EWR oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft ansässig sein.

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Juristische Dienstleistungen

**Zuordnung nach
Branche:** Teil von CPC 861

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung
Marktzugang

Zuständigkeitsebene: National

Maßnahmen: Advokatuuriseadus (Rechtsanwaltskammerordnung), RT I 2001, 36, 201

Notariaadiseadus (Notarigesetz), RT I 2000, 104, 684 Kohtutäituri seadus (Gesetz über Gerichtsvollzieher), RT I 2009, 68, 463

Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des estnischen Rechts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt erforderlich. Für die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt ist ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich. Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des EU-Rechts und des Rechts eines EU-Mitgliedstaats kann in diskriminierungsfreier Weise eine kommerzielle Präsenz in einer der nach nationalem Recht zulässigen Rechtsformen verlangt werden. Manche Rechtsformen können ebenfalls diskriminierungsfrei ausschließlich zugelassenen Rechtsanwälten vorbehalten werden. Für juristische Dienstleistungen, ausgenommen Beratungsdienstleistungen, die für Kunden in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten und durch Auskünfte in Rechtsfragen erbracht werden, ist die kommerzielle Präsenz nur als Einzelperson oder als Kanzlei in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung möglich und muss von der Anwaltskammer (Advokatuur) genehmigt werden.
Sektor:	Juristische Dienstleistungen
Teilsektor:	Patentanwälte Vereidigte Übersetzer
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 861
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Patendivoliniku seadus (Patentanwältsordnung) § 14 (1) Vandetõlgi seadus (Gesetz über vereidigte Übersetzer) § 3 (2)

Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Ein Patentanwalt muss Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der EU und dauerhaft in Estland ansässig sein. Ein vereidigter Übersetzer muss Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der EU sein.
Sektor:	Vertrieb
Teilsektor:	Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln
Zuordnung nach Branche:	CPC 63211
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Ravimiseadus (Medizinproduktegesetz), RT I 2005, 2, 4; § 25 (3), §30, § 42 ¹
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Der Einzelhandel mit pharmazeutischen und bestimmten medizinischen Erzeugnissen ist nur einer Apotheke gestattet. Der Versandhandel mit Arzneimitteln sowie die Zustellung von im Internet bestellten Arzneimitteln per Post oder Kurierdienst ist verboten. Die Genehmigung zur Niederlassung wird nach einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung erteilt. Hauptkriterien: Bevölkerungs- und Niederlassungsdichte in dem betreffenden Gebiet.

Sektor:	Fischerei, Verkehr
Teilektor:	Alle von einem Seeschiff aus betriebenen gewerblichen Tätigkeiten auf See, einschließlich Fischerei, Aquakultur und mit dem Fischfang verbundener Dienstleistungen sowie Verkehrsleistungen (Passagier- und Frachtverkehr) mit Seefahrzeugen Lotsen- und Anlegedienste Bergungs- und Hebungsdienste Sonstige Unterstützungsdienste für den Wasserverkehr Bauleistungen an Wasserstraßen, Häfen, Dämmen und andere Wasserbauarbeiten
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 0501, ISIC Rev. 0502, CPC 5133, CPC 5223, CPC 721, CPC 74520 CPC 74540, CPC 74590, CPC 882
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane Marktzugang Pflichten
Zuständigkeitsebene:	National Gesetz über Schiffsflaggen und Gesetz über Schiffsregister
Maßnahmen:	

Beschreibung:**Investitionen und internationale Seeverkehrsdienstleistungen**

Das Recht zur Führung der Flagge der Republik Estland wird Seefahrzeugen gewährt, deren Eigentümer estnische Staatsbürger sind bzw. die sich in gemeinsamem Eigentum befinden, sofern der größere Anteil auf die estnischen Miteigentümer entfällt. Die Mehrheitsbeteiligung an einem Wasserfahrzeug unter estnischer Flagge ist Staatsangehörigen und juristischen Personen von EU-Mitgliedstaaten gestattet, sofern diese Person eines anderen EU-Mitgliedstaats

- a) einen Wohnsitz oder eine ständige Niederlassung in Estland hat, und das Schiff selbst nicht als Niederlassung gilt oder
- b) einen ständigen Vertreter hat, der in Estland ansässig ist oder seinen Sitz hat, und der für die Einhaltung der technischen, sozialen und administrativen Vorschriften, die für Seefahrzeuge in Estland gelten, verantwortlich ist und der die Nutzung des Schiffes direkt kontrolliert und überwacht.

In Finnland geltende Vorbehalte

Für die Zwecke der von der EU und ihren Mitgliedstaaten geltend gemachten Vorbehalte bezeichnet die regionale Zuständigkeitsebene in Finnland die Åland-Inseln.

Sektor: Alle Sektoren

Teilsektor:

**Zuordnung nach
Branche:**

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung
Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgan
Marktzugang

Zuständigkeitsebene: National

Maßnahmen: Laki elinkeinon harjoittamisen oikeudesta (Gesetz über das Recht auf freie Gewerbeausübung) (122/1919), S. 1
Osuuskuntalaki (Genossenschaftsgesetz) 1488/2001
Osakeyhtiölaki (Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung) (624/2006) und Laki luottolaitostoiminnasta (Gesetz über Kreditinstitute) (121/2007)

Beschreibung: **Investitionen**
Mindestens einer der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft muss im EWR ansässig sein oder, wenn es sich um eine juristische Person handelt, seinen Sitz im EWR haben (Zweigniederlassungen sind nicht zulässig). Die zuständige Behörde kann Ausnahmen gewähren.
Um ein Gewerbe als privater Unternehmer auszuüben, ist die Ansässigkeit im EWR erforderlich.

Eine ausländische Organisation eines Landes, das nicht zum EWR gehört, benötigt für die Ausübung einer Geschäftstätigkeit oder eines Gewerbes durch Gründung einer Zweigniederlassung in Finnland eine Gewerbeerlaubnis.

Mindestens ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied des Leitungs- und Kontrollorgans sowie der Geschäftsführer müssen im EWR ansässig sein. Die für die Registrierung zuständige Behörde kann für Unternehmen Ausnahmen gewähren.

Sektor:	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
Teilsektor:	Bergbau Leistungen im Bereich Bergbau Mit Ingenieursdienstleistungen verbundene wissenschaftliche und technische Beratung Erzbergbau
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 120, CPC 5115, CPC 883, CPC 8675
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Kaivoslaki (Bergbaugesetz) (621/2011) Ydinenergialaki (Gesetz über Kernenergie) (990/1987)
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Für die Exploration und Nutzung mineralischer Ressourcen ist eine Zulassung erforderlich, die in Bezug auf den Abbau von Kernmaterial von der Regierung erteilt wird. Für die Sanierung des Bergbaustandorts ist eine Erlaubnis der Regierung erforderlich. Die Erlaubnis kann einer natürlichen Person, die im EWR ansässig ist, oder einer juristischen Person mit einer Niederlassung im EWR erteilt werden. Ggf. kann eine wirtschaftliche Bedürfnisprüfung durchgeführt werden.

Sektor:	Tierhaltung
Teilsektor:	Rentierhaltung
Zuordnung nach Branche:	(ISIC Rev. 3.1 014)
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Poronhoitolaki (Gesetz über Rentierhaltung) (848/1990), Kapitel 1, s. 4). Protokoll Nr. 3 zum Vertrag über den Beitritt Finnlands
Beschreibung:	Investitionen Nur Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des EWR die im Gebiet für Rentierhaltung ansässig sind, dürfen Rentiere besitzen und halten. Ausschließliche Rechte können gewährt werden.
Sektor:	Juristische Dienstleistungen
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 861
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Tavaramerkkilaki (Markengesetz) (7/1964) Laki patenttiasiamiehistä (Patentanwaltsordnung) (552/1967) Laki kasvinjalostajanoikeudesta (Züchterrecht) Gesetz 1279/2009) Mallioikeuslaki (Gesetz über eingetragene Geschmacksmuster) 221/1971

Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Die für die Ausübung des Berufs erforderliche Aufnahme in das Berufsregister der Patentanwälte ist nur im EWR ansässigen Patentanwälten gestattet.
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Juristische Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 861
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Laki asianajajista (Rechtsanwaltsgesetz) (496/1958), Unterabsätze 1 und 3, Oikeudenkäymiskaari (4/1734) (Prozessordnung)
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Die für die Führung der finnischen Berufsbezeichnung „asianajaja“ erforderliche Zulassung zur Anwaltskammer setzt die Ansässigkeit im EWR voraus. Juristische Dienstleistungen, einschließlich im Bereich des internen Rechts, können auch von Juristen ohne Zulassung zur Anwaltskammer erbracht werden.
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern
Zuordnung nach Branche:	CPC 86211 und 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern

Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Tilintarkastuslaki (Wirtschaftsprüfungsgesetz) (459/2007) Sektorspezifische Gesetze schreiben hierfür den Einsatz von auf lokaler Ebene zugelassenen Wirtschaftsprüfern vor.
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Mindestens einer der Wirtschaftsprüfer einer finnischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Unternehmen, die zur Durchführung einer solchen Prüfung verpflichtet sind, muss im EWR ansässig sein. Als Prüfer muss ein lokal zugelassener Wirtschaftsprüfer oder eine lokal zugelassene Prüfungsgesellschaft eingesetzt werden.
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Übersetzungsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 87905
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Laki auktorisoiduista kääntäjistä (Gesetz über zugelassene Übersetzer) (1231/2007), s. 2(1))
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel EWR-Ansässigkeitserfordernis für ermächtigte Übersetzer.

Sektor: Sonstige Dienstleistungen

Teilsektor: Bestattungs- und Krematoriendienstleistungen

Zuordnung nach Branche: Teil von CPC 9703

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Zuständigkeitsebene: National

Maßnahmen: Hautaustoimilaki (Bestattungsgesetz) (457/2003)

Beschreibung: **Investitionen**
Dienstleistungen von Krematorien und in Zusammenhang mit der Verwaltung/Instandhaltung von Friedhöfen und Gräbern können nur von staatlichen Stellen, Gemeinden, Kirchengemeinden, religiösen Gemeinschaften und gemeinnützigen Stiftungen oder Gesellschaften erbracht werden.

Sektor: Fischerei, Verkehr

Teilsektor: Alle von einem Seeschiff aus betriebenen gewerblichen Tätigkeiten auf See, einschließlich Fischerei, Aquakultur und mit dem Fischfang verbundener Dienstleistungen
Verkehrsleistungen (Passagier- und Frachtverkehr) mit Seefahrzeugen
Lotsen- und Anlegedienste
Bergungs- und Hebungsdienste
Sonstige Unterstützungsdienste für den Wasserverkehr
Bauleistungen an Wasserstraßen, Häfen, Dämmen und andere Wasserbauarbeiten

Zuordnung nach Branche: ISIC Rev. 3.1 0501, ISIC Rev. 3.1 0502, CPC 5133, CPC 5223, CPC 721, CPC 74520, CPC 74540, CPC 74590, CPC 882

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung
Marktzugang
Pflichten

Zuständigkeitsebene: National

Maßnahmen: Merilaki (Schiffahrtsgesetz) (674/1994)

Beschreibung: **Investitionen, grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr**

Ausländische Investoren müssen ihren Hauptverwaltungssitz in Finnland haben, um ein Schiff im nationalen Schiffsregister eintragen lassen zu können.

Ein Schiff kann nur dann als finnisch gelten und das Recht haben, die finnische Flagge zu führen, wenn mehr als 60 % des Schiffes im Eigentum eines finnischen Staatsangehörigen oder eines finnischen Unternehmens stehen.

Sektor: Verkehr

Teilsektor: Unterstützungsdienste für den Wasserverkehr

Zuordnung nach Branche: CPC 745

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Meistbegünstigung:

Pflichten

Zuständigkeitsebene: National

Maßnahmen: Merilaki (Schiffahrtsgesetz) (674/1994)

Laki elinkeinon harjoittamisen oikeudesta (Recht auf freie Berufsausübung) (122/1919), s. 4

Beschreibung: **Investitionen, grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr**

Das Erbringen von Unterstützungsdiensten für den Seeverkehr in finnischen Meeresgewässern oder auf finnischen Binnenwasserstraßen ist nur Flotten gestattet, die unter der nationalen, der Flagge eines EU-Mitgliedstaats oder der norwegischen Flagge fahren.

In Frankreich geltende Vorbehalte

Sektor:	Landwirtschaft, Jagd
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 011, ISIC Rev. 3.1 012, ISIC Rev. 3.1 013, ISIC Rev. 3.1 014, ISIC Rev. 3.1 015
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Code rural et de la pêche maritime (Gesetzbuch für Landwirtschaft und Seefischerei) Art. R331-1 Betriebsgründung und Art. L. 529-2 Landwirtschaftliche Genossenschaften
Beschreibung:	Investitionen Die Gründung landwirtschaftlicher Betriebe oder landwirtschaftlicher Genossenschaften durch Nicht-EU-Investoren ist genehmigungspflichtig. Die Mitgliedschaft oder Ausübung von Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen in einer landwirtschaftlichen Genossenschaft bedarf der vorherigen Genehmigung.
Sektor:	Fischerei und Fischzucht
Teilsektor:	Fischerei und Aquakultur Leistungen im Zusammenhang mit Fischfang
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 050, CPC 882
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Code rural et de la pêche maritime (Gesetzbuch für Landwirtschaft und Seefischerei) Art. L921-3

Beschreibung:	Investitionen Französische Wasserfahrzeuge, die unter französischer Flagge fahren, können nur dann eine Fanggenehmigung oder die Erlaubnis zum Fischfang auf der Grundlage nationaler Quoten erhalten, wenn eine echte wirtschaftliche Verbindung zum Gebiet Frankreichs besteht und das Wasserfahrzeug von einer ständigen Niederlassung auf französischem Gebiet aus geleitet und kontrolliert wird.
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Juristische Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 861
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz vom 31. Dezember 1971, Art. 56 Loi 90-1258 relative à l'exercice sous forme de société des professions libérales Gesetz 90 - 1259 vom 31. Dezember 1990, Art. 7
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des französischen Rechts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt erforderlich. Für die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt ist ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich. Nur Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft können eine Zulassung als Rechtsanwalt erhalten und somit juristische Dienstleistungen im Bereich des französischen Rechts erbringen.

Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des EU-Rechts und des Rechts eines EU-Mitgliedstaats kann in diskriminierungsfreier Weise eine kommerzielle Präsenz in einer der nach nationalem Recht zulässigen Rechtsformen verlangt werden. Manche Rechtsformen können ebenfalls diskriminierungsfrei ausschließlich zugelassenen Rechtsanwälten vorbehalten werden.

Die Vertretung vor dem *Cour de Cassation* und dem *Conseil d'Etat* ist an Quoten gebunden. In einer auf dem Gebiet des französischen Rechts oder des Rechts der Europäischen Union tätigen Anwaltskanzlei müssen mindestens 75 % der Partner, die 75 % der Anteile halten, Rechtsanwälte sein, die über eine uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt in Frankreich verfügen.

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern Dienstleistungen von Steuerberatern
Zuordnung nach Branche:	CPC 86211, CPC 86212, CPC 86213, CPC 86219, CPC 86220, CPC 863
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Ordonnance 45-2138 du 19 septembre 1945, arts. 3, 7, 26, 27
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Die Erbringung von Rechnungslegungs- und Buchhaltungsdiensten durch ausländische Dienstleister kann nur durch eine Entscheidung des Ministers für Wirtschaft, Finanzen und Industrie im Einvernehmen mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten gestattet werden.

Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern: Erbringung nur durch SEL (anonyme, à responsabilité limitée oder en commandite par actions), AGC (Association de gestion et comptabilité) oder SCP (Société civile professionnelle).

Dienstleistungen von Steuerberatern: Erbringung nur durch SEL (anonyme, à responsabilité limitée oder en commandite par actions) oder SCP.

Für Pflichtprüfungen: Erbringung durch jede Unternehmensform mit Ausnahme von SNC (Société en nom collectif) und SCS (Société en commandite simple).

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Architekten
Zuordnung nach Branche:	CPC 8671
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Loi 90-1258 relative à l'exercice sous forme de société des professions libérales. Décret 95-129 du 2 février 1995 relatif à l'exercice en commun de la profession d'architecte sous forme de société en participation. Décret 92-619 du 6 juillet 1992 relatif à l'exercice en commun de la profession d'architecte sous forme de société d'exercice libéral à responsabilité limitée SELARL, société d'exercice libéral à forme anonyme SELAFA, société d'exercice libéral en commandite par actions SELCA. Loi 77-2 du 3 janvier 1977, arts. 12, 13, 14

Beschreibung:	Investitionen Architekten müssen sich in Frankreich für die Erbringung ihrer Dienstleistungen diskriminierungsfrei in einer der folgenden Rechtsformen niederlassen: SA et SARL (sociétés anonymes, à responsabilité limitée), EURL (Entreprise unipersonnelle à responsabilité limitée), SCA (en commandite par actions) SCOP (Société Coopérative et partizipativen), SELARL (société d'exercice libéral à responsabilité limitée), SELAFA (société d'exercice libéral à forme anonyme), SELAS (société d'exercice libéral par actions simplifiée) oder SAS (société par actions simplifiée) bzw. als Selbstständige oder Partner in einem Architekturbüro.
Sektor:	Dienstleistungen des Gesundheitswesens
Teilsektor:	Tierärztliche Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 932
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang Meistbegünstigung:
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Code rural et de la pêche maritime (Gesetzbuch für Landwirtschaft und Seefischerei) Art. L241-1; L241-2; L241-2-1
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Das Staatsangehörigkeitserfordernis gilt nur für Staatsangehörige von EU- und EWR-Mitgliedstaaten. Sofern Kanada französischen Staatsbürgerinnen und -bürgern die Erbringung tierärztlicher Dienstleistungen gestattet, wird Frankreich unter den gleichen Bedingungen auch kanadischen Dienstleistern die Erbringung tierärztlicher Dienstleistungen gestatten.

Ein Unternehmen, das tierärztliche Dienstleistungen erbringt, muss eine der folgenden Rechtsformen haben: (SEP (Société en participation); SCP (Société civile professionnelle) oder SEL (Société d'exercice libéral)).

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung
Zuordnung nach Branche:	CPC 8675
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Loi 90-1258 relative à l'exercice sous forme de société des professions libérales, modifiée par les lois 2001-1168 du 12 décembre 2001 et 2008-776 du 4 août 2008
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Zugang zu Vermessungstätigkeiten wird lediglich SEL (anonyme, à responsabilité limitée ou en commandite par actions), SCP (Société civile professionnelle), SA oder SARL (sociétés anonymes, à responsabilité limitée) gewährt. Ausländische Investoren benötigen eine besondere Genehmigung für Explorations- und Prospektionsdienstleistungen.
Sektor:	Vertrieb
Teilsektor:	Einzelhandel

Zuordnung nach Branche:	CPC 631, CPC 632
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Art. L752-1 bis L752-6 code de commerce
Beschreibung:	Investitionen Die Genehmigung für große Kaufhäuser erfolgt nur nach wirtschaftlicher Bedürfnisprüfung. Hauptkriterien: Zahl der bereits bestehenden Geschäfte und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.
Sektor:	Vertrieb
Teilsektor:	Vertrieb von Tabakwaren
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 6222, Teil von CPC 6310
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Code général des impôts, art. 568 et articles 276-279 de l'annexe 2 de ce code
Beschreibung:	Investitionen Staatliches Monopol für den Groß- und Einzelhandel mit Tabak. Staatsangehörigkeitserfordernis für Tabakhändler (buraliste).

Sektor:	Vertrieb
Teilsektor:	Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln
Zuordnung nach Branche:	CPC 63211
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Code de la santé publique, arts. L4221 - 1, L4221 - 13, L5125 - 10 Loi 90-1258 relative à l'exercice sous forme de société des professions libérales, modifiée par les lois 2001-1168 du 12 décembre 2001 et 2008-776 du 4 août 2008 (Law 90-1258 über die Ausübung freier Berufe in der Rechtsform eines Unternehmens)
Beschreibung:	Investitionen Für den Betrieb einer Apotheke ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR oder die schweizerische Staatsangehörigkeit erforderlich. Ausländischen Apothekern kann im Rahmen jährlich festgesetzter Quoten gestattet werden, sich niederzulassen. Die kommerzielle Präsenz muss diskriminierungsfrei eine der nach nationalem Recht zulässigen Rechtsformen annehmen; anonyme, à responsabilité limitée ou en commandite par actions (SEL), société en nom collectif (SNC), société de participations financières de profession libérale de pharmaciens d'officine oder SARL
Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Bildung
Teilsektor:	Privat finanzierte Dienstleistungen im Bereich Primar-, Sekundar- und Hochschulbildung.
Zuordnung nach Branche:	CPC 921, CPC 922, CPC 923

Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Code de l'éducation, Arts. L 444-5, L 914-4, L 441-8, L 731-8, L 731-1 bis 8
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Für die Lehrtätigkeit an einer privat finanzierten Bildungseinrichtung ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der EU erforderlich. Kanadische Staatsangehörige können jedoch von den zuständigen Behörden eine Genehmigung für die Lehrtätigkeit an Primar-, Sekundar- und Hochschulen erhalten. Kanadische Staatsangehörige können von den zuständigen Behörden auch eine Genehmigung für die Einrichtung, den Betrieb oder die Leitung einer Primar-, Sekundar- oder Hochschule einholen. Solche Genehmigungen werden auf Ermessensbasis gewährt.
Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Soziales
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	CPC 931, CPC 933
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Loi 90-1258 relative à l'exercice sous forme de société des professions libérales, modifiée par les lois 2001-1168 du 12 décembre 2001 et 2008-776 du 4 août 2008 et la loi 66-879 du 29 novembre 1966 (SCP)

Code de la santé publique, art. L6122-1,
L6122-2 (Ordonnance 2010-177 du 23 février 2010)

Beschreibung:

Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Ausländische Investoren können – im Gegensatz zu Investoren aus der EU, denen auch andere Rechtsformen offen stehen – lediglich zwischen den Rechtsformen „société d'exercice libéral“ und „société civile professionnelle“ wählen.

Für die Erbringung medizinischer und zahnmedizinischer Dienstleistungen und Dienstleistungen von Hebammen ist die französische Staatsangehörigkeit erforderlich. Allerdings kann ausländischen Staatsangehöriger der Zugang aufgrund jährlich festgesetzter Quoten gestattet werden.

Medizinische und zahnmedizinische Dienstleistungen und Dienstleistungen von Hebammen und Krankenpflegepersonal: Erbringung nur durch SEL (anonyme, à responsabilité limitée oder en commandite par actions) oder SCP.

Für Krankenhaus- und Krankentransportdienstleistungen, für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) und für Sozialdienstleistungen bedarf die Wahrnehmung von Führungsaufgaben einer Genehmigung. Bei der Genehmigung wird die Verfügbarkeit lokaler Führungskräfte berücksichtigt.

Sektor:	Fischerei
	Verkehr
Teilsektor:	Alle von einem Seeschiff aus betriebenen gewerblichen Tätigkeiten auf See, einschließlich Fischerei, Aquakultur und mit dem Fischfang verbundener Dienstleistungen Verkehrsleistungen (Passagier- und Frachtverkehr) mit Seefahrzeugen Lotsen- und Anlegedienste Bergungs- und Hebungsdienste Unterstützungsdienste für den Wasserverkehr Bauleistungen an Wasserstraßen, Häfen, Dämmen und andere Wasserbauarbeiten
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 0501, ISIC Rev. 3.1 0502, CPC 5133, CPC 5223, CPC 721, CPC 74520, CPC 74540, CPC 74590, CPC 882
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang Pflichten
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Code des douanes, Art. 219
Beschreibung:	Investitionen, grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr Ausländischen Investoren, die nicht Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats sind bzw. die keine Rechtspersönlichkeit nach dem Recht der EU oder des EWR besitzen und keinen Hauptsitz in der EU oder im EWR haben, ist es nicht gestattet, Eigentum in Höhe von 50 % oder mehr an einem Seefahrzeug unter französischer Flagge zu halten. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Schiffe, die nach Ausübung einer Leasingoption den Eigentümererfordernissen für unter französischer Flagge fahrende Schiffe entsprechen. Dieser Vorbehalt findet ebenfalls keine Anwendung, wenn das Schiff ohne Besatzung („bareboat“) von einem Charterer gechartert wird, der die Eigentümererfordernisse erfüllt und das Schiff tatsächlich nutzt.

In Deutschland geltende Vorbehalte

Sektor:	Verarbeitendes Gewerbe
Teilsektor:	Zeitungen und andere periodische Druckschriften, die mindestens viermal wöchentlich erscheinen, sowie Zeitungen und andere periodische Druckschriften, die weniger als viermal wöchentlich erscheinen
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 223, ISIC Rev. 3.1 224
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	National - Regional (subföderal)
Maßnahmen:	§ 10 Abs. 1 Nr. 4 Landesmediengesetz (LMG) Rheinland-Pfalz v. 4. Februar 2005, GVBl. S. 23 in der Fassung vom 20. Dezember 2011, GVBl. S. 427 § 9 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Presse Baden-Württemberg (LPG BW) v. 14 Jan. 1964, GBl. S.11, geändert durch das Gesetz v. 17. Dez. 2009, GBl. S. 809 § 9 Abs. 1 Nr. 1 Pressegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespressegesetz NRW) v. 24. Mai 1966 (GV. NRW. S. 340), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706) § 8 Abs. 1 Gesetz über die Presse Schleswig-Holstein (PressG SH) vom 25.1.2012, GVOBL. SH S. 266 § 7 Abs. 2 Landespressegesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LPrG M-V) v. 6 Juni 1993, GVOBl. M-V 1993, S. 541 § 8 Abs. 1 Nr. 1 Pressegesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 2.5.2013 (GVBl. LSA S. 198) § 7 Abs. 2 Berliner Pressegesetz (BlnPrG) v. 15 Juni 1965, GVBl. S. 744 zuletzt geändert durch das Gesetz v. 18. Nov. 2009, GVBl. S. 674

§ 10 Abs. 1 Nr. 1 Brandenburgisches Landespressegesetz (BbgPG)
v. 13. Mai 1993, GVBl. I/93, S. 162, zuletzt geändert durch das Gesetz
v. 21. Juni 2012, GVBl. I/12, S. 1

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Presse Bremen (BrPrG), Brem. GBl.
1965, S. 63; zuletzt geändert durch Nr. 2.1 i.V.m. Anl.1 ÄndBek vom
24.1.2012 (Brem.GBl. S.24)

§ 7 Abs. 3 Nr. 1 Hessisches Pressegesetz (HPresseG)
v. 12. Dezember 2004, GVBl. 2004 I S.2, zuletzt geändert durch das
Gesetz vom 13. Dezember 2012, GVBl. S. 622

§ 7 Abs. 2 i.V.m § 9 Abs.1 Ziffer 1 Thüringer Pressegesetz (TPG)
v. 31. Juli 1991, GVBl. 1991 S. 271 in der Fassung v. 16. Juli 2008,
GvBl. S. 243

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Hamburgisches Pressegesetz v. 29. Januar 1965,
HmbGVBl., S. 15, in der Fassung v. 15. Dez. 2009, HmbGVBl. S. 444,
447

§ 6 Abs. 2 Sächsisches Gesetz über die Presse (SächsPresseG) v. 3.
April 1992, SächsGVBl. S. 125 zuletzt geändert durch das Gesetz v.
13. August 2009, SächsGVBl. S. 438

§ 8 Abs. 2 Niedersächsisches Pressegesetz v. 22. März 1965, GVbl. S.9
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2010 (Nds.
GVBl. S. 480)

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Saarländisches Mediengesetz (SMG) vom 27. Februar
2002 (Amtsbl. S. 498), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 22. 4
2013 (Amtsbl. I S. 111)

Art. 5 Abs. 2 Bayerisches Pressegesetz in der Fassung der
Bekanntmachung v. 19. April 2000 (GVBl, S. 340), zuletzt geändert
durch das Gesetz v. 22.12.2009 (GVBl. S. 630)

Beschreibung:	Investitionen In jeder öffentlich verbreiteten oder gedruckten Zeitung und anderen periodischen Druckschrift muss der „verantwortliche Herausgeber“ (vollständiger Name und Anschrift einer natürlichen Person) angegeben sein. Für den verantwortlichen Herausgeber kann das Erfordernis der dauerhaften Ansässigkeit in Deutschland, in der EU oder in einem Mitgliedstaat des EWR gelten. Ausnahmen können vom Bundesminister des Inneren zugelassen werden.
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Juristische Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 861
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	§ 59e, § 59f, § 206 BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung) Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG)
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des deutschen Rechts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt erforderlich. Nur Staatsangehörige des EWR oder schweizerische Anwälte können eine Zulassung als Rechtsanwalt erhalten und somit juristische Dienstleistungen im Bereich des deutschen Rechts erbringen (EuRAG). Für die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt ist ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich.

Nach §§ 59e 59f BRAO ist es nur deutschen Rechtsanwälten, Rechtsanwälten aus dem EWR und der EU oder Rechtsanwälten der Schweizerischen Eidgenossenschaft gestattet, juristische Dienstleistungen durch kommerzielle Präsenz in Form einer Anwalts-GmbH oder Anwalts-AG zu erbringen. Für Rechtsanwälte aus anderen Ländern ist eine kommerzielle Präsenz in Form einer Anwalts-GmbH oder Anwalts-AG nur durch den Erwerb von Minderheitsbeteiligungen gestattet (§ 206 BRAO).

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Juristische Dienstleistungen Patentanwälte
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 861
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	§ 52e, § 52 f, § 154a und § 154 b Patentanwaltsordnung (PAO)
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Patentanwälte aus Drittstaaten (Nicht-EU oder EWR-Mitgliedstaaten oder Schweizerische Eidgenossenschaft) dürfen in Deutschland nicht als Patentanwälte tätig sein (§ 154a PAO). Nach §§ 52e und 59f PAO ist es nur deutschen Rechtsanwälten, Rechtsanwälten aus dem EWR, der EU oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft gestattet, juristische Dienstleistungen durch kommerzielle Präsenz in Form einer Patentanwalts-GmbH oder Patentanwalts-AG zu erbringen. Patentanwälten aus anderen Ländern ist eine kommerzielle Präsenz in Form einer Patentanwalts-GmbH oder Patentanwalts-AG nur durch den Erwerb einer Minderheitsbeteiligung gestattet (§ 154a PAO).

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Rechnungslegern Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern
Zuordnung nach Branche:	CPC 86211 und 86212 (ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern) CPC 86213, 86219, 86220
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Handelsgesetzbuch, HGB Wirtschaftsprüferordnung, WPO
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Wirtschaftsprüfungsgesellschaften müssen bestimmte deutsche Rechtsformen annehmen. Nur Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und sonstige Partnerschaftsgesellschaften und Europäische Gesellschaften können als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften anerkannt werden. Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften können als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften anerkannt werden, wenn sie wegen ihrer Treuhandeltätigkeiten als Handelspartnerschaften im Handelsregister eingetragen sind (WPO, Art. 27). Eine GmbH & Co. Kommanditgesellschaft kann Rechnungslegungen und Wirtschaftsprüfungen durchführen.

Für die Erbringung von Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen ist eine Niederlassung in der EU erforderlich. Allerdings dürfen Prüfer aus Kanada, die gemäß Art. 134 WPO eingetragen sind, Prüfungen gesetzlich vorgeschriebener Jahresabschlüsse oder Konzernabschlüsse für Unternehmen mit einem Hauptsitz außerhalb der EU durchführen, deren übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt angeboten werden.

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Medizinische und zahnmedizinische Dienstleistungen Dienstleistungen von Hebammen Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal
Zuordnung nach Branche:	CPC 9312, CPC 93191
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National - Regional (subföderal)
Maßnahmen:	Bundesärzteordnung Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde, Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 16.7.1998) Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers

Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege
§ 7 Absatz 3 Musterberufsordnung für Ärzte

§ 95, § 99 und ff. Sozialgesetzbuch (SGB) V,
Gesetzliche Krankenversicherung

§ 1 Absatz 2 und 5 des Hebammengesetzes

§ 291b Sozialgesetzbuch (SGB) V Elektronische Gesundheitsdienste

Heilberufekammergesetz des Landes Baden-Württemberg in der
Fassung vom 16.3.1995 (GBl. BW vom 17.05.1995 S. 314), zuletzt
geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des
Landespflegegesetzes und anderer berufsrechtlicher Vorschriften vom
15.06.2010 (GBl. BW vom 22.06.2010, S. 427, 431)

Gesetz über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die
Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie
der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz - HKaG)
in Bayern vom 6.2.2002 (BAY GVBl 2002, S.42)

Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte,
Zahnärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und
Kinder- und Jugendpsychotherapeuten (Berliner Kammergesetz) vom
04.09.1978 (Berliner GVBl. Seite 1937, Rev. Seite 1980), zuletzt
geändert durch Artikel I Elfte Änderungsgesetz vom 17.03.2010
(Berliner GVBl. Seite 135)

§ 31 Heilberufsgesetz Brandenburg (HeilBerG) vom 28.4.2003, zuletzt
geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.6.2008 (GVBl. I S. 134,
139)

Bremisches Gesetz über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsggerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG) vom 12.5.2005, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie, und zwar im Land Bremen und Novellierung Rechtsnormen vom 24.11.2009 (Brem.GBl. S. 535)

§ 29 Heilberufsgesetz (HeilBG NRW) vom 9.5.2000 in der Fassung vom 17.12.2009 (GV. NRW 2009, S. 865),

§ 20 Heilberufsgesetz (HeilBG Rheinland-Pfalz vom 7.2.2003 in der Fassung vom 15.9.2011 (GV. R-Pf 2011, S. 425)

Gesetz über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsggerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24.5.1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 19.5.2010 (SächsGVBl. S. 142 und 143),

Gesetz über die öffentliche Berufsvertretung, die Berufspflichten, die Weiterbildung und die Berufsggerichtsbarkeit der Ärzte/ Ärztinnen, Zahnärzte/ Zahnärztinnen, psychologischen Psychotherapeuten/ Psychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/-psychotherapeutinnen,

Tierärzte/Tierärztinnen und Apotheker/Apothekerinnen im Saarland (Saarländisches Heilberufekammergesetz - SHKG) vom 19.11.2007, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.11.2008 (ABl. S. 1930)

Thüringer Heilberufegesetz vom 29. Januar 2002 (GVBl 2002, 125) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl 2009, 592)

Beschreibung:**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**

Für die Eintragung in das Berufsregister können geografische Beschränkungen festgelegt werden, die gleichermaßen für Staatsangehörige wie Nichtstaatsangehörige gelten. Ärzte (einschließlich Psychologen, Psychotherapeuten und Zahnärzte) müssen sich bei den regionalen kassenärztlichen oder kassenzahnärztlichen Vereinigungen eintragen, wenn sie von der gesetzlichen Krankenkasse versicherte Patienten behandeln wollen. Für diese Eintragung können quantitativen Beschränkungen aufgrund der regionalen Verteilung der Ärzte gelten. Solche Beschränkung gelten nicht für Zahnärzte. Diese Eintragung ist nur für Ärzte erforderlich, die eine Zulassung zur gesetzlichen Krankenversicherung beantragen wollen. Für die zur Erbringung dieser Leistungen erforderliche Niederlassung können diskriminierungsfrei Beschränkungen der Rechtsform gelten (§ 95 SGB V).

Der Zugang zur Erbringung von medizinischen und zahnärztlichen Dienstleistungen sowie von Dienstleistungen von Hebammen wird nur natürlichen Personen gewährt.

Es können Niederlassungserfordernisse gelten.

Eine telemedizinische Betreuung kann nur im Kontext einer Erstbehandlung stattfinden, bei der ein Arzt physisch präsent gewesen sein muss.

Die Zahl der IKT (Informations- und Kommunikationstechnologie) - Dienstleister kann beschränkt werden, um Kompatibilität, Interoperabilität und die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsstandards zu gewährleisten. Diese Beschränkung wird diskriminierungsfrei angewandt.

Sektor:

Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Soziales

Teilsektor:

Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens

Krankenhäuser

Rettungsdienst- und Krankentransportdienstleistungen

Rettungsdienste

Zuordnung nach Branche:	CPC 931, CPC 933
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	National - Regional (subföderal)
Maßnahmen:	Bundesärzteordnung Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichentherapeuten vom 16.7.1998 Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers Gesetz über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie Gesetz über den Beruf des Logopäden Gesetz über den Beruf des Orthoptisten und der Orthoptistin Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen Gesetz über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten Gesetz über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten Bundesapothekerordnung Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten

Gesetz über technische Assistenten in der Medizin,
Personenbeförderungsgesetz (Act on Public Transport),

Gesetz über den Rettungsdienst (Rettungsdienstgesetz - RDG) in
Baden-Württemberg vom 8.2.2010 (GBl. 2010, S. 285),

Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG) vom 22.7.2008 (GVBl
2008, S. 429)

Gesetz über den Rettungsdienst für das Land Berlin
(Rettungsdienstgesetz) vom 8.7.1993 (GVBl. S. 313) geändert durch
Anlage Nr. 33 des 7. Aufhebungsgesetzes vom 4.3.2005 (GVBl.
S.125),

Gesetz über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG) in
der Fassung vom 18.5.2005,

Gesetz über den Rettungsdienst im Lande Bremen (BremRettDG) vom
22.9.1992, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.5.1998,

Hamburgisches Rettungsdienstgesetz (HmbRDG) vom 9.6.1992,
zuletzt geändert am 27.9.1995

Gesetz zur Neuordnung des Rettungsdienstes in Hessen (HRDG) vom
24.11.1998

Gesetz über den Rettungsdienst für das Land
Mecklenburg-Vorpommern (RDGM-V) vom 1.7.1993, geändert durch
Erstes Gesetz zur Änderung des RDGM-V vom 29.5.1998,

Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettDG) vom 2.10.2007
(GVBl, S. 473, zuletzt geändert am 22.2.2012 (GVBl. S.18),

Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den
Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom

9.11.1992, zuletzt geändert am 6.7.2004,

Landesgesetz über den Rettungsdienst sowie den Notfall- und Krankentransport (RettDG) vom 22.4.1991,

Saarländisches Rettungsdienstgesetz (SRettG) vom 9.2.1994, zuletzt geändert am 27.11.1996,

Gesetz zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen vom 24.6.2004.

Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettDG LSA) vom 7.11.1993.

Gesetz über die Notfallrettung und den Krankentransport im Land Schleswig-Holstein (RDG) vom 29.11.1991,

Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThüRettG) vom 22.12.1992.

§ 8 Krankenhausfinanzierungsgesetz

§§ 14, 30 Gewerbeordnung

§ 108 Sozialgesetzbuch V,

Gesetzliche Krankenversicherung

§ 291b SGB V (Sozialgesetzbuch V) Anbieter elektronischer Dienste im Gesundheitswesen

§ 15 Sozialgesetzbuch VI (SGB VI)

§ 34 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII), Unfallversicherung

§ 21 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen)

§ 72 Sozialgesetzbuch XI (SGB XI), Langzeitpflegeversicherung

Landespflegegesetze

Gesetz zur Umsetzung der Pflegeversicherung in Baden-Württemberg (Landespflegegesetz - LPfLG) vom 11. September 1995, zuletzt geändert sowie Abschnitt 7 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 427)

Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 689)

Gesetz zur Planung und Finanzierung von Pflegeeinrichtungen (Landespflegeeinrichtungsgesetz - LPflegEG) vom 19. Juli 2002, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GVBl. S. 792)

Gesetz zur Umsetzung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Landespflegegesetz - LPflegeG) vom 29. Juni 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2011 (GVBl. I S. 15),

Gesetz zur Ausführung des Pflege-Versicherungsgesetzes im Lande Bremen und zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz (BremAGPflegeVG) vom 26. März 1996, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Februar 2012 (GBl. S. 149)

Hamburgisches Landespflegegesetz (HmbLPG) vom 18. September 2007, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juni 2010 (GVBl. S. 440)

Hessisches Ausführungsgesetz zum Pflege-Versicherungsgesetz vom 19. Dezember 1994, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. April 1997 (GVBl. I S. 74),

Landespflegegesetz (LPflegeG M-V) vom 16. Dezember 2003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2010 (GVBl. S. 534)

Gesetz zur Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (Niedersächsisches Pflegegesetz - NPflegeG) vom 26. Mai 2004, zuletzt geändert durch Art. 1 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. S. 631),

Gesetz zur Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes (Landespfllegegesetz Nordrhein-Westfalen - PfG NW) vom 19. März 1996, zuletzt geändert durch Teil I Artikel 17 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GVBl. S. 498)

Landesgesetz zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur (LPflegeASG) vom 25. Juli 2005 (GVBl 2005, S. 299) – (Rheinland-Pfalz),

Saarländisches Gesetz Nr. 1355 zur Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen vom 21. Juni 1995, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juli 2009 (ABl. S. 1217)

Sächsisches Pflegegesetz (SächsPflegeG) vom 25. März 1996 ist zum 31.12.2002 außer Kraft getreten),

Ausführungsgesetz zum Pflege-Versicherungsgesetz (PflegeV-AG) vom 7. August 1996, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. August 2007 (GVBl. S. 306)

Ausführungsgesetz zum Pflege-Versicherungsgesetz (Landespfllegegesetz - LPflegeG) vom 10. Februar 1996, zuletzt geändert durch Art. 63 LVO vom 15. September 2010 (GVOBl. S. 575)

Thüringer Gesetz zur Ausführung des Pflege-Versicherungs-gesetzes (ThürAGPflegeVG) vom 20. Juli 2005, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Juni 2010 (GVBl. S. 206)

Personenbeförderungsgesetz ,

Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg vom 29.11.2007,
geändert durch Universitätsmedizinergesetz vom 7.2.2011

Bayerisches Krankenhausgesetz (BayKrG) vom 28.3.2007, geändert
durch das Nachtragshaushaltsgesetz 2008 vom 23.4.2008, ss. 2 und 3

§ § 12, 13, 14 Krankenhausentwicklungsgesetz Brandenburg
(BbgKHEG) vom 8.7.2009 (GVBl. I/09, S. 310),

Berliner Gesetz zur Neuregelung des Krankenhausrechts vom
18.9.2011 (GVBl. Seite 483)

Bremisches Krankenhausgesetz (BrmKrHG) vom 12.4.2011
(Gesetzblatt Bremen vom 29.4.2011)

Hamburgisches Krankenhausgesetz (HmbKHG) vom 17.4.1991
(HmbGVBl. Seite 127), geändert durch das zweite ÄndG vom
6.10.2006 (HmbGVBl. Seite 510)

§§ 17-19 Hessisches Krankenhausgesetz 2011 (HKHG 2011) vom
21.12.2010 (GVBl. I 2010, Seite 587)

Krankenhausgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKHG
M-V) vom 20.5.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 327),

Niedersächsisches Krankenhausgesetz (NKHG) vom 19.1.2012 (Nds.
GVBl. Nr. 1 vom 26.1.2012, Seite 2)

Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
(KHGG NRW) vom 11.12.2007 (GV. NRW Seite 702), geändert am
16.3.2010 (GV. NRW Seite 184)

§ 6 Landeskrankenhausgesetz Rheinland-Pfalz (LKG Rh-Pf) in der
Fassung vom 1.12.2010 (GVBl. Seite 433)

Saarländisches Krankenhausgesetz (SKHG) vom 13.7.2005, zuletzt
geändert durch das Gesetz vom 18.11.2010 (Saarl. Amtsbl. I Seite
1420)

Gesetz zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG) in Schleswig-Holstein vom 12.12.1986 (GVBl. Schl.-H. Seite 302), zuletzt geändert am 12.10.2005

§ 3 Krankenhausgesetz Sachsen-Anhalt (KHG LSA) vom 14.4.2005 (GVBl. LSA 2005, Seite 202)

Gesetz zur Neuordnung des Krankenhauswesens (Sächsisches Krankenhausgesetz - SächsKHG) vom 19.8.1993 (Sächs GVBl. Seite 675), zuletzt geändert durch Sächsisches Standortegesetz vom 27.1.2012 (SächsGVBl. Seite 130)

§ 4 Thüringischer Krankenhausgesetz (Thür KHG) in der Fassung der Neubekanntmachung 30.4.2003 (GVBl. Seite 262)

Gesetz zur Neuordnung des Krankenhauswesens (Sächsisches Krankenhausgesetz – SächsKHG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. Seite 675), zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 147)

Beschreibung:

Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Rettungsdienste und „qualifizierte Krankentransportdienstleistungen“ werden von den Bundesländern organisiert und reguliert. Die meisten Bundesländer übertragen Befugnisse im Bereich der Rettungsdienste auf die Gemeinden. Die Gemeinden können gemeinnützigen Dienstleistern Vorrang einräumen. Dies gilt für ausländische ebenso wie für inländische Dienstleister. Die Erbringung von Krankentransportdienstleistungen erfordert die vorherige Planung, Genehmigung und Akkreditierung.

Eine telemedizinische Betreuung kann nur im Kontext einer Erstbehandlung stattfinden, bei der ein Arzt physisch präsent gewesen sein muss.

Die Zahl der IKT (Informations- und Kommunikationstechnologie)-Dienstleister kann beschränkt werden, um Kompatibilität, Interoperabilität und die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsstandards zu gewährleisten. Diese Beschränkung wird diskriminierungsfrei angewandt.

Sektor:	Gesundheitsdienstleistungen
Teilsektor:	Tierärztliche Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 932
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National - Regional (subföderal)
Maßnahmen:	Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 6.12.2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, § 4Abs. 2 nachgeordnete Ebene: Heilberufs- und Kammergesetze der Länder und (auf dieser Grundlage) Baden-Württemberg, Gesetz über das Berufsrecht und die Kammern der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz - HBKG) in der Fassung vom 16.3.1995. Bayern, Gesetz über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz - HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.2.2002 Berlin, Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Berliner Kammergesetz) in der Fassung vom 4.9.1978 (GVBl. S. 1937), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.3.2010 (GVBl. S. 135)

Brandenburg, Heilberufsgesetz (HeilBerG) Vom 28.4.2003 (GVBl.I/03, [Nr. 07], S. 126), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 13.3.2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16])

Bremen, Gesetz über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsggerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) vom 12.5.2005, (Brem.GBl. S. 149) Zuletzt geändert durch Nr. 2.1 i.V.m. Anl. 1 ÄndBek vom 24.1.2012 (Brem.GBl. S. 24)

Hamburg, Hamburgisches Kammergesetz für die Heilberufe (HmbKGH) Vom 14.12.2005 Zum Ausgangs- oder Titeldokument (HmbGVBl. 2005, S. 495) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2.3.2010 (HmbGVBl. S. 247)

Hessen, Gesetz über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsggerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufsgesetz) in der Fassung vom 7.2.2003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.5.2012 (GVBl. S. 126)

Mecklenburg-Vorpommern, Heilberufsgesetz (HeilBerG) vom 22.1.1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung von Gesundheitsrecht und zur Änderung des Aufgabenzuordnungsgesetzes vom 6.7.2011

Niedersachsen, Kammergesetz für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 8.12.2000 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9.5.2012 (Nds. GVBl. S. 100)

Nordrhein-Westfalen, Heilberufsgesetz NRW (HeilBerg) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. 2000 S. 403ff.) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW 2009 S. 865f)

Rheinland-Pfalz, Heilberufsgesetz (HeilBG) vom 20.10.1978, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358)

Saarland, Gesetz Nr. 1405 über die öffentliche Berufsvertretung, die Berufspflichten, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte/Ärztinnen, Zahnärzte/Zahnärztinnen, Tierärzte/Tierärztinnen und Apotheker/Apothekerinnen im Saarland (Saarländisches Heilberufekammergesetz - SHKG) vom 11.3.1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.11.2007 (Amtsbl. S. 2190) geändert durch das Gesetz vom 19.11.2008 (Amtsbl. S. 1930)

Sachsen, Gesetz über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24.5.1994, Rechtsbereinigt mit Stand vom 5. Juni 2010

Sachsen-Anhalt, Gesetz über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt (KGHB-LSA) vom 13.7.1994 (GVBl. LSA 1994, S. 832) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2.2.2011 (GVBl. LSA S. 58)

Schleswig-Holstein, Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz - HBKG) vom 29. Februar 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.7.2011 (GVObI. S. 221)

Thüringen, Thüringer Heilberufegesetz (ThürHeilBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.1.2002 (GVBl 2002, S. 125) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8.7.2009 (GVBl. S. 592)

Berufsordnungen der Tierärztekammern

Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. Eine telemedizinische Betreuung kann nur im Kontext einer Erstbehandlung stattfinden, bei der ein Arzt physisch präsent gewesen sein muss.
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Vermittlung von Unterstützungspersonal
Zuordnung nach Branche:	CPC 87201, CPC 87202, CPC 87203
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	§ 1 und 3 Abs 5 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz –AÜG § 292 SGB III§ 42 Beschäftigungsverordnung
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Für die Zulassung als Zeitarbeitsagentur ist die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats oder eine kommerzielle Präsenz in der EU erforderlich . (Artikel 3 Absätze 2 und 3 AÜG). Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann für bestimmte Berufe eine Verordnung über die Beschaffung und die Einstellung von Personal, das nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der EU oder EWR hat, erlassen.
Sektor:	Vertrieb
Teilsektor:	Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln
Zuordnung nach Branche:	CPC 63211
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang

Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	§ 2 Abs. 2, § 11a Apothekengesetz , § 43 Absatz. 1, §73 Abs.. 1 Nr. 1a Arzneimittelgesetz, § 11 Abs. 3a Medizinproduktegesetz Verordnung über Vertriebswege für Medizinprodukte
Beschreibung:	Investitionen Nur natürliche Personen dürfen Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und bestimmten medizinischen Artikeln betreiben. Für die Erlangung einer Lizenz als Apotheker und die Eröffnung einer Apotheke für den Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und bestimmten medizinischen Artikeln ist die Gebietsansässigkeit erforderlich Staatsangehörige anderer Länder oder Personen, die das deutsche Pharmazie-Staatsexamen nicht absolviert haben, können nur eine Zulassung für die Übernahme einer Apotheke erhalten, die bereits während der vorausgehenden drei Jahre betrieben wurde. Die Gesamtzahl der Apotheken pro Person ist auf eine Apotheke und bis zu drei Filialapotheken beschränkt.
Sektor:	Fischerei Verkehr
Teilsektor:	Alle von einem Seeschiff aus betriebenen gewerblichen Tätigkeiten auf See, einschließlich Fischerei, Aquakultur und mit dem Fischfang verbundene Dienstleistungen Verkehrsleistungen (Passagier- und Frachtverkehr) mit Seefahrzeugen Lotsen- und Anlegedienste Bergungs- und Hebungsdienste Unterstützungsdienste für den Wasserverkehr Bauleistungen an Wasserstraßen, Häfen, Dämmen und andere Wasserbauarbeiten

Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 0501, ISIC Rev. 3.1 0502, CPC 5133, CPC 5223, CPC 721, CPC 74520, CPC 74540, CPC 74590, CPC 882
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang Pflichten
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	§ 1 und § 2 Flaggenrechtsgesetz vom 8. Februar 1951 (BGBl. I S. 79), das durch Artikel 561 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist. § 3 Abs. 2 Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), die zuletzt durch Artikel 156 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.
Beschreibung:	Investitionen, grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr Nur Seefahrzeuge, deren Anteile mehrheitlich im Eigentum von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der EU oder von Gesellschaften stehen, die nach den EU-Vorschriften gegründet worden sind und ihren Hauptgeschäftssitz in einem Mitgliedstaat der EU haben, können im nationalen Schiffsregister eingetragen werden. Der Einsatz des Wasserfahrzeugs muss von einer in Deutschland ansässigen Person geleitet und überwacht werden.
Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Wasserverkehr Unterstützungsdienste für den Wasserverkehr Vermietung von Schiffen Leasing oder Vermietung von Wasserfahrzeugen ohne Besatzung
Zuordnung nach Branche:	CPC 72, CPC 745, CPC 83103, CPC 86751, CPC 86754, CPC 8730

Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang Meistbegünstigung Pflichten
Zuständigkeitsebene:	National - Regional (subföderal)
Maßnahmen:	§§ 1, 2 Flaggenrechtsgesetz, § 2 Verordnung über die Küstenschifffahrt vom 5.7. 2002. §§ 1, 2 Binnenschifffahrtsgesetz (BinSchAufgG) Vorschriften aus der (Schifffahrts-) Patentverordnung in der Fassung vom 8.4.2008 § 9 Abs. 2 Nr. 1 Seelotsgesetz vom 8.12.2010 (BGBl. I S. 1864) § 1 Nr. 9, 10, 11 und 13 Seeaufgabengesetz (SeeAufgG), See-Eigensicherungsverordnung vom 19.9.2005 (BGBl. I S. 2787), geändert durch Artikel 516 Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407)
Beschreibung:	Investitionen, grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr Ein Wasserfahrzeug, das nicht Eigentum eines Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaats ist, darf auf Wasserstraßen der Bundesrepublik Deutschland nur mit besonderer Genehmigung eingesetzt werden Kabotage-Dienstleistungen können nur von Wasserfahrzeugen unter deutscher Flagge oder der Flagge eines anderen EU-Mitgliedstaats erbracht werden. Ausnahmen für Wasserfahrzeuge aus Staaten, die nicht der EU angehören, können nur gewährt werden, wenn Wasserfahrzeuge aus EU-Mitgliedstaaten nicht oder nur unter äußerst ungünstigen Bedingungen verfügbar sind, oder auf der Grundlage der Gegenseitigkeit. Wasserfahrzeugen unter der Flagge Kanadas können Ausnahmen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gewährt werden (§ 2 Abs. 3 KüSchVO).

Alle Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Pilotgesetzes fallen, sind reglementiert und die Akkreditierung ist auf Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der EU, des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft beschränkt.

In Bezug auf das Mieten oder Leasing von Schiffen, mit oder ohne Besatzung, kann der Abschluss von Verträgen über die Güterbeförderung mit Schiffen unter ausländischer Flagge oder das Chartern solcher Wasserfahrzeuge in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit solcher Schiffe unter deutscher Flagge oder der Flagge eines anderen EU-Mitgliedstaats, eingeschränkt werden.

Geschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden im Zusammenhang mit

- a) der Vermietung von nicht im Wirtschaftsraum registrierten Wasserfahrzeugen für Binnenwasserstraßen,
- b) der Beförderung von Fracht mit solchen Wasserfahrzeuge auf Binnenwasserstraßen oder
- c) dem Erbringen von Schleppdiensten durch solche Wasserfahrzeuge für Binnenwasserstraßen

innerhalb des Wirtschaftsraums können beschränkt werden.

In Griechenland geltende Vorbehalte

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	Erwerb von Immobilien
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz 1892/90
Beschreibung:	Investitionen Ausländische natürliche oder juristische Personen benötigen für den Erwerb von Immobilien in grenznahen Gebieten, der entweder direkt oder durch die Beteiligung am Eigenkapital einer nicht an der Griechischen Börse notierten Gesellschaft, die Immobilien in diesen Gebieten besitzt, oder einen Wechsel der Aktionäre dieser Gesellschaft erfolgt, eine Genehmigung, die vom Verteidigungsministeriums auf Ermessensbasis erteilt wird.
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Juristische Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 861
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Rechtsanwaltsordnung (Gesetz 3026/1954), geändert durch das Präsidialdekret Nr. 172/1989

Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des EU-Rechts und des Rechts eines EU-Mitgliedstaats, einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt erforderlich. Nur Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft können eine Zulassung als Rechtsanwalt erhalten und somit juristische Dienstleistungen im Bereich des griechischen Rechts erbringen. Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des EU-Rechts und des Rechts eines EU-Mitgliedstaats kann in diskriminierungsfreier Weise eine kommerzielle Präsenz in einer der nach nationalem Recht zulässigen Rechtsformen verlangt werden. . Manche Rechtsformen können ebenfalls diskriminierungsfrei ausschließlich zugelassenen Rechtsanwälten vorbehalten werden.
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern
Zuordnung nach Branche:	CPC 86211 und CPC 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Präsidialdekret 226/1992 Gesetz 3693/2008 über Prüfungsstandards (Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG) Gesetz 3386/2005 über die Einreise, den Aufenthalt und die Integration von ausländischen Staatsangehörigen in Griechenland Gesetz 3844/2010 über Dienstleistungen (Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG)

Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Für die Erlangung einer Lizenz als Abschlussprüfer ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU erforderlich. Die ELTE (Epitropi logistikis typopoiisis Kai elenchon - Aufsichtsstelle in Griechenland) kann mit einem entsprechenden Rechtsakt auch Prüfern mit der Staatsangehörigkeit Kanadas oder eines anderen Drittlands eine solche Lizenz erteilen, wenn nach ihrem Ermessen die Voraussetzungen der Artikel 4 und 6 bis 11 des Gesetzes 3693/2008 erfüllt sind.
Sektor:	Dienstleistungen des Gesundheitswesens
Teilsektor:	Tierärztliche Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 932
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Präsidialdekret 38/2010, Ministerbeschluss 165261/IA/2010 (Amtsblatt 2157/B)
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Für die Erbringung tierärztlicher Dienstleistungen ist die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats erforderlich.
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen und Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Soziales
Teilsektor:	Dienstleistungen von Angehörigen von komplementärmedizinischen und Gesundheitsfachberufen (Krankenpflegepersonal und Physiotherapeuten)
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC93123, CPC 93191

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung
Marktzugang
Zuständigkeitsebene: National
Maßnahmen: Gesetz 1666/1986
Beschreibung: **Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**
Für Zahntechniker ist die griechische Staatsangehörigkeit erforderlich.

Sektor: Vertrieb
Teilsektor: Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln
Zuordnung nach Branche: CPC 63211
Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung
Marktzugang
Zuständigkeitsebene: National
Maßnahmen: Gesetz 5607/1932, geändert durch die Gesetze 1963/1991 und 3918/2011

Beschreibung: **Investitionen**
Nur natürlichen Personen mit einer Lizenz als Apotheker und von lizenzierten Apothekern gegründeten Unternehmen ist der Einzelhandel mit Pharmazeutika und bestimmten medizinischen Artikeln gestattet.
Für den Betrieb einer Apotheke ist die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats erforderlich.

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Bildung
Teilsektor: Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung
Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung

Zuordnung nach Branche:	CPC 921, CPC 922
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetze 682/1977, 284/1968, 2545/1940 und Präsidialdekret 211/1994, geändert durch Präsidialdekret 394/1997
Beschreibung:	Investitionen Die Eigentümer und eine Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums in privat finanzierten Primar- und Sekundarschulen sowie die in der privat finanzieren Primar- und Sekundarbildung tätigen Lehrkräfte müssen Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats sein.
Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Bildung
Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung
Zuordnung nach Branche:	CPC 923
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Griechische Verfassung, Art. 16, Abs. 5 und Gesetz 3549/2007
Beschreibung:	Investitionen Die Ausbildung auf Hochschulebene wird ausschließlich von selbstverwalteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts angeboten.

Das Gesetz 3696/2008 erlaubt jedoch EU-Staatsangehörigen (natürlichen oder juristischen Personen) die Errichtung von privaten Hochschulinstiuten, deren Abschlüsse allerdings nicht als den Universitätsabschlüssen gleichwertig anerkannt werden.

Sektor: Finanzdienstleistung

Teilsektor: Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen

Zuordnung nach Branche:

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Zuständigkeitsebene: National

Maßnahmen: Gesetzesdekret 400/1970

Beschreibung: **Finanzdienstleistungen**

Das Recht auf Niederlassung gilt nicht für die Errichtung von Repräsentanzen und anderen Formen der dauerhaften geschäftlichen Präsenz von Versicherungsgesellschaften, es sei denn, sie lassen sich als Vertretungen, Zweigniederlassungen oder Hauptstellen nieder.

Sektor: Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen

Teilsektor: Dienstleistungen von Fremdenführern

Zuordnung nach Branche: CPC 7472

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Marktzugang

Zuständigkeitsebene: National

Maßnahmen: Präsidialdekret 38/2010, Ministerbeschluss 165261/IA/2010 (Amtsblatt 2157/B)

Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Für die Erbringung von Dienstleistungen als Fremdenführer ist die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats erforderlich.
Sektor:	Fischerei, Verkehr
Teilsektor:	Alle von einem Seeschiff aus betriebenen gewerblichen Tätigkeiten auf See, einschließlich Fischerei, Aquakultur und mit dem Fischfang verbundene Dienstleistungen Verkehrsleistungen (Passagier- und Frachtverkehr) mit Seefahrzeugen Lotsen- und Anlegedienste Bergungs- und Hebungsdienste Sonstige Unterstützungsdienste für den Wasserverkehr Bauleistungen an Wasserstraßen, Häfen, Dämmen und andere Wasserbauarbeiten
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 0501, ISIC Rev. 3.1 0502, CPC 5133, CPC 5223, CPC 721, CPC 74520, CPC 74540, CPC 74590, CPC 882
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang Pflichten
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Öffentliches Seerecht (Dekret Nr. 187/1973, geändert durch Päsidialdekret Nr. 11/2000, Art. 5)
Beschreibung:	Investitionen, grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr Nur Seefahrzeuge, deren Anteile zu mehr als 50 % im Eigentum von Staatsangehörigen oder Unternehmen eines Mitgliedstaats der EU oder des EWR stehen, werden im griechischen Schiffsregister eingetragen. Das Wasserfahrzeug muss von Griechenland aus verwaltet werden.

Sektor: Verkehr

Teilsektor: Unterstützungsdienste für den Wasserverkehr

Zuordnung nach Branche: CPC 745

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Zuständigkeitsebene: National

Maßnahmen: Öffentliches Seerecht (Gesetzesdekret Nr. 187/1973)

Beschreibung: **Investitionen**
Staatliches Monopol für Ladungsumschlagdienste im Hafengebiet

Sektor: Straßenverkehr

Teilsektor: Erbringer von Dienstleistungen im Bereich des Straßengüterverkehrs

Zuordnung nach Branche: CPC 7123

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung
Meistbegünstigung

Zuständigkeitsebene: National

Maßnahmen: Zulassung von Dienstleistern im Bereich des Straßengüterverkehrs
Griechisches Gesetz 3887/2010 (Staatsanzeiger A '174), geändert durch Art. 5 des Gesetzes 4038/2012 (Staatsanzeiger A' 14) -
Verordnungen (EG) 1071/2009 und 1072/2009

Beschreibung: **Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**
Für die Ausübung des Berufs eines Kraftverkehrsunternehmers ist eine Zulassung griechischer Behörden erforderlich. Zulassungen werden diskriminierungsfrei auf der Grundlage der Gegenseitigkeit erteilt. In Griechenland niedergelassene Kraftverkehrsunternehmen dürfen nur in Griechenland zugelassene Kraftfahrzeuge einsetzen.

In Ungarn geltende Vorbehalte

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	Erwerb von Immobilien
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Regierungsdekret Nr. 7/1996 über den Erwerb von Immobilien durch Ausländer
Beschreibung:	Investitionen Für den Erwerb von Immobilien durch Gebietsfremde ist eine Genehmigung der für den geografischen Standort der Immobilie zuständigen Behörde erforderlich.
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Juristische Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 861
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz XI von 1998 über Rechtsanwälte

Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des ungarischen Rechts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt erforderlich. Die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Staatsangehörigkeits- und ein Ansässigkeitserfordernis geknüpft. Nur Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des EWR können eine Zulassung als Rechtsanwalt erhalten und somit juristische Dienstleistungen im Bereich des ungarischem Rechts erbringen. Die kommerzielle Präsenz sollte die Form einer Partnerschaft mit einem ungarischen Rechtsanwalt (ügyvéd) oder einer ungarischen Anwaltskanzlei (ügyvédi iroda) annehmen. Die Tätigkeiten ausländischer Anwälte sind auf die Erbringung von Rechtsberatungsleistungen in Bezug auf das Recht ihres Heimatstaates oder das Völkerrecht beschränkt und werden auf der Grundlage eines Kooperationsvertrags mit einem ungarischen Rechtsanwalt oder einer ungarischen Anwaltskanzlei erbracht.
Sektor:	Juristische Dienstleistungen
Teilsektor:	Patentanwälte
Zuordnung nach Branche:	CPC 8613
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz XXXII von 1995 über Patentanwälte
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Für die Erbringung von Dienstleistungen als Patentanwalt ist für Personen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des EWR sind, die Gebietsansässigkeit erforderlich.

Sektor:	Dienstleistungen der freien Berufe
Teilsektor:	Dienstleistungen von Steuerberatern Dienstleistungen von Architekten Ingenieurdienstleistungen Integrierte Ingenieurdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 863, CPC 8671, CPC 8672, CPC 8673
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz LVIII von 1996 über die Berufsverbände von Architekten und Ingenieuren Gesetz XCII von 2003 über Steuervorschriften (Dekret des Finanzministeriums Nr. 26/2008 über die Zulassung und Registrierung von Steuerberatungstätigkeiten)
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Für die Erbringung der folgenden Dienstleistungen ist, sofern sie von einer natürlichen Person, die sich im Gebiet Ungarns aufhält, erbracht werden, die Gebietsansässigkeit erforderlich: a) Dienstleistungen von Steuerberatern b) Dienstleistungen von Architekten, c) Ingenieurdienstleistungen (gilt nur für Trainees mit Abschluss); und d) integrierte Ingenieurdienstleistungen

Sektor:	Dienstleistungen der freien Berufe
Teilsektor:	Dienstleistungen von Landschaftsarchitekten
Zuordnung nach Branche:	CPC 8674
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz LVIII von 1996 über die Berufsverbände von Architekten und Ingenieuren
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Für die Erbringung von Dienstleistungen von Landschaftsarchitekten ist für Personen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des EWR sind, die Gebietsansässigkeit erforderlich. Dienstleistungen von Landschaftsarchitekten können daher nur von Dienstleistern erbracht werden, die im EWR niedergelassen oder ansässig sind.

Sektor:	Dienstleistungen des Gesundheitswesens
Teilsektor:	Tierärztliche Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 932
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz CXXVII von 2012 über die ungarische Tierärztekammer und die Bedingungen für die Erbringung tierärztlicher Dienstleistungen

Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Für die Erbringung tierärztlicher Dienstleistungen ist die Mitgliedschaft in der ungarischen Tierärztekammer erforderlich. Nur Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des EWR werden in die Tierärztekammer aufgenommen. Die Genehmigung einer Niederlassung wird nach einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung erteilt. Hauptkriterien: Situation auf dem Arbeitsmarkt im betreffenden Sektor.
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Mit der Managementberatung verbundene Leistungen – Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 86602
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz LV vom 2002 über Mediation
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Für die Durchführung der Mediation (wie Schieds- und Schlichtungsverfahren) ist eine Zulassung - im Wege der Aufnahme in das Berufsregister - durch den Minister für Justiz erforderlich, die nur juristischen oder natürlichen Personen, die in Ungarn niedergelassen oder ansässig sind, erteilt werden kann.

Sektor: Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor: Übersetzungsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche: CPC 87905
Art des Vorbehalts: Marktzugang
Zuständigkeitsebene: National
Maßnahmen: Dekret des Ministerrats Nr. 24/1986 für offizielle Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen

Beschreibung: **Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**
Amtliche Übersetzungen, Beglaubigungen von Übersetzungen und beglaubigte Kopien von amtlichen Dokumenten in einer Fremdsprache können nur vom ungarischen Amt für Übersetzungen und Beurkundung (OFFI) angefertigt werden.

Sektor: Vertrieb
Teilsektor: Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln
Zuordnung nach Branche: CPC 63211
Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung
Marktzugang
Zuständigkeitsebene: National
Maßnahmen: Gesetz XCVIII von 2006 mit allgemeinen Bestimmungen für eine zuverlässige und wirtschaftlich vertretbare Lieferung von Arzneimitteln und medizinischen Hilfsmitteln und für den Vertrieb von Arzneimitteln.

Beschreibung:	Investitionen Für den Betrieb einer Apotheke ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR erforderlich. Die Genehmigung zur Niederlassung wird nach einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung erteilt. Hauptkriterien: Bevölkerungs- und Niederlassungsdichte in dem betreffenden Gebiet.
Sektor:	Finanzdienstleistung
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen:
Zuordnung nach Branche:	CPC 811, CPC 813
Art des Vorbehalts:	Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz CCXXXVII von 2013 über Kreditinstitute und Finanzunternehmen
Beschreibung:	Finanzdienstleistungen Nicht im EWR ansässige Unternehmen können lediglich über ihre ungarische Zweigniederlassung Finanzdienstleistungen oder Zusatzfinanzdienstleistungen erbringen.
Sektor:	Finanzdienstleistung
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen:
Zuordnung nach Branche:	CPC 811, CPC 813
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang

Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz CCXXXVII von 2013 über Kreditinstitute und Finanzunternehmen, Gesetz CXX von 2001 über den Kapitalmarkt
Beschreibung:	Finanzdienstleistungen Dem Leitungs- bzw. Kontrollorgan eines Kreditinstituts müssen mindestens zwei Mitglieder angehören, die als Gebietsansässige im Sinne der einschlägigen Devisenvorschriften gelten und bereits seit mindestens einem Jahr dauerhaft in Ungarn ansässig waren. Zweigniederlassungen von außerhalb des EWR ansässigen Verwaltungsgesellschaften von Investmentfonds dürfen nicht die Verwaltung von europäischen Investitionsfonds übernehmen und dürfen keine Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung für private Pensionsfonds erbringen.
Sektor:	Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern Dienstleistungen von Reiseleitern
Zuordnung nach Branche:	CPC 7471, CPC 7472
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz CLXIV von 2005 über Handel, Regierungsdekret Nr. 213/1996 (XII. 23.) über die Reiseveranstalter und Reiseagenturen

Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern sowie von Reiseleitern, ist eine Lizenz des ungarischen Gewerbeamts erforderlich. Solche Lizenzen werden nur Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats des EWR und juristischen Personen mit Sitz in den EWR-Mitgliedstaaten erteilt.
Sektor:	Fischerei, Verkehr
Teilsektor:	Alle von einem Seeschiff aus betriebenen gewerblichen Tätigkeiten auf See, einschließlich Fischerei, Aquakultur und mit dem Fischfang verbundene Dienstleistungen Verkehrsleistungen (Passagier- und Frachtverkehr) mit Seefahrzeugen Lotsen- und Anlegedienste Bergungs- und Hebungsdienste Sonstige Unterstützungsdienste für den Wasserverkehr Bauleistungen an Wasserstraßen, Häfen, Dämmen und andere Wasserbauarbeiten
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 0501, ISIC Rev. 3.10502, CPC 5133, CPC 5223, CPC 721, CPC 74520, CPC 74540, CPC 74590, CPC 882
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang Pflichten
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz XLVII von 2000 über Schifffahrt
Beschreibung:	Investitionen und internationale Seeverkehrsdienstleistungen Nur Wasserfahrzeuge mit einer EWR-Mehrheitsbeteiligung können im ungarischen Schiffsregister eingetragen werden, um die ungarische Flagge zu führen. Der Kapitän und der Erste Offizier von Wasserfahrzeugen müssen Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaats sein.

In Irland geltende Vorbehalte

Sektor:	Landwirtschaft und Jagd
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 1531
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz über landwirtschaftliche Erzeugnisse (Getreide) von 1933
Beschreibung:	Investitionen Die Beteiligung an Mehlmühlen durch kanadische Gebietsansässige ist genehmigungspflichtig.
Sektor:	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
Teilsektor:	Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau Torfgewinnung Erzbergbau Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau Leistungen im Bereich Bergbau
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 10, ISIC Rev. 3.1 13, ISIC Rev. 3.1 14, CPC 883
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National und regional

Maßnahmen:	Minerals Development Acts 1940 – 1999, Planungsgesetze und Umweltvorschriften
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Eine Lizenz für die Prospektion gibt dem Inhaber das Recht zur Exploration bestimmter Mineralvorkommen. Nur Inhaber gültiger Lizenzen für die Prospektion werden bei der Erteilung staatlicher Schürfrechte und Lizenzen für die Erschließung solcher Mineralvorkommen im Pacht- oder Lizenzgebiet berücksichtigt, unabhängig davon, ob sich die Mineralienvorkommen im Staats- oder Privatbesitz befinden. In Irland tätige Explorations- und Bergbauunternehmen müssen über eine kommerzielle Präsenz im Land verfügen. Für die Exploration von Mineralvorkommen müssen (irische und ausländische) Unternehmen, solange die Exploration durchgeführt wird, entweder einen Agenten beauftragen oder einen gebietsansässigen Verwalter beschäftigen. Im Bereich Bergbau muss der Inhaber staatlicher Schürfrechte oder einer Lizenz ein nach irischem Recht gegründetes Unternehmen sein, das gemäß seinem Gesellschaftsvertrag befugt ist, den verschiedenen Auflagen, die mit den Schürfrechten oder der Lizenz verknüpft sind, nachzukommen.
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Rechtsberatungsleistungen
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 861
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Solicitors Acts 1954-2011

Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des irischen Rechts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt erforderlich. Für die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt ist ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich. Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des EU-Rechts und des Rechts eines EU-Mitgliedstaats kann in diskriminierungsfreier Weise eine kommerzielle Präsenz in einer der nach nationalem Recht zulässigen Rechtsformen verlangt werden. Manche Rechtsformen können ebenfalls diskriminierungsfrei ausschließlich zugelassenen Rechtsanwälten vorbehalten werden. Rechtsanwälte in Irland sind in zwei verschiedene Kategorien unterteilt: Solicitor und Barrister. Die Law Society of Ireland ist die für die Zulassung der Solicitors in Irland zuständige Berufsorganisation. Die Honorable Society of King's Inns ist für die Zulassung der Barristers in Irland zuständig.
Sektor:	Dienstleistungen des Gesundheitswesens
Teilsektor:	Tierärztliche Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 932
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Veterinärgesetz von 2005
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Zugang wird nur Personengesellschaften und natürlichen Personen gewährt.

Sektor:	Fischerei, Verkehr
Teilsektor:	Alle von einem Seeschiff aus betriebenen gewerblichen Tätigkeiten auf See, einschließlich Fischerei, Aquakultur und mit dem Fischfang verbundene Dienstleistungen Verkehrsleistungen (Passagier- und Frachtverkehr) mit Seefahrzeugen Lotsen- und Anlegedienste Bergungs- und Hebungsdienste Sonstige Unterstützungsdienste für den Wasserverkehr Bauleistungen an Wasserstraßen, Häfen, Dämmen und andere Wasserbauarbeiten
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 0501, ISIC Rev. 3.1 0502, CPC 5133, CPC 5223, CPC 721, CPC 74520, CPC 74540, CPC 74590, CPC 882
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang Pflichten
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Mercantile Marine Act von 1955, geändert durch den Merchant Shipping Act von 1998 (sonstige Bestimmungen)
Beschreibung:	Investitionen, grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr Ausländische Investoren, die in eine nach dem Recht eines Mitgliedstaats der EU gegründete und diesem Recht unterliegende Körperschaft investieren, die ihren Hauptverwaltungssitz in Irland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat hat, können ein Wasserfahrzeug im irischen Schiffsregister eintragen lassen.

In Italien geltende Vorbehalte

Sektor:	Druck und Veröffentlichung
Teilsektor:	ISIC Rev. 3.1 221, ISIC Rev. 3.1 222
Zuordnung nach Branche:	Inländerbehandlung Marktzugang
Art des Vorbehalts:	Meistbegünstigung
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz 416/1981, Art. 1 (und nachfolgende Änderungen)
Beschreibung:	Investitionen Sofern Kanada und seine Provinzen und Territorien italienischen Staatsangehörigen und Unternehmen die Durchführung dieser Tätigkeiten gestatten, wird auch Italien den Staatsangehörigen und Unternehmen Kanadas die Durchführung dieser Tätigkeiten unter denselben Bedingungen gestatten. Sofern Kanada und seine Provinzen und Territorien italienischen Investoren gestatten, mehr als 49 % des Kapitals und der Stimmrechte an einem kanadischen Verlagshaus zu halten, wird auch Italien kanadischen Investoren gestatten, unter denselben Bedingungen mehr als 49 % des Kapitals und der Stimmrechte an einem italienischen Verlag zu halten.
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Rechtsberatungsleistungen
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 861

Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Königliches Dekret 1578/1933, Art. 17 Gesetz über Rechtsberufe
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des italienischen Rechts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt erforderlich. Für die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt ist ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich. Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des EU- und des italienischen Rechts kann in diskriminierungsfreier Weise eine kommerzielle Präsenz in einer der nach nationalem Recht zulässigen Rechtsformen verlangt werden. Manche Rechtsformen können ebenfalls diskriminierungsfrei ausschließlich zugelassenen Rechtsanwälten vorbehalten werden.
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern Dienstleistungen von Steuerberatern
Zuordnung nach Branche:	CPC 86211, CPC 86212, CPC 86213, CPC 86219, CPC 86220, CPC 863
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	National

Maßnahmen:	Wirtschaftsprüfung: Gesetzesdekret 58/1998, Art. 155, 158 und 161. Dekret des Präsidenten der Republik 99/1998 Gesetzesdekret 39/2010, Art. 2. Rechnungslegung, Buchführung und Steuern: Gesetzesdekret 139/2005, Gesetz 248/2006.
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Für die Erbringung von Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsdiensten müssen einzelne Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater in Italien ansässig sein. Für die zur Ausübung von Rechnungslegungs- und Buchführungstätigkeiten erforderliche Eintragung in das Berufsregister ist die Ansässigkeit oder ein Geschäftssitz in Italien erforderlich.
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Architekten Ingenieurdienstleistungen Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten
Zuordnung nach Branche:	CPC 8671, CPC 8672, CPC 8673, CPC 8674
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Königliches Dekret 2537/1925, Berufsordnung für Architekten und Ingenieure Gesetz 1395/1923 Dekret des Präsidenten der Republik (DPR) 328/2001

Beschreibung: **Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**
Für die zur Ausübung des Berufes erforderliche Eintragung in das Berufsregister ist die Ansässigkeit in Italien Voraussetzung.

Sektor: Gesundheitsdienstleistungen

Teilsektor: Tierärztliche Dienstleistungen

Zuordnung nach CPC 932

Branche:

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Marktzugang

Zuständigkeitsebene: National

Maßnahmen: Gesetzesdekret C.P.S. 233/1946 Artikel 7 - 9

Dekret des Präsidenten der Republik (DPR) 221/1950 § 7

Beschreibung: **Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**
Für die zur Ausübung des Berufes erforderliche Eintragung in das Berufsregister ist die Ansässigkeit in Italien Voraussetzung.

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen von Psychologen in den Bereichen Sozial- und Geisteswissenschaften

Zuordnung nach CPC 852

Branche:

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Marktzugang

Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz 56/1989 über den Beruf des Psychologen
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Für die zur Ausübung des Berufes erforderliche Eintragung in das Berufsregister ist die Ansässigkeit in Italien Voraussetzung. Für die Ausübung dieses Berufs ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der EU erforderlich, dies gilt nicht für ausländische Berufsangehörige, denen die Berufsausübung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gestattet werden kann.
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Mit Ingenieursdienstleistungen verbundene wissenschaftliche und technische Beratung Technische Prüfungen und Analysen Dienstleistungen im Bereich Landwirtschaft
Zuordnung nach Branche:	CPC 8675, CPC 8676, Teil von CPC 881
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang Meistbegünstigung
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Geologen: Gesetz 112/1963, Art. 2 und 5. D.P.R. 1403/1965, Art. 1 Biologen und chemische Analytiker: Gesetz 396/1967 über den Beruf des Biologen; Königliches Dekret 842/1928 über den Beruf des chemischen Analytikers Agronomen: Gesetz 3/1976 über den Beruf des Agronomen „Periti agrari“; Gesetz 434/1968, geändert durch das Gesetz 54/1991

Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Voraussetzung für die zur Ausübung des Berufs des Vermessers oder des Geologen und die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Exploration und dem Betrieb von Bergwerken usw. erforderliche Aufnahme in das Geologenregister ist die Ansässigkeit oder ein Geschäftssitz in Italien. Außerdem ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der EU erforderlich, Ausländer können jedoch auf der Grundlage der Gegenseitigkeit in das Register aufgenommen werden. Für Biologen und chemische Analytiker, Agronomen und „periti agrari“ ist die Gebietsansässigkeit und die Eintragung in das Berufsregister erforderlich. Drittstaatsangehörige können unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit eingetragen werden.
Sektor:	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
Teilsektor:	Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau Torfgewinnung Gewinnung von Erdöl und Erdgas Erzbergbau Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau Mit Ingenieursdienstleistungen verbundene wissenschaftliche und technische Beratung Leistungen im Bereich Bergbau
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 10, ISIC Rev. 3.1 11, ISIC Rev 3.1 12, ISIC Rev. 3.1 13, ISIC Rev. 3.1 14, CPC 8675, CPC 883
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National und regional (Exploration)
Maßnahmen:	Explorationsdienstleistungen: Königliches Dekret 1443/1927 Gesetzesdekret 112/1998, Art. 34

Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Für Bergwerke im Staatsbesitz gelten bestimmte Explorations- und Bergbauvorschriften. Jede Exploration ist genehmigungspflichtig („Permesso di ricerca“, Art. 4 – Königliches Dekret 1443/1927). Die Genehmigung ist befristet und definiert genau die Grenzen des Explorationsgebiets, wobei für dasselbe Gebiet mehr als eine Genehmigung an unterschiedliche Personen oder Unternehmen erteilt werden können (diese Art von Genehmigung hat nicht in jedem Fall ausschließlichen Charakter). Für die Erschließung und den Abbau von Mineralvorkommen, ist eine Konzession (Art. 14) der regionalen Behörde erforderlich..
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Sicherheitsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304, CPC 87305, CPC 87309
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz über öffentliche Sicherheit (TULPS) 773/1931, Art. 133-141, Königliches Dekret 635/1940, Art. 257
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Die für Wachdienste und den Transport von Wertsachen erforderliche Genehmigung wird nur Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der EU und Gebietsansässigen erteilt.
Sektor:	Vertriebsdienstleistungen:
Teilsektor:	Vertrieb von Tabakwaren

Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 6222, Teil von CPC 6310
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetzesdekret 184/2003 Gesetz 165/1962 Gesetz 3/2003 Gesetz 1293/1957 Gesetz 907/1942 Dekret des Präsidenten der Republik (D.P.R.) 1074/1958
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Für den Vertrieb und Verkauf von Tabakwaren ist eine Lizenz erforderlich. Die Lizenz wird im Wege öffentlicher Verfahren erteilt. Die Lizenzvergabe erfolgt nach einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung. Hauptkriterien: Bevölkerungs- und Verkaufsstellendichte. Die als Vermittler zwischen den Groß- und Einzelhandel tätigen Eigentümer von Tabakhandlungen (magazzini) müssen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der EU sein.
Sektor:	Vertrieb
Teilsektor:	Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln
Zuordnung nach Branche:	CPC 63211
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang

Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz 362/1991, Art. 1, 4, 7 und 9. Gesetzesdekret CPS 233/1946, Art. 7- 9. Dekret des Präsidenten der Republik (DPR) 221/1950, §§ 3 und 7
Beschreibung:	Investitionen Die für das Betreiben einer Apotheke erforderliche Genehmigung wird nur nach einer wirtschaftlicher Bedürfnisprüfung erteilt. Hauptkriterien: Bevölkerungszahl und Apothekendichte. Zulassungen für neue oder freigewordene Apotheken werden im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung vergeben. Nur Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der EU, die bei der berufsständischen Vereinigung der Apotheker („albo“) eingetragen sind, dürfen an einem solchen Ausschreibungsverfahren teilnehmen. Die Ausübung des Berufes ist nur natürlichen Personen gestattet, die bei der berufsständischen Vereinigung eingetragen sind, sowie juristischen Personen in Form einer Personengesellschaft, bei der alle Gesellschafter eingetragene Apotheker sein müssen. Voraussetzung für die Eintragung in das Berufsregister der Apotheker ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der EU oder die Ansässigkeit und die Ausübung des Berufs in Italien. Ausländischen Staatsangehörigen mit den erforderlichen Qualifikationen wird, wenn sie Staatsbürger eines Landes sind, mit dem Italien ein besonderes Abkommen geschlossen hat, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ebenfalls die für die Ausübung des Berufs erforderliche Eintragung gestattet. (D. Lgsl CPS 233/1946 Art. 7-9 und D.P.R. 221/1950 §§ 3. und 7.
Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Bildung
Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung
Zuordnung nach Branche:	CPC 92

Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Königliches Dekret 1592/1933 (Gesetz über Sekundarschulbildung) Gesetz 243/1991 (Gelegentlicher öffentlicher Beitrag für Privatuniversitäten) Beschluss 20/2003 des CNVSU (Comitato nazionale per la valutazione del sistema universitario) Dekret des Präsidenten der Republik (DPR) 25/1998
Beschreibung:	Investitionen Für die Eröffnung privat finanzierter Universitäten, die ermächtigt sind, anerkannte Diplome oder Grade nach Abschluss eines dreijährigen Studienprogramms zu verleihen, ist eine wirtschaftliche Bedürfnisprüfung erforderlich. Hauptkriterien: Bevölkerungszahl und Hochschuldichte. Nur juristische Personen Italiens können ermächtigt werden, staatlich anerkannte Diplome auszustellen.
Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz 194/1942, Art. 4 Gesetz 4/1999 über das Berufsregister
Beschreibung:	Finanzdienstleistungen Für die zur Ausübung des Berufs des Versicherungsmathematikers erforderliche Eintragung in das Berufsregister ist die Ansässigkeit in Italien erforderlich.

Sektor:	Finanzdienstleistung
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen):
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetzesdekret 58/1998, Art. 1, 19, 28, 30-33, 38, 69 und 80 Gemeinsame Verordnung der Bank von Italien und der CONSOB vom 22.2.1998, Art. 3 und 41 Verordnung der Bank von Italien vom 25.1.2005, Titel V, Kapitel VII Abschnitt II Verordnung der CONSOB 16190 vom 29.10.2007, Art. 17-21, 78-81, 91-111
Beschreibung:	Finanzdienstleistungen Um die Zulassung für die Erbringung von Wertpapierabwicklungs- oder von Wertpapierverwahrungsdienstleistungen in Italien zu erhalten, muss ein Unternehmen nach italienischem Recht gegründet worden sein (keine Zweigniederlassungen). Bei Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die keine den harmonisierten Vorschriften der EU unterliegenden Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere (OGAW) sind, muss die Treuhand- bzw. Verwahrergesellschaft nach italienischem Recht oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der EU gegründet worden sein und in Italien eine Zweigniederlassung haben. Verwaltungsgesellschaften der nicht den harmonisierten EU-Vorschriften unterliegenden OGAW müssen ebenfalls nach italienischem Recht gegründet worden sein (keine Zweigniederlassungen). Die Mittel von Pensionsfonds dürfen nur von Banken, Versicherungsgesellschaften, Wertpapierfirmen und Verwaltungsgesellschaften der den harmonisierten EU-Vorschriften unterliegenden OGAW, die ihren satzungsmäßigen Hauptsitz in der EU haben bzw. von nach italienischem Recht gegründeten OGAW verwaltet werden.

Beim Haustürverkauf müssen Vermittler zugelassene Verkäufer von Finanzprodukten einsetzen, die in einem EU-Mitgliedstaat ansässig sind.

Repräsentanten von Vermittlern aus Drittstaaten dürfen keine Wertpapierdienstleistungen erbringen, dies schließt auch Geschäfte für eigene und für Kundenrechnung, die Platzierung und die Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten ein (Zweigniederlassung erforderlich).

Sektor:	Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Fremdenführern
Zuordnung nach Branche:	CPC 7472
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Regional
Maßnahmen:	Gesetz 135/2001, Art. 7.5 und 6. Gesetz 40/2007, (DL 7/2007).
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Drittstaatsangehörige dürfen nur mit einer spezifischen Lizenz der Region den Beruf des gewerblichen Fremdenführers ausüben. Fremdenführer aus den Mitgliedstaaten der EU ist es gestattet, ihren Beruf ohne eine solche Lizenz auszuüben. Die Lizenz wird Fremdenführern erteilt, die angemessene Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen haben.

Sektor:	Fischerei
	Verkehr
Teilsektor:	Alle von einem Seeschiff aus betriebenen gewerblichen Tätigkeiten auf See, einschließlich Fischerei, Aquakultur und mit dem Fischfang verbundene Dienstleistungen Verkehrsleistungen (Passagier- und Frachtverkehr) mit Seefahrzeugen Lotsen- und Anlegedienste Bergungs- und Hebungsdienste Sonstige Unterstützungsdienste für den Wasserverkehr Bauleistungen an Wasserstraßen, Häfen, Dämmen und andere Wasserbauarbeiten
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 0501, ISIC Rev. 3.1 0502, CPC 5133, CPC 5223, CPC 721, CPC 74520, CPC 74540, CPC 74590, CPC 882
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang Pflichten
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Rechtsgrundlage: Königliches Dekret 327/1942 (geändert durch Gesetz 222/2007), Artikel 143 und 221 (Schifffahrtsordnung)
Beschreibung:	Investitionen und internationale Seeverkehrsdienstleistungen Ausländer, die nicht in der EU ansässig sind, dürfen keine Mehrheitsbeteiligung an Wasserfahrzeugen unter italienischer Flagge und keine Kontrollmehrheit an Reedereien mit Sitz in Italien halten.

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Unterstützungsdienste für den Wasserverkehr
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 745
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Seeschifffahrtsordnung Gesetz 84/1994 Ministerdekret 585/1995
Beschreibung:	Investitionen Für den Seefrachtumschlag wird eine wirtschaftliche Bedürfnisprüfung durchgeführt.. Hauptkriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

In Lettland geltende Vorbehalte

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	Erwerb von Immobilien
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang Meistbegünstigung:
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz über die Landreform in den Städten der Republik Lettland, s.20, 21. Gesetz über die Privatisierung landwirtschaftlicher Flächen, s. 28.
Beschreibung:	Investitionen Der Erwerb von städtischen Grundstücken ist Staatsangehörigen Kanadas oder eines Drittstaates durch nach dem Recht Lettlands oder eines anderen Mitgliedstaaten der EU gegründeten und dort registrierten Unternehmen gestattet, a) wenn mehr als 50 % ihres Eigenkapitals einzeln oder insgesamt im Eigentum von Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten der EU, der lettischen Regierung oder einer lettischen Gemeinde steht, b) wenn mehr als 50 % ihres Eigenkapitals im Eigentum von natürlichen Personen und Unternehmen eines Drittlandes stehen, mit dem Lettland ein bilaterales Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen geschlossen hat, das vor dem 31. Dezember 1996 vom lettischen Parlament gebilligt wurde.

- c) wenn mehr als 50 % ihres Eigenkapitals im Eigentum von natürlichen Personen und Unternehmen eines Drittlandes stehen, mit dem Lettland nach dem 31. Dezember 1996 ein bilaterales Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen geschlossen hat und darin die Rechte lettischer Staatsangehöriger und Unternehmen auf den Erwerb von Grundbesitz in dem jeweiligen Drittland festgelegt sind.
- d) wenn mehr als 50 % ihres Eigenkapitals insgesamt im Eigentum von Personen gemäß den Buchstaben a bis c stehen.
- e) die öffentliche Aktiengesellschaften sind, deren Anteile an der Börse gehandelt werden.

Sofern Kanada und seine Provinzen und Territorien lettischen Staatsangehörigen und Unternehmen den Erwerb von städtischen Immobilien in ihren Territorien gestatten, wird Lettland Staatsangehörigen und Unternehmen Kanadas den Erwerb von städtischen Immobilien in Lettland unter denselben Bedingungen wie lettischen Staatsangehörigen gestatten.

Sektor:	Vertrieb und Dienstleistungen des Gesundheitswesens
Teilsektor:	Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln Sonstige Dienstleistungen von Apothekern
Zuordnung nach Branche:	CPC 63211
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz über pharmazeutische Erzeugnisse, s. 38

Beschreibung:	Investitionen Um eine selbstständige Tätigkeit in einer Apotheke aufnehmen zu können, muss ein ausländischer Apotheker oder pharmazeutischer Assistent, der seine Ausbildung in einem Staat absolviert hat, der nicht Mitgliedstaat der EU oder des EWR ist, mindestens ein Jahr lang unter Aufsicht eines Apothekers in einer Apotheke gearbeitet haben.
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Juristische Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 861
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Strafprozessordnung, s. 79 Anwaltsgesetz der Republik Lettland, s. 4
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Für die zur Ausübung der Tätigkeit als vereidigter Rechtsanwalt oder Assistent eines vereidigten Rechtsanwalts erforderliche uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer ist die lettische Staatsangehörigkeit erforderlich. Vereidigte Rechtsanwälte (Solicitors), die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der EU und beim lettischen Rat vereidigter Rechtsanwälte eingetragen sind, haben das Recht auf Teilnahme an und ein Stimmrecht in der Hauptversammlung der vereidigten Rechtsanwälte. Die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des inländischen Rechts (Dienstleistungen eines Rechtsanwalts und die rechtliche Vertretung in Strafrechtssachen) in Lettland ist nach lettischem Recht folgenden Personen vorbehalten: a) vereidigten Rechtsanwälten (Solicitors) oder deren Assistenten mit lettischer Staatsangehörigkeit oder

- b) Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der EU, die als Rechtsanwälte in einem der Mitgliedstaaten der EU bestellt wurden oder
- c) ausländischen Rechtsanwälten im Rahmen eines Abkommens über Rechtshilfe, das zwischen Lettland und dem jeweiligen ausländischen Staat geschlossen wurde.

Für Rechtsanwälte eines Mitgliedstaats der EU und ausländische Rechtsanwälte gelten besondere Anforderungen. So ist ihnen zum Beispiel die Teilnahme an Gerichtsverfahren in Strafsachen nur gemeinsam mit einem Anwalt des lettischen Kollegiums Vereidigter Rechtsanwälte gestattet.

Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des EU-Rechts und des Rechts eines EU-Mitgliedstaats kann in diskriminierungsfreier Weise eine kommerzielle Präsenz in einer der nach nationalem Recht zulässigen Rechtsformen verlangt werden. Manche Rechtsformen können ebenfalls diskriminierungsfrei ausschließlich zugelassenen Rechtsanwälten vorbehalten werden.

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern
Zuordnung nach Branche:	CPC 86211, CPC 86212 außer Dienstleistungen von Rechnungslegern
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz über vereidigte Wirtschaftsprüfer

Beschreibung:	Investitionen In einer gewerblichen Gesellschaft, die sich aus vereidigten Wirtschaftsprüfern zusammensetzt, dürfen nur dann mehr als 50 % der Anteile mit Stimmrecht von einem ausländischen Investor gehalten werden, wenn dieser als vereidigter Wirtschaftsprüfer oder als aus vereidigten Wirtschaftsprüfern bestehendes gewerbliches Unternehmen eines Mitgliedstaats der EU oder des EWR anerkannt ist und gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats der EU oder des EWR berechtigt ist, die Tätigkeit eines vereidigten Wirtschaftsprüfers oder eines Unternehmens, das aus vereidigten Wirtschaftsprüfern besteht, im Sinne der Rechtsvorschriften der Republik Lettland auszuüben.
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Druck und Veröffentlichung
Zuordnung nach Branche:	CPC 88442
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz über die Presse und andere Massenmedien, Abschnitt 8).
Beschreibung:	Investitionen lettischem Recht Nur juristische Personen lettischen Rechts und natürliche Personen Lettlands haben das Recht ein Massenmedium zu gründen oder herauszugeben. Zweigniederlassungen sind nicht zugelassen.

Sektor:	Fischerei
	Verkehr
Teilsektor:	Alle von einem Seeschiff aus betriebenen gewerblichen Tätigkeiten auf See, einschließlich Fischerei, Aquakultur und mit dem Fischfang verbundener Dienstleistungen Verkehrsleistungen (Passagier- und Frachtverkehr) mit Seefahrzeugen Lotsen- und Anlegedienste Bergungs- und Hebungsdienste Sonstige Unterstützungsdienste für den Wasserverkehr Bauleistungen an Wasserstraßen, Häfen, Dämmen und andere Wasserbauarbeiten
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 0501, ISIC Rev. 3.1 0502, CPC 5133, CPC 5223, CPC 721, CPC 74520, CPC 74540, CPC 74590, CPC 882
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang Pflichten
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Seeverkehrsgesetz
Beschreibung:	Investitionen, grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr Nur Wasserfahrzeuge, die im Schiffsregister Lettlands eingetragen sind, dürfen die lettische Flagge führen, sie müssen von einem in der EU eingetragenen Unternehmen verwaltet werden. Ausländische Eigentümer, die keine Rechtspersönlichkeit nach EU-Recht besitzen, können Wasserfahrzeuge im Schiffsregister eintragen lassen, wenn deren technische Verwaltung von einer in Lettland eingetragenen juristischen Person auf der Grundlage eines Vertrags über das Schiffsmanagement übernommen wird.

In Litauen geltende Vorbehalte

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Juristische Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 861
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang Meistbegünstigung
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Rechtsanwaltsgesetz der Republik Litauen vom 18. März 2004, Nr. IX-2066, zuletzt geändert am 17. November 2011, Nr. XI-1688 Notarordnung der Republik Litauen vom 15. September 1992 – Nr. I-2882 (zuletzt geändert am 19. April 2012 – Nr. X-1979)
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des EU-Rechts und des Rechts eines EU-Mitgliedstaats, einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt erforderlich. Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des EU-Rechts und des Rechts eines EU-Mitgliedstaats kann in diskriminierungsfreier Weise eine kommerzielle Präsenz in einer der nach nationalem Recht zulässigen Rechtsformen verlangt werden. Manche Rechtsformen können ebenfalls diskriminierungsfrei ausschließlich zugelassenen Rechtsanwälten vorbehalten werden. Nur Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft können eine Zulassung als Rechtsanwalt erhalten und somit juristische Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts erbringen. Ausländische Anwälte können nur im Rahmen bilateraler Übereinkünfte über Rechtshilfe eine anwaltliche Vertretung vor Gericht übernehmen.

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern
Zuordnung nach Branche:	CPC 86211, CP 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Wirtschaftsprüfungsgesetz vom 15. Juni 1999 Nr. VIII -1227 (Neufassung vom 3. Juli 2008 Nr. X-1676)
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Mindestens 75 % der Anteile müssen im Besitz von Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aus der EU oder dem EWR sein. Der Bericht eines Wirtschaftsprüfers ist gemeinsam mit einem in Litauen zugelassenen Wirtschaftsprüfer zu erstellen. Die Niederlassung in Form einer offenen Aktiengesellschaft (AB) ist nicht zulässig.

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Patentanwälte
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 879
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National

Maßnahmen:	Markengesetz vom 10. Oktober 2000 Nr. VIII-1981 Designgesetz vom 7. November 2002 Nr. IX-1181 Patentgesetz vom 18. Januar 1994 Nr. I-372 Gesetz über den rechtlichen Schutz von Topografien von Halbleitererzeugnissen vom 16. Juni 1998 Patentanwaltsordnung, genehmigt durch die Regierungsverordnung der Republik Litauen vom 20. Mai 1992 Nr. 362 (zuletzt geändert am 8. November 2004 Nr. 1410)
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Staatsangehörige von Drittstaaten (Nicht-EU-Mitgliedstaaten) können keine Zulassung als Patentanwalt erhalten. Nur Patentanwälte dürfen Patentanwaltsdienstleistungen in Litauen erbringen.
Sektor:	Vertrieb
Teilsektor:	Vertrieb von pyrotechnischen Erzeugnissen
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz über die Überwachung des Vertriebs für zivile Zwecke bestimmter pyrotechnischer Erzeugnisse (23. März 2004. Nr. IX-2074)
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Für den Vertrieb von pyrotechnischen Erzeugnissen ist eine Lizenz erforderlich. Nur in der EU niedergelassene juristische Personen können eine Lizenz erhalten.

Sektor:	Energie
Teilsektor:	Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen Dienstleistungen im Bereich Energieverteilung
Zuordnung nach Branche:	CPC 713, CPC 887
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Erdgasgesetz der Republik Litauen vom 10. Oktober 2000 Nr. VIII-1973
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Eine Niederlassung ist erforderlich. Nur juristische Personen Litauens oder Zweigniederlassungen ausländischer juristischer Personen oder andere in Litauen niedergelassene Organisationen (Tochtergesellschaften) können eine Lizenz für die Weiterleitung und Verteilung von Brennstoffen erhalten. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Beratungsdienstleistungen gegen Gebühr oder auf Vertragsbasis, die die Weiterleitung und Verteilung von Brennstoffen betreffen.
Sektor:	Energie
Teilsektor:	Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 401, CPC 887
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Stromgesetz der Republik Litauen vom 20. Juli 2000 Nr. VIII-1881

Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Nur juristische Personen Litauens oder Zweigniederlassungen ausländischer juristischer Personen oder andere in Litauen niedergelassene Organisationen können Lizenzen für die Weiterleitung und Verteilung von Strom, die öffentliche Stromversorgung und die Organisation des Handels mit Strom erhalten. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Beratungsdienstleistungen gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis, die die Weiterleitung und Verteilung von Strom betreffen.
Sektor:	Fischerei, Verkehr
Teilsektor:	Alle von einem Seeschiff aus betriebenen gewerblichen Tätigkeiten auf See, einschließlich Fischerei, Aquakultur und mit dem Fischfang verbundener Dienstleistungen Verkehrsleistungen (Passagier- und Frachtverkehr) mit Seefahrzeugen Lotsen- und Anlegedienste Bergungs- und Hebungsdienste Sonstige Unterstützungsdienste für den Wasserverkehr Bauleistungen an Wasserstraßen, Häfen, Dämmen und andere Wasserbauarbeiten
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 0501, ISIC Rev. 3.1 0502, CPC 5133, CPC 5223, CPC 721, CPC 74520, CPC 74540, CPC 74590
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang Pflichten
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Handelsschiffahrtsgesetz der Republik Litauen vom 12. September 1996, Nr. I-1513

Beschreibung:	Investitionen und internationale Seeverkehrsdienstleistungen Unter litauischer Flagge dürfen nur Wasserfahrzeuge fahren, die im litauischen Seeschiffregister registriert sind und sich im Besitz eines litauischen Bürgers befinden bzw. von diesem gechartert werden (Bareboat-Charter) oder die sich im Besitz eines in Litauen ansässigen (nach litauischem Recht gegründeten) Unternehmens befinden oder von diesem gechartert werden (Bareboat-Charter).
Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Eisenbahnverkehrsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 711
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Eisenbahngesetz der Republik Litauen vom 22. April 2004 Nr. IX-2152, geändert durch Nr. X-653 vom 8. Juni 2006.
Beschreibung:	Investitionen Ausschließliche Rechte für die Erbringung von Durchreisedienstleistungen werden Eisenbahnunternehmen gewährt, die sich in Staatsbesitz befinden bzw. deren Aktien sich zu 100 % in Staatsbesitz befinden.

In Luxemburg geltende Vorbehalte

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Juristische Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 861
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Loi du 16 décembre 2011 modifiant la loi du 10 août 1991 sur la profession d'avocat
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des luxemburgischen Rechts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt erforderlich. Für die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt sind die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats und ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich. Der Rat der Rechtsanwaltskammer kann beschließen, bei Ausländern auf der Grundlage der Gegenseitigkeit auf das Staatsangehörigkeitserfordernis zu verzichten. Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des luxemburgischen Rechts kann in diskriminierungsfreier Weise eine kommerzielle Präsenz in einer der nach nationalem Recht zulässigen Rechtsformen verlangt werden. Manche Rechtsformen können ebenfalls diskriminierungsfrei ausschließlich zugelassenen Rechtsanwälten vorbehalten werden.

Sektor:	Vertrieb
Teilsektor:	Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln
Zuordnung nach Branche:	CPC 63211
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Loi du 4 juillet 1973 concernant le régime de la pharmacie (annex a043) Règlement grand-ducal du 27 mai 1997 relatif à l'octroi des concessions de pharmacie (annex a041) Règlement grand-ducal du 11 février 2002 modifiant le règlement grand-ducal du 27 mai 1997 relatif à l'octroi des concessions de pharmacie (annex a017)
Beschreibung:	Investitionen Nur natürliche Personen dürfen Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und bestimmten medizinischen Artikeln betreiben.

Sektor:	Fischerei
	Verkehr
Teilsektor:	Alle von einem Seeschiff aus betriebenen gewerblichen Tätigkeiten auf See, einschließlich Fischerei, Aquakultur und mit dem Fischfang verbundener Dienstleistungen Verkehrsleistungen (Passagier- und Frachtverkehr) mit Seefahrzeugen Lotsen- und Anlegedienste Bergungs- und Hebungsdienste Sonstige Unterstützungsdienste für den Wasserverkehr Bauleistungen an Wasserstraßen, Häfen, Dämmen und andere Wasserbauarbeiten
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 0501, ISIC Rev. 3.1 0502, CPC 5133, CPC 5223, CPC 721, CPC 74520, CPC 74540, CPC 74590, CPC 882
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang Pflichten
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz vom 9. November 1990
Beschreibung:	Investitionen, grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr Ausländischen Investoren, die nicht Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats sind bzw. die keine Rechtspersönlichkeit nach EU-Recht besitzen und keinen Hauptverwaltungssitz in der EU haben, ist es nicht gestattet, Eigentum in Höhe von 50 % oder mehr an einem Seefahrzeug unter luxemburgischer Flagge zu besitzen. Dieser Vorbehalt gilt nicht, wenn das Schiff ohne Besatzung („bareboat“) von einem Charterer gechartert wird, der die obengenannten Eigentümeranforderungen erfüllt und das Schiff tatsächlich nutzt.

In Malta geltende Vorbehalte

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	Erwerb von Immobilien
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Immoveable Property (Acquisition By Non-Residents) Act (Cap. 246) Protokoll Nr. 6 zum EU-Beitrittsvertrag über den Erwerb von Zweitwohnsitzen in Malta
Beschreibung:	Investitionen Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats besitzen, dürfen keine Immobilien für gewerbliche Zwecke erwerben. Unternehmen, bei denen die Nicht-EU-Beteiligung am Beteiligungsbesitz 25 % und mehr beträgt, benötigen für den Erwerb von Immobilien für gewerbliche oder Geschäftszwecke eine Genehmigung der zuständigen Behörde (Finanzminister). Die zuständige Behörde prüft, ob der vorgeschlagene Erwerb einen Nettonutzen für die maltesische Wirtschaft darstellt.

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Juristische Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 861
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Code of Organisation and Civil Procedure (Cap. 12)
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des maltesischen Rechts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt erforderlich. Für die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt ist ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich. Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des maltesischen Rechts kann in diskriminierungsfreier Weise eine kommerzielle Präsenz in einer der nach nationalem Recht zulässigen Rechtsformen verlangt werden. Manche Rechtsformen können ebenfalls diskriminierungsfrei ausschließlich zugelassenen Rechtsanwälten vorbehalten werden. Nur Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft können eine Zulassung als Rechtsanwalt erhalten und somit juristische Dienstleistungen im Bereich des maltesischen Rechts erbringen.
Sektor:	Vertrieb
Teilsektor:	Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln
Zuordnung nach Branche:	CPC 63211
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Pharmacy Licence Regulations (LN279/07) issued under the Medicines Act (Cap. 458)

Beschreibung:	Investitionen Die Erteilung einer Lizenz für den Betrieb einer Apotheke unterliegt spezifischen Beschränkungen. Keine Person kann in einer Stadt oder Gemeinde mehr als eine auf ihren Namen lautende Lizenz besitzen (Regulation 5(1) of the Pharmacy Licence Regulations (LN279/07), es sei denn, für diese Stadt oder Gemeinde liegen keine weiteren Anträge auf Erteilung einer Lizenz vor (Regulation 5(2) of the Pharmacy Licence Regulations (LN279/07)).
Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Bildung
Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung
Zuordnung nach Branche:	CPC 923, CPC 924
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetzesmitteilung 296 aus dem Jahr 2012
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Dienstleister, die privat finanzierte Dienstleistungen in den Bereichen Hochschulbildung oder Erwachsenenbildung anbieten möchten, benötigen eine Erlaubnis des Ministeriums für Bildung und Beschäftigung. Die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis kann auf Ermessensbasis gefällt werden.

Sektor:	Verkehr
Teilektor:	Wasserverkehr
	Unterstützungsdienste für den Wasserverkehr
Zuordnung nach Branche:	CPC 721, Teil von 742, CPC 745, Teil von CPC 749
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang Pflichten
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gozo Passenger and Goods Service (Fares) Regulations (SL499.31) Ausschließliche Rechte werden im Rahmen von Verträgen gewährt, die auf der Grundlage von Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge geschlossen werden.
Beschreibung:	Investitionen, grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr Für die Vermietung von Wasserfahrzeugen mit Besatzung, die ausschließlich in den lokalen Gewässern verkehren, wird eine Erlaubnis von „Transport Malta“ benötigt. Für die ausschließlich in den inneren Gewässern Maltas betriebene gewerbliche Schifffahrt gelten spezifische gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen. Die Kabotage auf der Strecke zwischen Malta und Gozo ist durch ausschließliche Rechte im Rahmen einer von der Regierung erteilten Konzession beschränkt. Diese ausschließlichen Rechte betreffen lediglich die Passagier-, Fahrzeug- und Güterbeförderung auf der Strecke Malta-Gozo zwischen den Häfen von Ċirkewwa und Marsamxetto (Malta) und dem Hafen von Mgarr (Gozo). Die Gebühren für diese Dienstleistungen sind gesetzlich geregelt (Gozo Passenger and Goods Service (Fares) Regulations (SL499.31)). Staatsangehörigkeitserfordernis für Unterstützungsdienste.

Sektor: Verkehrsdienstleistungen
Teilsektor: Sonstige Verkehrsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche: CPC 712
Art des Vorbehalts: Marktzugang
Zuständigkeitsebene: National
Maßnahmen: Taxi Services Regulations (SL499.59)
Beschreibung: **Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**
Taxis: Zahlenmäßige Beschränkung der Anzahl der Lizenzen.
Karozzini (Pferdekutschen): Zahlenmäßige Beschränkung der Anzahl der Lizenzen.

Sektor: Energie
Teilsektor: Elektrizität
Zuordnung nach Branche:
Art des Vorbehalts: Marktzugang
Zuständigkeitsebene: National
Maßnahmen: Enemalta Act (Cap. 272)
Beschreibung: **Investitionen**
EneMalta plc verfügt über das Stromversorgungsmonopol.

In den Niederlanden geltende Vorbehalte

Sektor:	Unterstützungsdienste für alle Verkehrsträger
Teilsektor:	Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 748
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Allgemeines Zollgesetz (Algemene Douanewet)
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Die Zulassung einer natürlichen oder juristischen Personen als Zollvertreter liegt im Ermessen des Inspektors, wie in Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 1 Absatz 9 des Allgemeinen Zollgesetzes (Algemene Douanewet) festgelegt. Zollvertreter, die nicht in den Niederlanden ansässig oder niedergelassen sind, müssen in den Niederlanden ansässig werden oder dort einen festen Standort begründen, bevor sie eine Tätigkeit als zugelassener Zollvertreter aufnehmen dürfen.

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Juristische Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 861
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang

Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Advocatenwet (Rechtsanwaltsgesetz)
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des EU-Rechts und des Rechts eines EU-Mitgliedstaats, einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt erforderlich. Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des EU-Rechts und des Rechts eines EU-Mitgliedstaats kann in diskriminierungsfreier Weise eine kommerzielle Präsenz in einer der nach nationalem Recht zulässigen Rechtsformen verlangt werden. Nur Anwälte mit lokaler Anwaltszulassung sind berechtigt, den Titel „advocaat“ im Sinne des Artikels 2c und der Artikel 16b, 16c und 16d des Advocatenwet (Anwaltsgesetzes) zu führen. Nur Anwälte, die im niederländischen Anwaltsregister eingetragen sind, dürfen den Titel „advocaat“ führen. Anstelle der Berufsbezeichnung „advocaat“ müssen ausländische (nicht eingetragene) Rechtsanwälte für die Ausübung ihrer Tätigkeit in den Niederlanden die berufsständische Vereinigung ihres Heimatlandes angeben.
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Punzierungsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 893
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Waarborgwet 1986

Beschreibung:	Investitionen Für die Erbringung von Punzierungsdienstleistungen ist eine kommerzielle Präsenz in den Niederlanden erforderlich. Die Punzierung von Edelmetallerzeugnissen darf derzeit ausschließlich von zwei niederländischen öffentlichen Monopolen vorgenommen werden.
Sektor:	Dienstleistungen des Gesundheitswesens
Teilsektor:	Tierärztliche Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 932
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Wet op de uitoefening van de diergeneeskunde 1990 (WUD)
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt.
Sektor:	Fischerei, Verkehr
Teilsektor:	Alle von einem Seeschiff aus betriebenen gewerblichen Tätigkeiten auf See, einschließlich Fischerei, Aquakultur und mit dem Fischfang verbundener Dienstleistungen Verkehrsleistungen (Passagier- und Frachtverkehr) mit Seefahrzeugen Lotsen- und Anlegedienste Bergungs- und Hebungsdienste Sonstige Unterstützungsdienste für den Wasserverkehr Bauleistungen an Wasserstraßen, Häfen, Dämmen und andere Wasserbauarbeiten
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 0501, ISIC Rev. 3.10502, CPC 5133, CPC5223, CPC 721, CPC 74520, CPC 74540, CPC 74590, CPC 882

Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang Pflichten
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Art. 311 Absatz 1 Buchstabe b des Handelsgesetzbuchs (Wetboek van Koophandel)
Beschreibung:	Investitionen und internationale Seeverkehrsdienstleistungen Der Besitz eines in den Niederlanden registrierten Seefahrzeugs ist nur möglich für a) natürliche Personen mit der Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Mitgliedstaats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, b) Unternehmen oder juristische Personen nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaats bzw. eines Landes, einer Insel oder eines Gebiets im Sinne des Artikels 349 und des Artikels 355 Absätze 1 bis 4 sowie Absatz 5 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder nach dem Recht eines EWR-Mitgliedstaats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, und c) andere als die obengenannten natürlichen Personen, Unternehmen oder juristischen Personen, sofern sie aufgrund eines Übereinkommens der EU mit einem Drittstaat das europäische Recht der freien Niederlassung oder Ansiedlung für sich geltend machen können. Der Eigentümer muss seinen Hauptverwaltungssitz oder eine Tochtergesellschaft in den Niederlanden haben. Eine oder mehrere natürliche Personen mit Wohnsitz in den Niederlanden müssen die Verantwortung für Schiff, Kapitän und Mannschaft sowie damit zusammenhängende Fragen tragen und befugt sein, den Eigentümer zu vertreten und in seinem Namen Entscheidungen zu treffen.

Die Registrierung eines Seeschiffs, das bereits in einem öffentlichen Register als Seeschiff oder Binnenwasserfahrzeug oder einem vergleichbaren Register im Ausland eingetragen ist, ist nicht möglich.

Bei der Beantragung der Registrierung muss der Antragsteller einen Wohnsitz in den Niederlanden vorweisen.

Sektor:	Energie
Teilsektor:	Elektrizitätsverteilung Transport von Erdgas
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 040, CPC 71310
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Elektricitetswet 1998 Gaswet
Beschreibung:	Investitionen Das Eigentum am Elektrizitätsnetz und am Erdgasfernleitungsnetz ist ausschließlich der niederländischen Regierung (Weiterleitungssysteme) und anderen öffentlichen Behörden (Verteilungssysteme) vorbehalten.
Sektor:	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
Teilsektor:	Gewinnung von Erdöl und Erdgas
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 10, ISIC Rev. 3.1 11, ISIC Rev. 3.1 12, ISIC Rev. 3.1 13, ISIC Rev. 3.1 14

Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Mijnbouwwet (Bergbaugesetz)
Beschreibung:	Investitionen Die Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen erfolgt in den Niederlanden stets in Zusammenarbeit zwischen einem Privatunternehmen und einer vom Wirtschaftsminister benannten Aktiengesellschaft. Nach den Artikeln 81 und 82 des Bergbaugesetzes müssen alle Aktien der benannten Aktiengesellschaft unmittelbar oder mittelbar vom niederländischen Staat gehalten werden.

In Polen geltende Vorbehalte

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	Erwerb von Immobilien
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz vom 24. März 1920 über den Erwerb von Immobilien durch Ausländer (Amtsblatt des Jahres 2004, Nr. 167, Eintrag 1758 mit nachfolgenden Änderungen)
Beschreibung:	Investitionen Für den direkten oder indirekten Erwerb von Immobilien durch Ausländer ist eine Genehmigung erforderlich. Die Genehmigung wird durch eine Verwaltungsentscheidung eines für innere Angelegenheiten zuständigen Ministers mit Zustimmung des Verteidigungsministers erteilt; im Falle von landwirtschaftlichem Grundbesitz ist auch die Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung erforderlich.
Sektor:	Druck- und Verlagswesen
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 221, ISIC Rev. 3.1 222
Art des Vorbehalts:	Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	National

Maßnahmen:	Pressegesetz vom 26. Januar 1984, Amtsblatt Nr. 5, Eintrag 24 und nachfolgende Änderungen
Beschreibung:	Investitionen Staatsangehörigkeitserfordernis für die Chefredakteure von Zeitungen und Zeitschriften.
Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	Niederlassungsformen
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz vom 2. Juli 2004 über die Gewerbefreiheit, Art. 13.3 und 95.1
Beschreibung:	Investitionen Die Aktivitäten einer Repräsentanz dürfen sich nur auf Werbe- und Verkaufsförderungsmaßnahmen zugunsten der vertretenen ausländischen Muttergesellschaft erstrecken. In allen Sektoren außer juristischen Dienstleistungen und Dienstleistungen von Einrichtungen des Gesundheitswesens können Nicht-EU-Investoren eine Wirtschaftstätigkeit nur in Form einer Kommanditgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft aufnehmen und ausüben, während inländische Unternehmen auch die Rechtsformen der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (offene Handelsgesellschaft und Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung) annehmen können.

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Juristische Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 861
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz vom 5. Juli 2002 über die Erbringung von Rechtsberatung durch ausländische Rechtsanwälte in der Republik Polen, Art. 19
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des EU-Rechts und des Rechts eines EU-Mitgliedstaats, einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt erforderlich. Ausländische Anwälte können sich lediglich in Form einer eingetragenen Partnerschaftsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft bzw. einer Kommanditgesellschaft auf Aktien niederlassen, während inländische Unternehmen auch die Rechtsformen der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts und der Partnerschaftsgesellschaft annehmen können.
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern
Zuordnung nach Branche:	CPC 86211, CPC 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National

Maßnahmen:	Gesetz vom 7. Mai 2009 über Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaften und öffentliche Kontrolle - Amtsblatt Nr. 77, Eintrag 649, mit nachfolgenden Änderungen
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Prüfungsgesellschaften dürfen nur bestimmte polnische Rechtsformen annehmen.
Sektor:	Dienstleistungen des Gesundheitswesens
Teilsektor:	Tierärztliche Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 932
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz vom 21. Dezember 1990 über den Beruf des Tierarztes und die Tierärztekammern
Beschreibung:	Investitionen Natürliche Personen, die sich im Gebiet Polens aufhalten und tierärztliche Dienstleistungen erbringen wollen, müssen Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats sein. Ausländer können eine Genehmigung für die Berufsausübung beantragen.
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 87905

Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz vom 25. November 2004 über den Beruf des vereidigten Übersetzers oder Dolmetschers (Amtsblatt Nr. 273, Eintrag 2702), Art. 2.1
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Nur natürliche Personen können vereidigte Übersetzer sein.
Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz über Versicherungstätigkeiten vom 22. Mai 2003 (Amtsblatt 2003, Nr. 124, Eintrag 1151) Gesetz über Versicherungsvermittlungstätigkeiten vom 22. Mai 2003 (Amtsblatt 2003, Nr. 124, Eintrag 1154). Art. 16 und 31
Beschreibung:	Finanzdienstleistungen Versicherungsvermittler müssen eine juristische Person nach nationalem Recht (keine Zweigniederlassungen) gründen.

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Unterstützungsdienste für den Luftverkehr
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 742
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Polnisches Luftfahrtgesetz vom 3. Juli 2002, Artikel 174 Absatz 2 und Artikel 174 Absatz 3
Beschreibung:	Investitionen Im Bereich der Lagerung von gekühlten oder tiefgekühlten Erzeugnissen und der Lagerhaltung von Flüssigkeiten und Gasen an Flughäfen hängt die Möglichkeit der Erbringung bestimmter Kategorien von Dienstleistungen von der Größe des Flughafens ab. Die Zahl der Dienstleister in den einzelnen Flughäfen kann wegen räumlicher Beschränkungen begrenzt und aus anderen Gründen bis auf mindestens zwei Dienstleister beschränkt werden. Bei Flughafenbetriebsleistungen ist die ausländische Beteiligung auf 49 % beschränkt.
Sektor:	Energie
Teilsektor:	Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Lagerhaltung von Flüssigkeiten oder Gasen Dienstleistungen im Bereich Energieverteilung Groß- und Einzelhandel mit Strom
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 040, CPC 63297, CPC 74220, CPC 887

Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Energiegesetz vom 10. April 1997, Art. 32 und 33
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Für folgende Tätigkeiten ist nach dem Energiegesetz eine Zulassung erforderlich: a) Erzeugung von Brennstoffen oder Energie, ausgenommen: Erzeugung von festen oder gasförmigen Brennstoffen, Erzeugung von Strom unter Nutzung von Stromquellen – ausgenommen erneuerbare Energiequellen – mit einer Gesamtkapazität von nicht mehr als 50 MW, Kraft-Wärme-Kopplung unter Nutzung von Energiequellen – ausgenommen erneuerbare Energiequellen – mit einer Gesamtkapazität von nicht mehr als fünf MW, Wärmeerzeugung unter Nutzung von Energiequellen mit einer Gesamtkapazität von nicht mehr als fünf MW, b) Speicherung von gasförmigen Brennstoffen in Speichern, Verflüssigung von Erdgas und Rückvergasung von Flüssiggas in LGN-Verdampfungsanlagen sowie Speicherung flüssiger Brennstoffe, ausgenommen: lokale Speicherung von Flüssiggas in Speichern mit einer Kapazität von weniger als ein MJ/s und Speicherung von flüssigen Brennstoffen im Einzelhandel, c) Weiterleitung oder Verteilung von Brennstoffen oder Energie, ausgenommen: Verteilung von gasförmigen Brennstoffen in Netzen mit einer Kapazität von weniger als 1 MJ/s und Weiterleitung oder Verteilung von Wärme, sofern die von den Kunden verlangte Gesamtkapazität 5 MW nicht übersteigt,

- d) Handel mit Brennstoffen oder Energie, ausgenommen: Handel mit festen Brennstoffen, Handel mit Strom unter Nutzung von Anlagen im Besitz des Kunden mit einer Netzspannung von weniger als ein kV, Handel mit gasförmigen Brennstoffen, sofern der betreffende Jahresumsatz umgerechnet 100 000 EUR nicht übersteigt, Handel mit Flüssiggas, sofern der betreffende Jahresumsatz 10 000 EUR nicht übersteigt, und Handel mit gasförmigen Brennstoffen und Strom an Rohstoffbörsen durch Maklerfirmen, die ihre Maklertätigkeit an der Rohstoffbörse auf der Grundlage des Rohstoffhandelsgesetzes vom 26. Oktober 2000 ausüben, sowie Handel mit Wärme, sofern die von den Kunden verlangte Kapazität 5 MW nicht übersteigt. Die Umsatzbegrenzungen gelten nicht für Großhandelsdienstleistungen im Bereich gasförmige Brennstoffe oder Flüssiggas und nicht für Einzelhandelsdienstleistungen hinsichtlich Flaschengas.

Die zuständige Behörde erteilt die Zulassung ausschließlich Antragstellern mit Hauptgeschäftssitz oder Ansässigkeit im Gebiet eines Mitgliedstaats der EU oder des EWR oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

In Portugal geltende Vorbehalte

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Juristische Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 861
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang Meistbegünstigung
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz 15/2005, Art. 203,194 Satzung der portugiesischen Anwaltskammer (Estatuto da Ordem dos Advogados) und Gesetzesdekret 229/2004, Art. 5, 7 - 9 Gesetzesdekret 88/2003, Art. 77 und 102 Satzung der Kammer der Rechtsbeistände (Estatuto da Câmara dos Solicitadores), geändert durch die Gesetze 49/2004 und 14/2006 sowie durch das Gesetzesdekret Nr.º226/2008. Gesetz 78/2001, Art. 31, 4. Regelungen über Mediation in Familien- und Arbeitsangelegenheiten (Verordnung 282/2010) Gesetz 21/2007 über Mediation in Strafsachen, Art. 12 Gesetz 32/2004 über Insolvenzverwalter, unter anderem Art. 3 und 5 (geändert durch das Gesetzesdekret 282/2007 und das Gesetz 34/2009) Gesetzesdekret 54/2004, Art. 1 (Regime jurídico das sociedades de administradores de insolvência)

Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen, einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt erforderlich. Für die Ausübung des Anwaltsberufs im Bereich des portugiesischen Rechts ist ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich. Die Anerkennung der Qualifikationen, die für die Ausübung des Anwaltsberufs im Bereich des portugiesischen Rechts erforderlich sind, erfolgt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit. Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen kann in diskriminierungsfreier Weise eine kommerzielle Präsenz in einer der nach nationalem Recht zulässigen Rechtsformen verlangt werden. Manche Rechtsformen können ebenfalls diskriminierungsfrei ausschließlich zugelassenen Rechtsanwälten vorbehalten werden. Nur Anwaltskanzleien, deren Anteile ausschließlich im Besitz von Anwälten sind, die in der portugiesischen Rechtsanwaltskammer zugelassen sind, sind zur Berufsausübung in Portugal berechtigt; Voraussetzung für den Zugang zum Beruf „solicitadores“ ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der EU.
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Rechnungslegern Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern
Zuordnung nach Branche:	CPC 86211, CPC 86212, CPC 86213, CPC 86219
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National

Maßnahmen:	Gesetzesdekret - 452/99, geändert und neu veröffentlicht mit Gesetzesdekret 310/2009 – Satzung der portugiesischen Kammer der geprüften Rechnungsleger (Estatuto da Ordem dos Técnicos Oficiais de Contas), Art. 85, 87 Gesetzesdekret 487/99, geändert und neu veröffentlicht per Gesetzesdekret 224/2008 – Satzung der portugiesischen Kammer der gesetzlichen Abschlussprüfer (Estatuto da Ordem dos Revisores Oficiais de Contas). Art. 95-97
Beschreibung:	Investitionen Dienstleistungen von Rechnungslegern: Nur in Portugal zugelassene Rechnungsleger können Eigentümer von Rechnungslegungsgesellschaften sein. Rechnungslegungsdienstleistungen können jedoch auch ohne diese Eigentumsbeschränkungen von nach dem portugiesischen Unternehmensgesetzbuch gegründeten juristischen Personen erbracht werden, sofern die tatsächlichen Rechnungslegungsdienstleistungen von einem in Portugal zugelassenen Rechnungsleger erbracht werden.
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Inkassostellen Dienstleistungen von Kreditauskunfteien
Zuordnung nach Branche:	CPC 87901, CPC 87902
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz 49/2004
Beschreibung:	Investitionen Für die Erbringung von Dienstleistungen von Inkassostellen und Kreditauskunfteien ist die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats erforderlich.

Sektor: Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor: Patentanwälte
Zuordnung nach Branche: Teil von CPC 861
Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung
Marktzugang
Zuständigkeitsebene: National
Maßnahmen: Gesetzesdekret 15/95, geändert durch das Gesetz 17/2010 über Patentanwälte, Art. 2
Erlass 1200/2010, Art. 5
Beschreibung: **Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**
Patentanwälte müssen die Staatsangehörigkeit eines EWR-Mitgliedstaats besitzen.

Sektor: Dienstleistungen des Gesundheitswesens
Teilsektor: Tierärztliche Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche: CPC 932
Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung
Marktzugang
Zuständigkeitsebene: National
Maßnahmen: Gesetzesdekret 368/91 (Statut der Tierärztekammer)
Beschreibung: **Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**
Ansässigkeitserfordernis für die Erbringung tierärztlicher Dienstleistungen.

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Immobilienmaklern
Zuordnung nach Branche:	CPC 821, CPC 822
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetzesdekret 211/2004 (Art. 3 und 25), geändert und neu veröffentlicht mit Gesetzesdekret 69/2011
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Natürliche Personen müssen in einem EWR-Mitgliedstaat ansässig sein. Juristische Personen müssen nach dem Recht eines EWR-Mitgliedstaats gegründet sein.

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich Landwirtschaft
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 88
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetzesdekret 119/92 Gesetz 47/2011 Gesetzesdekret 183/98
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Die Ausübung der Berufe Biologe, chemische Analytiker und Agronom ist natürlichen Personen vorbehalten.

Sektor: Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor: Sicherheitsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche: CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304, CPC 87305, CPC 87309
Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung
Marktzugang
Zuständigkeitsebene: National
Maßnahmen: Gesetz 34/2013
Verordnung 273/2013
Beschreibung: **Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**
Die grenzüberschreitende Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen durch einen ausländischen Anbieter ist nicht gestattet.
Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte.

Sektor: Vertrieb
Teilsektor: Dienstleistungen von Einzelhändlern
Zuordnung nach Branche: CPC 631, CPC 632 außer CPC 6321, CPC 63297
Art des Vorbehalts: Marktzugang
Zuständigkeitsebene: National
Maßnahmen: Gesetzesdekret Nr. 21/2009 vom 19. Januar
Verordnungen Nr. 417/2009 und 418/2009 vom 16. April

Beschreibung:	Investitionen Für die Eröffnung bestimmter Einzelhandelsbetriebe ist eine spezifische Genehmigung erforderlich. Dies betrifft Betriebe mit einer Verkaufsfläche von mehr als 2 000 m², Betriebe, die zu einem Unternehmen bzw. einer Unternehmensgruppe gehören, das bzw. die über eine Gesamtverkaufsfläche von mindestens 30 000 m² verfügt, sowie Verkaufsstellen mit einer Bruttogrundfläche von mindestens 8000 m². Kleinunternehmen sind nicht von dieser Regelung betroffen. Hauptkriterien: Beitrag zu einem möglichst vielfältigem kommerziellen Angebot, Bewertung des Dienstleistungsangebots für die Verbraucher, Beschäftigungsqualität und soziale Verantwortung der Unternehmen, Integration in das Stadtbild und Beitrag zur Ökoeffizienz.
Sektor:	Vertrieb
Teilsektor:	Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln
Zuordnung nach Branche:	CPC 63211
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetzesdekret 307/2007, Art. 9, 14, 15 Verordnung 1430/2007
Beschreibung:	Investitionen Die Zulassung wird nur nach wirtschaftlicher Bedürfnisprüfung erteilt. Hauptkriterien: Bevölkerungs- und Niederlassungsdichte in dem betreffenden Gebiet. Die Aktien eines gewerblichen Unternehmens in Form einer Aktiengesellschaft müssen als Namensaktien ausgegeben werden. Keine Person darf gleichzeitig mittelbar oder unmittelbar mehr als vier Apotheken besitzen, betreiben oder führen.

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen

Zuordnung nach Branche:

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung
Marktzugang

Zuständigkeitsebene: National

Maßnahmen: Kapitel I, Abschnitt VI des Gesetzesdekrets 94-B/98, Art. 34, Nr. 6, 7

Beschreibung: **Finanzdienstleistungen**
Um eine Zweigniederlassung in Portugal errichten zu können, müssen ausländische Versicherungsgesellschaften mindestens fünf Jahre Betriebserfahrung nachweisen. Die Errichtung direkter Zweigniederlassungen zur Erbringung von Versicherungsvermittlungsdienstleistungen ist nicht erlaubt, da diese Gesellschaften vorbehalten sind, die nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaats gegründet worden sind.

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)

Zuordnung nach Branche:

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Zuständigkeitsebene: National

Maßnahmen: Gesetzesdekret 12/2006, geändert mit Gesetzesdekret 180/2007
Gesetzesdekret 357-A/2007, Verordnung 7/2007-R, geändert mit Verordnung 2/2008-R
Verordnung 19/2008-R
Verordnung 8/2009

Beschreibung:	Finanzdienstleistungen Pensionsfonds dürfen nur von darauf spezialisierten Gesellschaften nach portugiesischem Recht und von in Portugal niedergelassenen und für das Lebensversicherungsgeschäft zugelassenen Versicherungsgesellschaften oder von in anderen EU-Mitgliedstaaten für die Verwaltung von Pensionsfonds zugelassenen Einrichtungen verwaltet werden. Direkte Zweigniederlassungen aus Ländern außerhalb der Europäischen Union sind nicht zugelassen.
Sektor:	Fischerei, Verkehr
Teilsektor:	Alle von einem Seeschiff aus betriebenen gewerblichen Tätigkeiten auf See, einschließlich Fischerei, Aquakultur und mit dem Fischfang verbundener Dienstleistungen Verkehrsleistungen (Passagier- und Frachtverkehr) mit Seefahrzeugen Lotsen- und Anlegedienste Bergungs- und Hebungsdienste Sonstige Unterstützungsdienste für den Wasserverkehr Bauleistungen an Wasserstraßen, Häfen, Dämmen und andere Wasserbauarbeiten
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 0501, ISIC Rev. 3.1 0502, CPC 5122, CPC 5223, CPC 721, CPC 74520, CPC 74540, CPC 74590, CPC 882
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang Pflichten
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetzesdekret 194/98 Gesetzesdekret 197/98 Gesetzesdekret 331/99

Beschreibung:	Investitionen und internationale Seeverkehrsdienstleistungen Ausländische Investoren müssen ihren Hauptverwaltungssitz in Portugal haben, um ein Wasserfahrzeug im nationalen Schiffsregister eintragen lassen zu können.
Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Straßenverkehr
Zuordnung nach Branche:	CPC 71222
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetzesdekret 41/80 vom 21. August
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung für Limousinendienste. Hauptkriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

In Rumänien geltende Vorbehalte

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	Erwerb von Immobilien
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang Meistbegünstigung
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz 312/2005 über den Erwerb von Grundeigentum durch ausländische Bürger und Staatenlose sowie durch ausländische juristische Personen
Beschreibung:	Investitionen Ausländische Staatsangehörige, Staatenlose und juristische Personen (andere als Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats oder eines EWR-Mitgliedstaats) dürfen nach den in internationalen Verträgen geregelten Bedingungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Grundeigentumsrechte erwerben. Ausländische Staatsangehörige, Staatenlose und juristische Personen dürfen Grundeigentumsrechte nicht zu günstigeren Bedingungen erwerben als sie für Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats oder nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaats gegründete juristische Personen gelten.
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Juristische Dienstleistungen

Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 861
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Anwaltsgesetz Gesetz über Mediation Gesetz über Notare und notarielle Tätigkeiten
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des EU-Rechts und des Rechts eines EU-Mitgliedstaats, einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt erforderlich. Ausländische Anwälte dürfen auf einer diskriminierungsfreien Grundlage den Anwaltsberuf in einer der nach nationalem Recht zulässigen Rechtsformen ihrer Wahl ausüben. Diese Rechtsformen sind in Art. 5 Absatz 1 des Gesetzes 51/1995 aufgeführt (<i>Einzelanwalt, Kanzlei, Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder Gesellschaft des bürgerlichen Rechts mit beschränkter Haftung</i>). Außer bei internationalen Schiedsverfahren dürfen ausländische Rechtsanwälte vor Gerichten oder sonstigen gerichtlichen Stellen keine mündlichen bzw. schriftlich ausgearbeiteten Schlussvorträge halten.
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern
Zuordnung nach Branche:	CPC 86211, CPC 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	National

Maßnahmen:	Dringlichkeitsverordnung Nr. 90/2008, einschließlich nachfolgender Änderungen, zur Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates.
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Die Prüfungstätigkeit darf nur von Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften durchgeführt werden, die nach den Bedingungen der Dringlichkeitsverordnung Nr. 90/2008 hierfür zugelassen sind.
Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz Nr. 297/2004 über Kapitalmärkte CNVM („Comisia Nationala a Valorilor Mobiliare“) Verordnung Nr. 2/2006 über reglementierte Märkte und alternative Handelssysteme
Beschreibung:	Finanzdienstleistungen Marktteilnehmer sind rumänische juristische Personen, die gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsrechts als Aktiengesellschaften gegründet wurden. Alternative Handelssysteme können von Betreibern solcher Systeme verwaltet werden, die nach den obengenannten Bedingungen gegründet wurden, oder von nach CNVM zugelassenen Wertpapierfirmen.

Sektor:	Fischerei, Verkehr
Teilsektor:	Alle von einem Seeschiff aus betriebenen gewerblichen Tätigkeiten auf See, einschließlich Fischerei, Aquakultur und mit dem Fischfang verbundener Dienstleistungen Verkehrsleistungen (Passagier- und Frachtverkehr) mit Seefahrzeugen Lotsen- und Anlegedienste Bergungs- und Hebungsdienste Sonstige Unterstützungsdienste für den Wasserverkehr Bauleistungen an Wasserstraßen, Häfen, Dämmen und andere Wasserbauarbeiten
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 0501, ISIC Rev. 3.1 0502, CPC 5122, CPC 5223, CPC 721, CPC 74520, CPC 74540, CPC 74590, CPC 882
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang Pflichten
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Regierungsverordnung Nr. 42 vom 28. August 1997 Ministerialverordnung Nr. 1627/2006
Beschreibung:	Investitionen, grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr Unter rumänischer Flagge dürfen folgende Schiffe fahren: - Schiffe, die im Eigentum von rumänischen juristischen oder natürlichen Personen stehen, - Seeschiffe, die im Eigentum von natürlichen Personen stehen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums besitzen, oder die im Eigentum von juristischen Person stehen, die in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR niedergelassen sind (Hauptsitz),

- c) Schiffe, die im Eigentum von ausländischen natürlichen Personen stehen, die ihren Wohnsitz in Rumänien haben oder dort gebietsansässig sind, oder die im Eigentum von rumänischen Zweigniederlassungen ausländischer juristischer Personen stehen, die nicht unter Unterabsatz b fallen, und
- d) Schiffe, die im Eigentum von ausländischen natürlichen oder juristischen Personen stehen und für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr mittels Bareboat-Charter oder Leasing von rumänischen oder ausländischen natürlichen oder juristischen Personen angemietet wurden.

Schiffe, die zwanzig Jahre alt oder älter sind, dürfen die rumänische Flagge nicht führen.

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Sonstige fahrplanmäßige Personenbeförderung Erbringer von Straßengüterverkehrsdienstleistungen Sonstige nicht fahrplanmäßige Personenbeförderung
Zuordnung nach Branche:	CPC 7121, CPC 7122, CPC 7123
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Rumänisches Gesetz über die Beförderung im Straßenverkehr (Regierungsverordnung Nr. 27/2011)
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Erbringer von Güter- und Personenbeförderungsdienstleistungen dürfen nur in Rumänien registrierte Kraftfahrzeuge verwenden, deren Eigentumsstatus und Nutzung im Einklang mit den Bestimmungen der Regierungsverordnung stehen.

In der Slowakischen Republik geltende Vorbehalte

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Juristische Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 861
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz 586/2003 über die Anwaltschaft, Art. 2, 12
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des slowakischen Rechts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt erforderlich. Für die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt ist ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich. Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des slowakischen Rechts kann in diskriminierungsfreier Weise eine kommerzielle Präsenz in einer der nach nationalem Recht zulässigen Rechtsformen verlangt werden. Manche Rechtsformen können ebenfalls diskriminierungsfrei ausschließlich zugelassenen Rechtsanwälten vorbehalten werden. Nur Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft können eine Zulassung als Rechtsanwalt erhalten und somit juristische Dienstleistungen im Bereich des slowakischen Rechts erbringen.
Sektor:	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
Teilsektor:	

Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 10, ISIC Rev. 3.1 11, ISIC Rev. 3.1 12, ISIC Rev. 3.1 13, ISIC Rev. 3.1 14, CPC 7131
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz 51/1988 über den Bergbau, Art. 4a Gesetz 313/1999 über geologische Aktivitäten, Art. 5
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Für den Bergbau, mit dem Bergbau zusammenhängende Tätigkeiten und geologische Aktivitäten ist eine Gründung nach dem Recht eines Mitgliedstaats der EU oder des EWR erforderlich (keine Zweigniederlassung).
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern
Zuordnung nach Branche:	CPC 86211, CP 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz 540/2007 über Wirtschaftsprüfer, Art. 3, 4, 5
Beschreibung:	Investitionen Nur Unternehmen, bei denen mindestens 60 % der Kapitalanteile oder der Stimmrechte slowakischen Staatsangehörigen oder Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der EU vorbehalten sind, dürfen in der Slowakischen Republik Prüfungen vornehmen.

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Architekten Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten Dienstleistungen von Ingenieuren Integrierte Ingenieurdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 8671, CPC 8672, CPC 8673, CPC 8674
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz 138/1992 über Architekten und Ingenieure, Artikel 3, 15, 15a, 17a, 18a
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Natürliche Personen, die sich im Gebiet der Slowakischen Republik aufhalten und solche Dienstleistungen erbringen wollen, müssen Mitglied der slowakischen Architektenkammer oder der slowakischen Ingenieurskammer sein. Für die Mitgliedschaft ist die Ansässigkeit in der Slowakei erforderlich.
Sektor:	Dienstleistungen des Gesundheitswesens
Teilsektor:	Tierärztliche Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 932
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz 442/2004 über private Tierärzte, Art. 2

Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Pflichtmitgliedschaft in der slowakischen Tierärztekammer. Für die Mitgliedschaft ist die Ansässigkeit in der Slowakischen Republik erforderlich. Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt.
Sektor:	Vertrieb
Teilsektor:	Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln
Zuordnung nach Branche:	CPC 63211
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz 140/1998 über Arzneimittel und Medizinprodukte, Art. 35a Gesetz 578/2004 über Gesundheitsdienstleister, Angestellte des Gesundheitswesens, Berufsorganisation
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Für die Erlangung einer Lizenz als Apotheker und die Eröffnung einer Apotheke für den Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und bestimmten medizinischen Artikeln ist die Gebietsansässigkeit erforderlich.
Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Bildung
Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung
Zuordnung nach Branche:	CPC 92
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National

Maßnahmen:	Gesetz Nr. 131 vom 21. Februar 2002 über die Hochschulbildung und über die Änderung und Ergänzung bestimmter Gesetze
Beschreibung:	Investitionen Für die Beantragung der staatlichen Genehmigung des Betriebs einer privat finanzierten Hochschuleinrichtung ist eine Niederlassung in einem Mitgliedstaat der EU erforderlich. Dieser Vorbehalt gilt nicht für technische und berufsbildende Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe.
Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Umwelt
Teilsektor:	Verarbeitung und Recycling von Altbatterien und Akkumulatoren, Ölabfällen, Altautos und Elektro- und Elektronik-Altgeräten
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 9402
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz 223/2001 über Abfälle
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Für die Verarbeitung und das Recycling von Altbatterien und Akkumulatoren, Ölabfällen, Altautos und Elektro- und Elektronik-Altgeräten ist eine Gründung nach dem Recht eines Mitgliedstaats der EU oder eines Mitgliedstaats des EWR erforderlich (Ansässigkeitserfordernis).
Sektor:	Dienstleistungen des Gesundheitswesens
Teilsektor:	Dienstleistungen von Ärzten, Zahnärzten sowie Angehörigen von komplementärmedizinischen und Gesundheitsfachberufen (u. a. Hebammen, Krankenpflegepersonal und Physiotherapeuten)

Zuordnung nach Branche:	CPC 9312, CPC 9319
Art des Vorbehalts:	Marktzugang National
Zuständigkeitsebene:	Dienstleistungen des Gesundheitswesens
Maßnahmen:	Gesetz 576/2004 über medizinische Behandlungen Gesetz 578/2004 über Gesundheitsdienstleister, Angestellte des Gesundheitswesens, Berufsorganisation
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Die Dienstleistungen können nur von natürlichen Personen erbracht werden.
Sektor:	Fischerei Verkehr
Teilsektor:	Alle von einem Seeschiff aus betriebenen gewerblichen Tätigkeiten auf See, einschließlich Fischerei, Aquakultur und mit dem Fischfang verbundener Dienstleistungen Verkehrsleistungen (Passagier- und Frachtverkehr) mit Seefahrzeugen Lotsen- und Anlegedienste Bergungs- und Hebungsdienste Sonstige Unterstützungsdienste für den Wasserverkehr Bauleistungen an Wasserstraßen, Häfen, Dämmen und andere Wasserbauarbeiten
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 0501, ISIC Rev. 3.1 0502, CPC 5133, CPC 5223, CPC 721, CPC 74520, CPC 74540, CPC 74590, CPC 882
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang Pflichten
Zuständigkeitsebene:	National

Maßnahmen:

Gesetz 435/2000 über Seeschifffahrt, Art. 10

Beschreibung:**Investitionen und internationale Seeverkehrsdienstleistungen**

Um in der Slowakischen Republik ein Wasserfahrzeug im nationalen Schiffsregister registrieren lassen zu können, müssen juristische Personen in der Slowakei niedergelassen sein; natürliche Personen müssen Staatsangehörige der Slowakischen Republik und dauerhaft in der Slowakischen Republik ansässig sein.

In Slowenien geltende Vorbehalte

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Juristische Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 861
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Zakon o odvetništvu (Neuradno prečiščeno besedilo-ZOdv-NPB2 Državnega Zbora RS z dne 21.5.2009 (Gesetz über die Anwaltschaft), nichtoffizielle konsolidierte Fassung des slowenischen Parlaments vom 21.5.2009)
Beschreibung:	Investitionen Die kommerzielle Präsenz von Anwälten, die von der Slowenischen Anwaltskammer bestellt wurden, ist nur zulässig in Form eines Einzelunternehmens, einer Anwaltskanzlei mit beschränkter Haftung (Partnerschaft) oder einer Anwaltskanzlei mit unbeschränkter Haftung (Partnerschaft). Die Tätigkeiten einer Anwaltskanzlei sind auf die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs begrenzt. Nur Rechtsanwälte können Partner einer Anwaltskanzlei sein.
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern
Zuordnung nach Branche:	CPC 86211, CPC 86212, CPC 86213, CPC 86219, CPC 86220
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang

Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Zakon o revidiranju (Zrev-2 Uradni list RS, št. 65/2008), (Wirtschaftsprüfungsgesetz -Amtsblatt RS Nr. 65/2008)
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Kommerzielle Präsenz erforderlich.
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Immobilienmaklern
Zuordnung nach Branche:	CPC 821, CPC 822
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang Meistbegünstigung
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz über Immobilienmakler
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Insofern Kanada und seine Provinzen und Territorien slowenischen Staatsangehörigen und Unternehmen gestatten, Dienstleistungen von Immobilienmaklern zu erbringen, wird Slowenien kanadischen Staatsangehörigen und Unternehmen gestatten, zu denselben Bedingungen Dienstleistungen von Immobilienmakler zu erbringen, wenn sie außerdem folgende Anforderungen erfüllen: Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit des Immobilienmaklers im Herkunftsland, Vorlage eines einschlägigen Führungszeugnisses und Eintragung in das Register der Immobilienmakler beim zuständigen (slowenischen) Ministerium.

Sektor:	Vertrieb
Teilsektor:	Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln
Zuordnung nach Branche:	CPC 63211
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz über pharmazeutische Tätigkeiten (Amtsblatt Nr. 36/2004), Artikel 2, 6-8, 13-14 Gesetz über pharmazeutische Erzeugnisse (Amtsblatt der SR, Nr. 31/06, 45/08), Artikel 17, 21, 74, 79, 81
Beschreibung:	Investitionen Der Betrieb einer Apotheke ist Privatpersonen gestattet, die über die nötige Konzession verfügen, die von der zuständigen Verwaltungsstelle der Gemeinde oder Stadt mit Zustimmung des Gesundheitsministeriums erteilt wird, nachdem die Apothekerkammer und die slowenische Krankenversicherungseinrichtung hierzu Stellung genommen haben.
Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Bildung
Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung
Zuordnung nach Branche:	CPC 921
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz über die Organisation und Finanzierung des Bildungswesens (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 12/1996) und nachfolgende Änderungen, Art. 40

Beschreibung:	Investitionen Privat finanzierte Grundschulen können nur von slowenischen natürlichen oder juristischen Personen gegründet werden. Der Dienstleister muss einen satzungsmäßigem Sitz oder eine Zweigniederlassung errichten.
Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Soziales
Teilsektor:	Dienstleistungen des Gesundheitswesens
Zuordnung nach Branche:	CPC 931
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz über Gesundheitsdienstleistungen (Amtsblatt der SR, Nr. 23/2005), Art. 1,3, 62-64 Gesetz über Unfruchtbarkeitsbehandlung und biomedizinisch unterstützte Fortpflanzung, Amtsblatt der SR, Nr. 70/00, Artikel 15 und 16
Beschreibung:	Investitionen Folgende Dienstleistungen unterliegen einem staatlichen Monopol: Versorgung mit Blut, Blutpräparate, Entnahme und Konservierung menschlicher Organe für Transplantationen, sozialmedizinische, gesundheitsdienstliche, epidemiologische und umweltmedizinische Dienstleistungen, Dienstleistungen der pathologischen Anatomie und biomedizinisch unterstützte Fortpflanzung.

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)

Zuordnung nach Branche:

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Zuständigkeitsebene: National

Maßnahmen: Gesetz über die Renten- und die Invaliditätsversicherung (Amtsblatt Nr. 109/2006), Art. 306

Beschreibung: **Finanzdienstleistungen**
 Altersversorgungssysteme können von einem Pensionsfonds auf Gegenseitigkeit (der keine juristische Person ist und daher von einer Versicherungsgesellschaft, einer Bank oder einer Pensionsgesellschaft verwaltet wird), Pensionsgesellschaften oder Versicherungsgesellschaften angeboten werden. Ferner können Altersversorgungssysteme von Altersversorgungsträgern angeboten werden, die nach den in einem Mitgliedstaat der EU geltenden Regeln gegründet wurden.

Sektor: Dienstleistungen im Energiebereich

Teilsektor: Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen
 Lagerdienstleistungen für in Rohrfernleitungen transportierte Brennstoffe

Zuordnung nach Branche: CPC 7131, Teil von CPC 742

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Zuständigkeitsebene: National

Maßnahmen: Energetski zakon (Energie-Gesetz), Amtsblatt SR, Nr. 27/07- konsolidierte Fassung, 70/80, 22/2010

Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Für die Erzeugung und Verteilung flüssiger Brennstoffe sowie den Handel damit, für die Verarbeitung von Erdöl und Erdölerzeugnissen, für die Weiterleitung und Verteilung von Energie und Brennstoffen über Netze, für die Lagerung von gasförmigen, flüssigen und festen Brennstoffen, die Versorgung mit Strom, Gas oder Wärme, den Betrieb des Strom- oder Erdgasmarktes und die Vertretung und Vermittlung auf dem Strom- und dem Erdgasmarkt ist eine Lizenz erforderlich. Diese Tätigkeiten sind registrierungspflichtig; Voraussetzung für die Registrierung ist die Niederlassung in Slowenien.
Sektor:	Fischerei Verkehr
Teilsektor:	Alle von einem Seeschiff aus betriebenen gewerblichen Tätigkeiten auf See, einschließlich Fischerei, Aquakultur und mit dem Fischfang verbundener Dienstleistungen Verkehrsleistungen (Passagier- und Frachtverkehr) mit Seefahrzeugen Lotsen- und Anlegedienste Bergungs- und Hebungsdienste Sonstige Unterstützungsdienste für den Wasserverkehr Bauleistungen an Wasserstraßen, Häfen, Dämmen und andere Wasserbauarbeiten
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 0501, ISIC Rev. 3.1 0502, CPC 5133, CPC5223, CPC 721, CPC 74520, CPC 74540, CPC 74590, CPC 882
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang Pflichten
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Artikel 210 des Seeverkehrsgesetzes

Beschreibung:**Investitionen, grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr**

Ein Nichthandels-Seeschiff kann unter folgende Voraussetzungen zwecks Führung der slowenischen Flagge registriert werden:

- a) mehr als die Hälfte des Schiffes steht im Eigentum von Bürgern der Republik Slowenien, von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der EU oder einer juristischen Person mit Hauptsitz in Slowenien oder in einem Mitgliedstaat der EU oder
- b) mehr als die Hälfte des Schiffes steht im Eigentum einer Person, die nicht Staatsgehörige eines Mitgliedstaats der EU ist und der Schiffseigner stimmt zu, dass der Schiffsbetreiber unter die im vorstehenden Absatz genannten Personen fällt.

Ist der Eigner oder Miteigner kein slowenischer Bürger bzw. keine juristische Person mit Hauptsitz in Slowenien, muss vor Registrierung des Schiffes ein bevollmächtigter Vertreter benannt werden, der die juristischen und administrativen Schriftstücke entgegennimmt. Die Vollmacht muss der für die Führung des Registers zuständigen Behörde übermittelt werden.

Kernenergieschiffe können nicht registriert werden.

In Spanien geltende Vorbehalte

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Königliches Dekret 664/1999 vom 23. April 1999 über ausländische Investitionen
Beschreibung:	Investitionen Für ausländische Investitionen in Aktivitäten in direktem Zusammenhang mit Immobilieninvestitionen für diplomatische Vertretungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der EU sind, ist eine behördliche Genehmigung des spanischen Ministerrats erforderlich, es sei denn, es wurde eine Übereinkunft über eine gegenseitige Liberalisierung getroffen.
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Juristische Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 861
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National

Maßnahmen:	Estatuto General de la Abogacía Española, aprobado por Real Decreto 658/2001, Art. 13.1 ^a
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des EU-Rechts und des Rechts eines EU-Mitgliedstaats, einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt erforderlich. Nur Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft können eine Zulassung als Rechtsanwalt erhalten und somit juristische Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts erbringen. Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des EU-Rechts und des Rechts eines EU-Mitgliedstaats kann in diskriminierungsfreier Weise eine kommerzielle Präsenz in einer der nach nationalem Recht zulässigen Rechtsformen verlangt werden. Manche Rechtsformen können ebenfalls diskriminierungsfrei ausschließlich zugelassenen Rechtsanwälten vorbehalten werden.
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern
Zuordnung nach Branche:	CPC 86211, CPC 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Real Decreto Legislativo 1/2011 de 1 de julio por el que se aprueba el texto refundido de la Ley de Auditoria de Cuentas, Artikel 8.1, 8.2.c, 9.2, 9.3,10.1

Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Abschlussprüfer müssen die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats besitzen. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Prüfungen von Nicht-EU-Unternehmen, die in Spanien an einem geregelten Markt notiert sind.
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Patentanwälte
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 861
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Ley 11/1986, de 20 de marzo, de Patentes de Invención y Modelos de utilidad, Artikel 155-157
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Patentanwälte müssen die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats besitzen.
Sektor:	Dienstleistungen des Gesundheitswesens
Teilsektor:	Tierärztliche Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 932
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang

Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Real Decreto 1840/2000. Estatutos Generales de la Organización Colegial Veterinaria Española (Statut der Tierärztereinigung Spaniens), Artikel 62 und 64
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Die Mitgliedschaft in einer berufsständischen Vereinigung ist vorgeschrieben; Voraussetzung hierfür ist die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats. Auf diese Voraussetzung kann im Rahmen einer bilateralen Berufsvereinbarung verzichtet werden.
Sektor:	Vertrieb
Teilsektor:	Einzelhandel mit Tabak
Zuordnung nach Branche:	CPC 63108
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Ley 13/1998 de 4 de Mayo de Ordenación del Mercado de Tabacos y Normativa Tributaria, Art. 4
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Staatliches Monopol für den Einzelhandel mit Tabak. Für die Niederlassung ist die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats erforderlich.
Sektor:	Vertrieb
Teilsektor:	Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln
Zuordnung nach Branche:	CPC 63211

Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Ley 16/1997, de 25 de abril, de regulación de servicios de las oficinas de farmacia (Gesetz 16/1997 vom 25. April über Apothekendienstleistungen), Artikel 2 und 3.1
Beschreibung:	Investitionen Nur natürliche Personen dürfen Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und bestimmten medizinischen Artikeln betreiben. Die Zulassung wird nur nach wirtschaftlicher Bedürfnisprüfung erteilt. Hauptkriterien: Bevölkerungs- und Niederlassungsdichte in dem betreffenden Gebiet.
Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Bildung
Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung
Zuordnung nach Branche:	CPC 923
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Ley Orgánica 6/2001, de 21 de Diciembre, de Universidades. (Gesetz 6 / 2001 vom 21. Dezember über die Hochschulen), Art. 4
Beschreibung:	Investitionen Für die Eröffnung privat finanzierter Universitäten, die ermächtigt sind, anerkannte Diplome oder Grade zu verleihen, ist eine Genehmigung erforderlich; im Zuge des Verfahrens muss die Stellungnahme des Parlaments eingeholt werden. Es wird eine wirtschaftliche Bedürfnisprüfung durchgeführt, bei der die Bevölkerungsdichte und die Dichte der vorhandenen Einrichtungen die Hauptkriterien sind.

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Real Decreto Legislativo 6/2004, de 29 de octubre, por el que se aprueba el texto refundido de la Ley de ordenación y supervisión de los seguros privados (Gesetz zur Regelung und Beaufsichtigung von Privatversicherungen)
Beschreibung:	Finanzdienstleistungen Bevor ausländische Versicherer in Spanien eine Zweigniederlassung oder Vertretung für die Erbringung bestimmter Arten von Versicherungsdienstleistungen errichten können, müssen sie in ihrem Herkunftsstaat seit mindestens fünf Jahren zur Erbringung dieser Arten von Versicherungsdienstleistungen zugelassen sein.
Sektor:	Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Fremdenführern
Zuordnung nach Branche:	CPC 7472
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Regional (subföderal)

Maßnahmen:**Andalucía**

Decreto 80/2010, de 30 de marzo, de simplificación de trámites administrativos y de modificación de diversos Decretos para su adaptación al Decreto-ley 3/2009, de 22 de diciembre, por el que se modifican diversas Leyes para la transposición en Andalucía de la Directiva relativa a los Servicios en el Mercado Interior, Art. 3.5

Aragón

Decreto 264/2007, de 23 de octubre, del Gobierno de Aragón, por el que se aprueba el Reglamento de Guías de Turismo, Art. 13

Cantabria

Decreto 51/2001, de 24 de julio, art. 4, por el que se modifica el Decreto 32/1997, de 25 de abril, por el que se aprueba el reglamento para el ejercicio de actividades turístico-informativas privadas

Castilla y León

Decreto 25/2000, de 10 de febrero, por el que se modifica el Decreto 101/1995, de 25 de mayo, por el que se regula la profesión de guía de turismo de la Comunidad Autónoma de Castilla y León.

Castilla la Mancha

Decreto 96/2006, de 17 de julio, de Ordenación de las Profesiones Turísticas.

Cataluña

Decreto Legislativo 3/2010, de 5 de octubre, para la adecuación de normas con rango de ley a la Directiva 2006/123/CE, del Parlamento y del Consejo, de 12 de diciembre de 2006, relativa a los servicios en el mercado interior, Art. 88.

Comunidad de Madrid

Decreto 84/2006, de 26 de octubre del Consejo de Gobierno, por el que se modifica el Decreto 47/1996, de 28 de Marzo.

Comunidad Valenciana

Decreto 90/2010, de 21 de mayo, del Consell, por el que se modifica el reglamento regulador de la profesión de guía de turismo en el ámbito territorial de la Comunitat Valenciana, aprobado por el Decreto 62/1996, de 25 de marzo, del Consell.

Extremadura

Decreto 43/2000, de 22 de febrero, por el que se modifica el Decreto 12/1996, de 6 de febrero, por el que se aprueba el reglamento de la actividad profesional de Guía Turístico

Galicia

Decreto 42/2001, de 1 de febrero, de Refundición en materia de agencias de viajes, guías de turismo y turismo activo.

Illes Balears

Decreto 136/2000, de 22 de septiembre, por el cual se modifica el Decreto 112/1996, de 21 de junio, por el que se regula la habilitación de guía turístico en las Islas Baleares.

Islas Canarias

Decreto 13/2010, de 11 de febrero, por el que se regula el acceso y ejercicio de la profesión de guía de turismo en la Comunidad Autónoma de Canarias, Art. 5

La Rioja

Decreto 20/2000, de 28 de abril, de modificación del Decreto 27/1997, de 30 de abril, por el que se aprueba el Reglamento regulador de la profesión de Guías de Turismo.

Navarra

Decreto 125/95, de 20 de mayo, por el que se regula la profesión de guías de turismo en Navarra.

Principado de Asturias

Decreto 59/2007, de 24 de mayo, por el que se aprueba el Reglamento regulador de la profesión de Guía de Turismo en el Principado de Asturias.

Región de Murcia

Decreto n.º 37/2011, de 8 de abril, por el que se modifican diversos decretos en materia de turismo para su adaptación a la ley 11/1997, de 12 de diciembre, de turismo de la Región de Murcia tras su modificación por la ley 12/2009, de 11 de diciembre, por la que se modifican diversas leyes para su adaptación a la directiva 2006/123/CE, del Parlamento Europeo y del Consejo de 12 de diciembre de 2006, relativa a los servicios en el mercado interior (los guías podrían ser extranjeros si tienen homologación de las titulaciones requeridas)

Beschreibung:

Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Für die Erbringung von Dienstleistungen als Fremdenführer ist die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats erforderlich.

Sektor:

Fischerei, Verkehr

Teilsektor:

Alle von einem Seeschiff aus betriebenen gewerblichen Tätigkeiten auf See, einschließlich Fischerei, Aquakultur und mit dem Fischfang verbundener Dienstleistungen

Verkehrsleistungen (Passagier- und Frachtverkehr) mit Seefahrzeugen

Lotsen- und Anlegedienste

Bergungs- und Hebungsdienste

Sonstige Unterstützungsdienste für den Wasserverkehr

Bauleistungen an Wasserstraßen, Häfen, Dämmen und andere Wasserbauarbeiten

Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 0501, ISIC Rev. 3.10502, CPC 5133, CPC5223, CPC 721, CPC 74520, CPC 74540, CPC 74590, CPC 882
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang Pflichten
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz über Häfen und Seeschifffahrt (Königliches Gesetzesdekret 2/2011) Artikel 251, 252, 253 und Zusatzbestimmung 16 Gedankenstrich 4.a sowie Artikel 6 des Königlichen Dekrets 1516/2007 über die gesetzliche Regelung der Kabotage und Seeschifffahrt im öffentlichen Interesse
Beschreibung:	Investitionen und internationale Seeverkehrsdienstleistungen Um ein Schiff im spanischen Schiffsregister registrieren lassen zu können und die spanische Flagge führen zu können, muss der Eigner des Schiffs bzw. die Person, die das ausschließliche Nutzungsrecht des Schiffes hat, spanischer Staatsangehöriger oder in Spanien niedergelassen oder nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der EU gegründet worden sein. Um ein Schiff im Spezialregister registrieren lassen zu können, muss das Unternehmen, das Eigner des Schiffes ist, auf den Kanarischen Inseln niedergelassen sein.

In Schweden geltende Vorbehalte

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Lag om utländska filialer m.m (Gesetz über Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen) (1992:160) Aktiebolagslagen (Unternehmensgesetz) (2005:551), Gesetz über kooperative wirtschaftliche Vereine (1987:667) Gesetz über Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen (1994:1927)

Beschreibung:**Investitionen**

Eine ausländische Gesellschaft, die in Schweden keine juristische Person gegründet hat oder über einen Handelsvertreter Geschäfte tätig, muss ihre Geschäftstätigkeit über eine in Schweden registrierte Zweigniederlassung mit unabhängiger Geschäftsleitung und getrennten Büchern ausüben. Der Geschäftsführer und gegebenenfalls der stellvertretende Geschäftsführer einer Zweigniederlassung müssen im EWR ansässig sein. Natürliche Personen, die nicht im EWR ansässig sind und in Schweden eine Geschäftstätigkeit ausüben, müssen einen in Schweden ansässigen Vertreter, der die Verantwortung für diese Geschäftstätigkeit trägt, bestellen und eintragen lassen. Für die Geschäftstätigkeit in Schweden sind getrennte Bücher erforderlich. Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von der Zweigniederlassungs- und der Ansässigkeitsanforderung gewähren. Bauvorhaben mit einer Dauer von unter einem Jahr, die von einem nicht im EWR ansässigen Unternehmen oder nicht im EWR ansässigen natürlichen Person geleitet werden, sind von der Bedingung befreit, eine Zweigniederlassung zu gründen oder einen gebietsansässigen Vertreter zu bestellen.

Eine schwedische Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann von einer im EWR ansässigen natürlichen Person, von einer schwedischen juristischen Person oder von einer juristischen Person, die nach den geltenden Rechtsvorschriften eines EWR-Mitgliedstaats errichtet wurde und die ihren satzungsmäßigen Sitz oder Hauptverwaltungs- oder Hauptgeschäftssitz im EWR hat, gegründet werden. Eine Partnerschaft kommt für die Funktion eines Gründers nur in Frage, wenn alle Eigentümer mit unbeschränkter persönlicher Haftung im EWR ansässig sind. Gründer aus Nicht-EWR-Staaten können eine Zulassung bei der zuständigen Behörde beantragen.

Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und kooperativen wirtschaftlichen Vereinen müssen mindestens 50 % der Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane, mindestens 50 % der stellvertretenden Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane, der Geschäftsführer, der stellvertretende Geschäftsführer und mindestens eine der gegebenenfalls für das Unternehmen zeichnungsberechtigten Personen im EWR ansässig sein. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von dieser Regelung gewähren. Ist keiner der Vertreter des Unternehmens bzw. der Gesellschaft in Schweden ansässig, muss das Leitungs- und Kontrollorgan eine in Schweden ansässige Person einsetzen und registrieren, die dazu berechtigt ist, im Namen des Unternehmens bzw. der Gesellschaft offizielle Zustellungen entgegenzunehmen.

Entsprechende Bedingungen gelten für die Gründung aller anderen juristischen Personen.

Sektor:	Tierhaltung
Teilsektor:	Rentierhaltung
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 014
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz über Rentierhaltung (1971:437), Absatz 1
Beschreibung:	Investitionen Nur Angehörige der Sami-Ethnie dürfen Rentiere besitzen und Rentierhaltung betreiben.
Sektor:	Fischerei und Aquakultur
Teilsektor:	

Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 0501, ISIC Rev. 3.1 0502, CPC 882
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Seerecht 1994/1009 Fischereigesetz (1993:787) Verordnung über Fischerei, Aquakultur und Fischwirtschaft (1994:1716) Fischereiverordnungen der Nationalen Fischereibehörde (2004:25) Verordnung über die Gefahrenabwehr auf Schiffen (2003:438)
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Erwerbsfischerei ist Fischerei mit einer gewerblichen Fanglizenz oder Fischerei durch ausländische Fischer, die über eine spezifische Genehmigung für den gewerblichen Fischfang in schwedischen Hoheitsgewässern oder in der schwedischen Wirtschaftszone verfügen. Eine gewerbliche Fanglizenz kann Fischern erteilt werden, bei denen die Fischerei von wesentlicher Bedeutung für den Lebensunterhalt ist und bei denen die Fischerei in Verbindung mit der schwedischen Fischereiindustrie steht. Eine solche Verbindung kann beispielsweise darin bestehen, dass die (wertmäßige) Hälfte des Fischfangs eines Kalenderjahres in Schweden getätigt wird, die Hälfte der Fangreisen von einem schwedischen Hafen aus erfolgt oder wenn die Hälfte der Fangflottenbesatzung ihren Wohnsitz in Schweden hat. Für Wasserfahrzeuge mit einer Länge von mehr als fünf Metern ist zusätzlich zur gewerblichen Fanglizenz eine Schiffszulassung erforderlich. Eine Zulassung wird unter anderem gewährt, wenn das Wasserfahrzeug im Nationalregister eingetragen ist und eine tatsächliche wirtschaftliche Verbindung zu Schweden aufweist, wenn der Zulassungsinhaber über eine gewerbliche Fanglizenz verfügt und wenn der Kapitän ein Fischer mit einer gewerblichen Fanglizenz ist.

Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs mit einem Bruttoreumgehalt von mehr als 20 Registertonnen muss Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats des EWR sein. Ausnahmen können von der schwedischen Verkehrsbehörde gewährt werden.

Ein Schiff gilt als schwedisch und darf unter schwedischer Flagge fahren, wenn schwedische Bürger oder schwedische juristische Personen über die Hälfte der Eigentumsrechte am Schiff besitzen. Die Regierung kann ausländischen Wasserfahrzeugen gestatten, unter schwedischer Flagge zu fahren, wenn ihr Betrieb unter schwedischer Kontrolle erfolgt beziehungsweise wenn der Eigentümer nachweislich dauerhaft in Schweden ansässig ist. Wasserfahrzeuge, die zu 50 % im Eigentum von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats des EWR oder von Unternehmen sind, die ihren satzungsmäßigen Sitz oder Hauptverwaltungs- oder Hauptgeschäftssitz in einem EWR-Staat haben und deren Betrieb von Schweden aus kontrolliert wird, können ebenfalls im schwedischen Register eingetragen werden.

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Juristische Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 861
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Rättegångsbalken (Schwedische Prozessordnung) (1942:740) Verhaltenskodex der schwedischen Rechtsanwaltskammer, angenommen am 29. August 2008.

Beschreibung:**Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**

Für die Zulassung zur Anwaltskammer, die lediglich für die Führung der schwedischen Berufsbezeichnung „advokat“ erforderlich ist, ist die Ansässigkeit in der EU, im EWR oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft erforderlich. Ausnahmen können vom Vorstand der schwedischen Anwaltskammer gewährt werden. Für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs im Bereich des internen Rechts ist keine Zulassung zur Anwaltskammer erforderlich.

Ein Mitglied der schwedischen Anwaltskammer darf nur von einem anderen Mitglied der schwedischen Anwaltskammer bzw. von einem Unternehmen, das die Tätigkeiten eines Mitglieds der Anwaltskammer ausübt, beschäftigt werden. Ein Mitglied der Anwaltskammer darf jedoch von einem ausländischen Unternehmen, das die Anwaltstätigkeit ausübt, beschäftigt werden, wenn das betreffende Unternehmen in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft ansässig ist.

Mitglieder, die den Anwaltsberuf in Form eines Unternehmens oder einer Partnerschaft ausüben, dürfen kein anderes Ziel als die anwaltliche Tätigkeit verfolgen und keiner anderen Beschäftigung als der des Anwalts nachgehen. Die Zusammenarbeit mit anderen Anwaltskanzleien ist gestattet; die Zusammenarbeit mit ausländischen Kanzleien bedarf der Genehmigung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer.

Nur Mitglieder dürfen mittelbar oder unmittelbar oder über ein Unternehmen den Anwaltsberuf ausüben, Anteile des Unternehmens besitzen oder Partner sein. Nur Mitglieder dürfen Vorstandsmitglied oder stellvertretendes Vorstandsmitglied, stellvertretender Geschäftsführer, Zeichnungsberechtigter oder Sekretär des Unternehmens oder der Partnerschaft sein.

Sektor:

Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor:

Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern

**Zuordnung nach
Branche:**

CPC 86211, CP 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern

Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Revisorslagen (Wirtschaftsprüfergesetz) (2001:883) Revisionslag (Rechnungsprüfungsgesetz) (1999:1079) Aktiebolagslagen (Unternehmensgesetz) (2005:551) Lag om ekonomiska föreningar (Gesetz über kooperative wirtschaftliche Vereine (1987:667) Sonstige Vorschriften über die Anforderungen für den Einsatz zugelassener Wirtschaftsprüfer
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer, zertifizierte Wirtschaftsprüfer und registrierte Wirtschaftsprüfungsunternehmen dürfen gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen bei bestimmten juristischen Personen vornehmen, u. a. bei allen Arten von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sowie bei natürlichen Personen. Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer und eingetragene öffentliche Rechnungslegungsgesellschaften können Anteilseigner oder Gesellschafter von Gesellschaften sein, die qualifizierte Prüfungen (für amtliche Zwecke) vornehmen. Für die Zulassung ist die Ansässigkeit im EWR oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft erforderlich. Die Bezeichnungen „zugelassener Wirtschaftsprüfer“ und „zertifizierter Wirtschaftsprüfer“ dürfen nur von in Schweden zugelassenen oder zertifizierten Prüfern verwendet werden. Wirtschaftsprüfer für kooperative wirtschaftliche Vereine und bestimmte andere Unternehmen, die keine zertifizierten oder zugelassenen Rechnungsleger sind, müssen im EWR ansässig sein, wenn die Regierung oder eine durch die Regierung eingesetzte Behörde im Einzelfall nicht anders entscheidet.

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Fahrzeugvermietung oder -leasing ohne Fahrzeugführer
Zuordnung nach Branche:	CPC 831
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Lag (1998:424) om biluthyrning (Gesetz über Miet- und Leasing-Fahrzeuge)
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Erbringer von Miet-/Leasingdienstleistungen für Kraftfahrzeuge und bestimmte Geländefahrzeuge (terrängmotorfordon) ohne Fahrer, die für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr gemietet oder geleast werden, sind verpflichtet, eine Person zu ernennen, die unter anderem dafür zuständig ist, sicherzustellen, dass das Geschäft gemäß den geltenden Vorschriften und Regelungen betrieben wird und dass die Verkehrssicherheitsvorschriften eingehalten werden. Die zuständige Person muss in Schweden ansässig sein.

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Miet- oder Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer
	Vermietung oder Leasing von Schiffen
Zuordnung nach Branche:	CPC 83103
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Sjölagen (Seerecht) (1994:1009), Kapitel 1, § 1

Beschreibung:	Investitionen Im Falle ausländischer Beteiligung am Schiffseigentum muss ein beherrschender schwedischer Einfluss auf den Betrieb des Schiffes nachgewiesen werden, damit es unter schwedischer Flagge fahren kann. Beherrschender schwedischer Einfluss bedeutet, dass ein verhältnismäßig großer schwedischer Anteil am Schiffseigentum gegeben ist und dass der Betrieb des Schiffes von Schweden aus erfolgt. Für ausländische Schiffe kann eine Ausnahme von dieser Regelung gewährt werden, wenn sie von schwedischen juristischen Personen im Rahmen von Bareboat-Charterverträgen angemietet werden. Zur Gewährung einer Ausnahme muss der Bareboat-Chartervertrag der Schwedischen Seeverkehrsbehörde vorgelegt werden und beinhalten, dass der Charterer die volle Verantwortung für den Betrieb und die Mannschaft des geleasten oder angemieteten Schiffs übernimmt. Der Vertrag sollte eine Laufzeit von mindestens ein bis zwei Jahren haben.
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Sonstige Unternehmensdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 87909
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz über Baugenossenschaften (1991:614)
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Der Wirtschaftsplan einer Wohnungsbaugesellschaft muss von zwei Personen zertifiziert werden. Diese Personen müssen von Behörden im Europäischen Wirtschaftsraum staatlich anerkannt sein.

Sektor: Sonstige Unternehmensdienstleistungen, a. n. g.
Teilsektor: Pfandhäuser
Zuordnung nach Branche: Teil von CPC 87909
Art des Vorbehalts: Marktzugang
Zuständigkeitsebene: National
Maßnahmen: GESETZ ÜBER PFANDHÄUSER (1995:1000)
Beschreibung: **Investitionen**
Pfandhäuser müssen in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Zweigniederlassung gegründet sein.

Sektor: Vertriebsdienstleistungen:
Teilsektor: Dienstleistungen von Einzelhändlern
Zuordnung nach Branche: Teil von CPC 631, Teil von CPC 6322
Art des Vorbehalts: Marktzugang
Zuständigkeitsebene: National
Maßnahmen: Alkohol-Gesetz (2010:1622)
Beschreibung: **Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**
Systembolaget AB verfügt über das staatliche Monopol für den Einzelhandelsverkauf von Spirituosen, Wein und Bier (ausgenommen alkoholfreies Bier). Alkoholische Getränke sind Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 2,25 Volumenprozent. Für Biere liegt die Schwelle bei einem Alkoholgehalt von mehr als 3,5 Volumenprozent.

Sektor:	Druck- und Verlagswesen
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 22, CPC 88442
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz über die Pressefreiheit (1949:105) Grundgesetz über die Freiheit der Meinungsäußerung (1991:1469) Gesetz über die Verordnungen zum Gesetz über die Pressefreiheit und zum Grundgesetz über die Freiheit der Meinungsäußerung (1991:1559)
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Natürliche Personen, die Eigentümer von in Schweden gedruckten oder veröffentlichten Zeitschriften sind, müssen in Schweden ansässig oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des EWR sein. Handelt es sich bei den Eigentümern solcher Zeitschriften um juristische Personen, müssen diese im EWR niedergelassen sein. Bei Zeitschriften, die in Schweden gedruckt und veröffentlicht werden, und bei technischen Aufzeichnungen muss der verantwortliche Redakteur seinen Wohnsitz in Schweden haben.
Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Umwelt
Teilsektor:	Schutz der Umgebungsluft und des Klimas
Zuordnung nach Branche:	CPC 9404
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Kraftfahrgesetz (2002:574)

Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Nur in Schweden niedergelassene Einrichtungen beziehungsweise Einrichtungen, die ihren Hauptsitz in Schweden haben, dürfen Dienstleistungen im Bereich Abgaskontrollen erbringen.
Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Lag om försäkringsförmedling (Gesetz über Versicherungsvermittlung) (2005:405), Kapitel 3, § 2
Beschreibung:	Finanzdienstleistungen Die Niederlassung von nicht in Schweden errichteten Versicherungsvermittlungsgesellschaften darf nur im Wege einer Zweigniederlassung erfolgen.
Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Gesetz zur Regelung der Tätigkeit ausländischer Versicherungsunternehmen in Schweden (1998:293)

Beschreibung: **Finanzdienstleistungen**
Direktversicherungen dürfen nur über in Schweden zugelassene Erbringer von Versicherungsdienstleistungen abgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass der ausländische Dienstleister und das schwedische Versicherungsunternehmen zur selben Unternehmensgruppe gehören oder eine Kooperationsvereinbarung geschlossen haben.

Sektor: Finanzdienstleistungen
Teilsektor: Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)

Zuordnung nach Branche:

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Zuständigkeitsebene: National

Maßnahmen: Sparbankslagen (Sparkassengesetz) (1987:619), Kapitel 2, § 1, Abschnitt 2

Beschreibung: **Finanzdienstleistungen**
Eine Sparkasse darf nur von einer in einem Mitgliedstaat des EWR ansässigen natürlichen Person gegründet werden.

Sektor: Verkehr

Teilsektor: Alle von einem Seeschiff aus betriebenen gewerblichen Tätigkeiten auf See, einschließlich Fischerei, Aquakultur und mit dem Fischfang verbundener Dienstleistungen sowie mit einem Seefahrzeug erbrachte Beförderungsleistungen (Passagiere und Fracht)
Lotsen- und Anlegedienste
Bergungs- und Hebungsdienste
Sonstige Unterstützungsdienste für den Wasserverkehr
Bauleistungen an Wasserstraßen, Häfen, Dämmen und andere Wasserbauarbeiten

Zuordnung nach Branche:	CPC 5133, CPC5223, CPC 721, CPC 74520, CPC 74540, CPC 74590
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang Pflichten
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Schiffahrtsgesetz (1994:1009), Verordnung über Schiffssicherheit (1994:1009) Verordnung über die Gefahrenabwehr auf Schiffen (2003:438)
Beschreibung:	Investitionen, grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr Ein Schiff gilt als schwedisch und darf unter schwedischer Flagge fahren, wenn schwedische Bürger oder schwedische juristische Personen über die Hälfte der Eigentumsrechte am Schiff besitzen. Die Regierung kann ausländischen Wasserfahrzeugen gestatten, unter schwedischer Flagge zu fahren, wenn ihr Betrieb unter schwedischer Kontrolle erfolgt beziehungsweise wenn der Eigentümer nachweislich dauerhaft in Schweden ansässig ist. Schiffe, die zu 50 % im Eigentum von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats des EWR oder von Unternehmen stehen, die ihren satzungsmäßigen Sitz oder Hauptverwaltungs- oder Hauptgeschäftssitz in einem EWR-Staat haben und deren Betrieb von Schweden aus kontrolliert wird, können ebenfalls im schwedischen Register eingetragen werden. Der Kapitän eines Handelsschiffes oder eines herkömmlichen Schiffes muss Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats des EWR sein. Ausnahmen können von der schwedischen Verkehrsbehörde gewährt werden. Für Wasserfahrzeuge, die für Fischfang und Aquakultur genutzt werden, gilt ein gesonderter Vorbehalt Schwedens.
Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Eisenbahnverkehrsdienstleistungen

Zuordnung nach Branche:	CPC 7111
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Järnvägslagen (Eisenbahngesetz) (2004:519), Kapitel 5, Abschnitt 2c
Beschreibung:	Investitionen Das Aufnehmen und Absetzen von Fahrgästen auf der Strecke Stadtgebiet Stockholm – Flughafen Arlanda (unabhängig davon, ob Arlanda der Ausgangs- oder der Endpunkt der Beförderung ist), ist nur einem Betreiber gestattet. Der Betreiber der Strecke Arlanda – Stockholm kann anderen Betreibern die Nutzung dieser Strecke gestatten. Dieser Vorbehalt gilt nicht für die Fahrgastbeförderung zwischen Arlanda und anderen Zielorten als Stockholm.
Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Erbringer von Dienstleistungen im Güter- und Personenkraftverkehr
Zuordnung nach Branche:	CPC 712
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang Meistbegünstigung:
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Yrkestrafiklag (2012:210) (Gesetz über gewerblichen Verkehr) Lag om vägtrafikregister (2001:558) (Gesetz über das Straßenverkehrsregister) Yrkestrafikförförordning (2012:237) (Regierungsverordnung über gewerblichen Verkehr) Taxitrafiklag (2012:211) (Taxigesetz) Taxitrafikförförordning (2012:238) (Regierungsverordnung über Taxis)

Beschreibung:**Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel**

Für die Ausübung des Berufs des Kraftverkehrsunternehmers ist eine Zulassung schwedischer Behörden erforderlich. Eines der Kriterien für einen Taxischein besteht darin, dass das Unternehmen eine natürliche Person benannt hat, die als Verkehrs-Manager fungiert (dies ist de facto ein Ansässigkeitserfordernis — siehe die Vorbehalte Schwedens hinsichtlich der Niederlassungsformen).

Die Kriterien für die Erteilung einer Zulassung für andere Arten von Kraftverkehrsunternehmen sehen vor, dass das Unternehmen in der EU niedergelassen sein, über eine Zweigniederlassung in Schweden verfügen und eine natürliche in der EU ansässige Person benennen muss, die als Verkehrs-Manager fungiert.

Zulassungen werden zu nichtdiskriminierenden Bedingungen ausgestellt, mit der Ausnahme, dass die Erbringer von Dienstleistungen des Güter- und Personenkraftverkehrs in der Regel nur Fahrzeuge verwenden dürfen, die im nationalen Straßenverkehrsregister eingetragen sind. Ist das Fahrzeug im Ausland zugelassen, befindet es sich im Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person mit Hauptsitz im Ausland und wird es nach Schweden zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzung verbracht, darf das Fahrzeug in Schweden vorübergehend genutzt werden. Eine vorübergehende Nutzung wird von der schwedischen Verkehrsbehörde als eine Nutzung von bis zu einem Jahr definiert.

Erbringer von grenzüberschreitenden Dienstleistungen der Güterbeförderung und der Personenbeförderung im Ausland müssen für diese Tätigkeiten eine Zulassung der zuständigen Behörde des Landes, in dem sie ansässig sind, vorweisen können. Zusätzliche Anforderungen für den grenzüberschreitenden Handel können in bilateralen Straßenverkehrsabkommen festgelegt werden. Bei Fahrzeugen, die nicht unter solche bilateralen Abkommen fallen, ist außerdem eine Zulassung der schwedischen Verkehrsbehörde erforderlich.

Im Vereinigten Königreich geltende Vorbehalte

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Juristische Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 861
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Regional
Maßnahmen:	Für England und Wales: Solicitors Act 1974, Administration of Justice Act 1985 und Legal Services Act 2007 Für Schottland: Solicitors (Scotland) Act 1980 und Legal Services (Scotland) Act 2010 Für Nordirland: Solicitors (Northern Ireland) Order 1976 Darüber hinaus umfassen die im jeweiligen Zuständigkeitsgebiet geltenden Maßnahmen auch alle von Berufsorganisationen und Regulierungsgremien festgelegten Anforderungen.
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Für die Erbringung einiger juristischer Dienstleistungen im Bereich des Rechts des Vereinigten Königreichs können die zuständigen Berufsorganisationen und Regulierungsgremien einen Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) zur Voraussetzung machen. Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des EU-Rechts und des Rechts von EU-Mitgliedstaaten kann in diskriminierungsfreier Weise eine kommerzielle Präsenz in einer der nach nationalem Recht zulässigen Rechtsformen verlangt werden. Außerdem kann das nationale Recht diskriminierungsfreie Anforderungen hinsichtlich der Organisation der zulässigen Rechtsformen enthalten.

Sektor:	Dienstleistungen des Gesundheitswesens
Teilsektor:	Tierärztliche Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 932
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	Veterinary Surgeons Act (1966)
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Zugang wird nur Personengesellschaften und natürlichen Personen gewährt. Für die Ausübung der Tierheilkunde ist eine physische Anwesenheit vorgeschrieben. Nach dem Tierarztgesetz (Veterinary Surgeons Act) macht sich im Vereinigten Königreich jede Person strafbar, die nicht Tierarzt (d. h. nicht Mitglied des Royal College of Veterinary Surgeons (RCVS)) ist und die Tierheilkunde ausübt.
Sektor:	Energie
Teilsektor:	Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Leistungen im Bereich Bergbau, verbundene wissenschaftliche und technische Beratungsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 11, CPC 883, CPC 8675
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	<i>Petroleum Act 1988</i>
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Für Explorations- und Produktionstätigkeiten auf dem Festlandsockel des Vereinigten Königreichs und die Erbringung von Dienstleistungen, die einen direkten Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen beinhalten, ist eine Lizenz erforderlich.

Dieser Vorbehalt gilt für Förderlizenzen, die in Bezug auf den Festlandsockel des Vereinigten Königreichs erteilt werden. *Ein lizenznehmendes Unternehmen muss einen Geschäftssitz im Vereinigten Königreich haben. Dazu muss es entweder a) im Vereinigten Königreich über ein Präsenz mit Mitarbeitern verfügen, b) als britisches Unternehmen beim Handelsregisteramt (Companies House) des Vereinigten Königreichs eingetragen sein oder c) als britische Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens beim Handelsregisteramt (Companies House) des Vereinigten Königreichs eingetragen sein. Diese Anforderung gilt für alle Unternehmen, die eine neue Lizenz beantragen, sowie für alle Unternehmen, die im Rahmen einer Lizenzabtretung in eine bestehende Lizenz eintreten wollen. Sie gilt für alle Lizenzen und alle Unternehmen, d. h. sowohl Betreiber als auch andere Unternehmen.*

Um Vertragspartei einer Lizenz für ein Produktionsfeld sein zu können, muss das Unternehmen a) als britisches Unternehmen beim Handelsregisteramt (Companies House) eingetragen sein oder b) seine Tätigkeit im Vereinigten Königreich über einen festen Geschäftssitz im Sinne von Abschnitt 148 des Finance Act von 2003 ausüben (was normalerweise eine Präsenz mit Mitarbeitern erfordert).

Sektor:

Fischerei

Verkehr

Teilsektor:

Alle von einem Seeschiff aus betriebenen gewerblichen Tätigkeiten auf See, einschließlich Fischerei, Aquakultur und mit dem Fischfang verbundener Dienstleistungen

Verkehrsleistungen (Passagier- und Frachtverkehr) mit Seefahrzeugen

Lotsen- und Anlegedienste

Bergungs- und Hebungsdienste

Sonstige Unterstützungsdienste für den Wasserverkehr

Bauleistungen an Wasserstraßen, Häfen, Dämmen und andere Wasserbauarbeiten

**Zuordnung nach
Branche:**

ISIC Rev. 3.1 0501, ISIC Rev. 3.1 0502, CPC 5133, CPC5223, CPC 721, CPC 74520, CPC 74540, CPC 74590, CPC 882

Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	The Merchant Shipping (Registration of Ships) Regulations 1993 and the Merchant Shipping Act 1995
Beschreibung:	Investitionen und internationale Seeverkehrsdienstleistungen Um ein Wasserfahrzeug unter der Flagge des Vereinigten Königreichs registrieren zu können, müssen qualifizierte Personen die Mehrheitsbeteiligung an dem Wasserfahrzeug halten. Als qualifizierte Personen gelten unter anderem: im Vereinigten Königreich ansässige britische Bürger, nicht im Vereinigten Königreich ansässige britische Bürger, sofern eine Person mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich als Vertreter benannt wurde, und nach dem Recht des Vereinigten Königreichs oder des EWR gegründete Unternehmen mit einem Geschäftssitz oder einem benannten Vertreter im Vereinigten Königreich.